

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁾ (im Folgenden: Änderungsrichtlinie) ist von den Mitgliedstaaten bis zum 10. Januar 2020 umzusetzen.

Die Änderungsrichtlinie ändert die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849; im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie)²⁾ und adressiert gezielt Themen, die im Nachgang zu den terroristischen Anschlägen von Paris und Brüssel sowie dem Bekanntwerden der sog. „Panama Papers“ in den Fokus der Aufmerksamkeit gerieten. Die Vorgaben für die nationale Gesetzgebung zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sind erweitert worden. Die neuen Regelungen sehen unter anderem vor

- die Erweiterung des geldwäscherechtlichen Verpflichtetenkreises,
- die Vereinheitlichung der verstärkten Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern,
- die Konkretisierung des Personenkreises „politisch exponierte Personen“ durch Listen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu Funktionen bzw. Ämtern,
- den öffentlichen Zugang zum elektronischen Transparenzregister sowie die Vernetzung der europäischen Transparenzregister.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Änderungsrichtlinie umgesetzt. Dabei werden das bestehende Geldwäschegesetz und andere finanzsektorspezifische Gesetze angepasst.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere kommt eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der Änderungsrichtlinie in nationales Recht vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

¹⁾ RICHTLINIE (EU) 2018/843 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU

²⁾ RICHTLINIE (EU) 2015/849 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung ergeben sich sowohl einmalige als auch jährliche zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Epl. 08).

Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen für die Zollverwaltung (Kapitel 0813) einmalige Sachkosten in Höhe von 576 000 Euro und einmalige Personalkosten in Höhe von 21 000 Euro an. Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen jährliche Sachkosten in Höhe von 504 000 Euro und in den Folgejahren in Höhe von 544 000 Euro an. Ab dem Haushaltsjahr des Inkrafttretens ergeben sich jährliche Personalkosten in Höhe von 1 624 000 Euro (ca. 23 Arbeitskräfte).

Die Veränderung der Ausgaben ist noch nicht in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt.

Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen für das ITZ Bund (Kapitel 0816) einmalige Sachkosten in Höhe von 120 000 Euro an. Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen jährliche Sachkosten in Höhe von 78 000 Euro an, in den Folgejahren in Höhe von 82 000 Euro. Ab dem Haushaltsjahr des Inkrafttretens ergeben sich jährliche Personalkosten in Höhe von 223 000 Euro (ca. 3 Arbeitskräfte).

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,3 Millionen Euro. Davon beruhen ca. 3,2 Millionen Euro auf EU-rechtlichen Vorgaben.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand verringert sich um jährlich insgesamt ca. 1,2 Millionen Euro. Der Betrag kommt dadurch zustande, dass die Umsetzung von EU-Vorgaben einen zusätzlichen Aufwand von jährlich rund 1,9 Millionen Euro verursacht, zugleich aber durch nationale Änderungen jedoch eine Entlastung von ca. 3,1 Millionen Euro geschaffen wird. In die „One in, one out“-Bilanz fließt folglich eine Entlastung in Höhe von ca. 1,2 Millionen Euro ein.

Bedingt durch EU-rechtliche Vorgaben sind für die Erfüllung von einmaligen Informationspflichten 4 289 Euro und für wiederkehrende Informationspflichten 16 000 Euro vorgesehen. Durch nationale Regelungen entsteht für einmalige Informationspflichten ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 164 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung von Regelungen beruhend auf EU-Vorgaben führt für die Verwaltung zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 717 000 Euro und zu einem wiederkehrenden Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,5 Millionen Euro.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand der Länder durch die Aufsicht über zusätzliche Verpflichtete wegen Umsetzung von EU-Vorgaben beträgt ca. 421 000 Euro. Zu einem evtl. Personalmehrbedarf für die Länder kann die Bundesregierung keine Angaben machen.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand der BaFin durch die Umsetzung von EU-Vorgaben beträgt ca. 254 000 Euro.

Der Zollverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Umsetzung von EU-Vorgaben in Höhe von ca. 597 000 Euro. Darüber hinaus fallen beim ITZ-Bund hierfür rund 120 000 Euro einmalige Sachkosten für die informationstechnische Realisierung an. Für die Zollverwaltung beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand im Haushaltsjahr des Inkrafttretens ca. 2,13 Millionen Euro, in den Folgejahren ca. 2,18 Millionen Euro. Darin ist ein personeller Aufwand von rund 23 AK enthalten. Für das ITZ Bund beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand rd. 300 000 Euro. Darin ist ein personeller Aufwand von rund 3 Arbeitskräften enthalten.

Der Betrieb des Transparenzregisters wird durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH im Wege der Beleihung durchgeführt. Kosten entstehen dem Bund wegen der Gebührenfinanzierung insoweit nicht.

Das Bundesverwaltungsamt ist für die Aufsicht über das Transparenzregister und die Durchführung von Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten und gegen die Vorgaben zur Einsichtnahme in das Transparenzregister zuständig. Aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben entsteht ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 674 000 Euro (ca. 127 000 Euro mittlerer Dienst und ca. 548 000 Euro gehobener Dienst).

Einzelheiten können der Begründung entnommen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]³⁾

Vom ...

Der Bundestag hat [mit Zustimmung des Bundesrates](#) das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Geldwäschegesetzes
 - Artikel 2 Änderung des Kreditwesengesetzes
 - Artikel 3 Änderung des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes
 - Artikel 4 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
 - Artikel 5 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
 - Artikel 6 Änderung der Abgabenordnung
 - Artikel 7 Änderung der Prüfungsberichtsverordnung
 - Artikel 8 Änderung der Grundbuchordnung
 - Artikel 9 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung
 - Artikel 10 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlage von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
 - Artikel 11 Folgeänderungen
 - Artikel 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage Anhang zu Artikel 9 (Prüfungsberichtsverordnung)

Artikel 1

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

³⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der RICHTLINIE (EU) 2018/843 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

- a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Gruppenweite Pflichten“.
 - b) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete“.
 - c) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle“.
 - d) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“.
 - e) In der Angabe zu § 43 wird nach dem Wort „Verpflichteten“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - f) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45 Form der Meldung, Ausführung durch Dritte, Verordnungsermächtigung“.
 - g) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 51a Verarbeitung personenbezogener Daten durch Aufsichtsbehörden“.
 - h) Die Angabe zu § 58 wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) eine andere der in den Artikeln 3, 5 bis 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6) umschriebenen Straftaten,“.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Vermittlungstätigkeiten von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 ist Transaktion im Sinne dieses Gesetzes das vermittelte Rechtsgeschäft.“
 - c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich Güter veräußert oder erwirbt, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung.“
 - d) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
„(11) Immobilienmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich den Abschluss von Kauf-, Pacht oder Mietverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt.“
 - e) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Personen, die mindestens folgende Funktionen innehaben“.

bbb) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden die Buchstaben a bis i.

ccc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ämter, die die EU-Kommission auf der Liste nach Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU veröffentlicht.“

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen erstellt, aktualisiert und übermittelt der EU-Kommission eine Liste gemäß Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie 2018/843. Organisationen nach Satz 2 Nummer 9 mit Sitz in Deutschland übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen hierfür jährlich zum Jahresende eine Liste mit wichtigen öffentlichen Ämtern nach dieser Vorschrift.“

f) In Absatz 15 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Mitglied der Führungsebene muss nicht in jedem Fall ein Mitglied der Leitungsebene sein.“

g) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:

„(15a) Mitglied einer Leitungsebene ist als organschaftlicher Vertreter des Verpflichteten

1. der Unternehmer selbst,
2. ein Mitglied des Vorstands,
3. ein persönlich haftender Gesellschafter oder
4. ein Geschäftsführer.“

h) In Absatz 18 wird die Angabe „§ 1a Absatz 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

i) Folgende Absätze 23 bis 26 werden angefügt:

„(23) Kunstlagerhalter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich Kunstgegenstände lagert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung.

(24) Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit darin besteht,

1. Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern, ausgenommen reine Industrieholdings,

2. Geldforderungen entgeltlich mit Finanzierungsfunktion zu erwerben,
3. mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln,
4. Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden,
5. Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder
6. Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).

(25) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dem mindestens ein anderes Unternehmen nach Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist, und dem kein anderes Unternehmen übergeordnet ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Agenten nach § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und E-Geld-Agenten nach § 1 Absatz 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie diejenigen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland über Agenten nach § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und über E-Geld-Agenten nach § 1 Absatz 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes niedergelassen sind.“

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Finanzunternehmen sowie im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzunternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie nicht bereits von ein der Nummern 2 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 erfasst sind.“

ee) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe angefügt:

- „d) Kapitalisierungsprodukte anbieten.“
- ff) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 34d Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 7 oder Absatz 8“ ersetzt.
- gg) Der Nummer 10 werden folgende Buchstaben angefügt:
- „c) ihren Mandanten beraten oder ihrem Mandanten Dienstleistungen anbieten
 - aa) im Hinblick auf die Kapitalstruktur der Dienstleistungen, die industrielle Strategie ihres Mandanten oder damit verbundene Fragen,
 - bb) bei Zusammenschlüssen oder Übernahmen oder
 - d) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.“
- hh) In Nummer 11 werden die Wörter „es sei denn, die genannten Rechtsbeistände und die genannten registrierten Personen erbringen ausschließlich Inkassodienstleistungen,“ angefügt,
- ii) In Nummer 12 werden die Wörter „und Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „, Steuerbevollmächtigte und die in § 4 Nummer 8 und 11 des Steuerberatungsgesetzes genannten Vereine und Vereinigungen“ ersetzt.
- jj) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
- „16. Güterhändler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfrei-gebieten erfolgt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In diesem Fall hat es die EU-Kommission hierrüber zeitnah zu unterrichten.“
- c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Für Gerichte, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten im Rahmen der Zwangsversteigerung von Grundstücken, im Schiffsregister eingetragenen Schiffen, Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können und Luftfahrzeugen im Wege der Zwangsvollstreckung die Regelungen der im dritten, fünften und sechsten Abschnitt dieses Gesetzes genannten Identifizierungs- und Meldepflichten, sowie der Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsprechend, soweit Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro getätigt werden. Die Identifizierung des Erstehers soll unmittelbar nach Erteilung des Zuschlages erfolgen, spätestens jedoch bei Einzahlung des Bargebots; dabei ist bei natürlichen Personen die Erhebung des Geburtsortes und der Staatsangehörigkeit sowie bei Personengesellschaften und juristischen Personen die Erhebung der Namen sämtlicher Mitglieder des Vertretungsorgans oder sämtlicher gesetzlicher Vertreter nicht erforderlich.
- (4) Für Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten die Regelungen des

dritten, fünften und sechsten Abschnittes dieses Gesetzes entsprechend, soweit Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro getätigt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit im Rahmen der Zwangsvollstreckung gepfändete Gegenstände verwertet werden. Die Identifizierung des Erstehers soll bei Zuschlag erfolgen, spätestens jedoch bei Einzahlung des Bargebots. Nach Satz 1 verpflichtete Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Satz 1 auf Dritte zurückgreifen; § 6 Absatz 7 gilt nicht.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen, von der meldepflichtigen Vereinigung nach § 20 Absatz 1 kein wirtschaftlich Berechtigter nach Absatz 1 oder Absatz 2 ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Treugeber“ die Angabe „(Settlor)“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 müssen über ein wirksames Risikomanagement verfügen:

1. bei der Vermittlung von Kaufverträgen und
2. bei der Vermittlung von Mietverträgen mit einer monatlichen Miete in Höhe von mindestens 10 000 Euro,

Bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, bleiben die Vorgaben nach § 9 unberührt von Satz 1.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 müssen über ein wirksames Risikomanagement verfügen:

1. als Güterhändler, soweit sie

- a) beim Handel mit Kunstgegenständen, auch als Vermittler oder Auktoren, Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro durchführen oder
- b) beim Handel
 - aa) mit Edelmetallen wie Gold, Silber und Platin Barzahlungen über mindestens 2 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen oder
 - bb) beim Handel mit sonstigen Gütern Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen, und

2. als Kunstlagerhalter, soweit sie Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro durchführen.

Bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 16, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, bleiben die Vorgaben nach § 9 unberührt von Satz 1.“

6. § 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses“ durch die Wörter „von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt“ durch die Wörter „die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) über die Vertragspartner und Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes, gegebenenfalls über die Personen, die für die Vertragspartner oder Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes auftreten, und über die wirtschaftlich Berechtigten, die jeweils nach § 11 Absatz 2 vom Verpflichteten zu identifizieren sind.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a schließen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ein.“

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Bei Personen, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigte gelten, sind zudem die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Absatz 5 und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit zur Überprüfung der Identität einer natürlichen Person Dokumente nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 oder 5 vorgelegt oder zur Überprüfung der Identität einer juristischen Person Unterlagen nach § 12 Absatz 2 vorgelegt oder soweit Dokumente, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 bestimmt sind, vorgelegt oder herangezogen werden, haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen, sie vollständig optisch digitalisiert zu erfassen oder, bei einem Vor-Ort-Auslesen nach § 18a des Personalausweisgesetzes, nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 13 des eID-Karte-Gesetzes, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen sowie die Tatsache aufzuzeichnen, dass die Daten im Wege des Vor-Ort-Auslesens übernommen wurden.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 umfasst auch Aufzeichnungen von Video- und Tonaufnahmen.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Wörtern „fünf Jahre“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.

bb) Die Wörter „danach unverzüglich“ werden durch die Wörter „spätestens nach zehn Jahren“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen“ durch die Wörter „Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Einrichtung von einheitlichen internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 2,“

bbb) In Nummer 3 werden vor dem Wort „Verfahren“ die Wörter „die Schaffung von“ eingefügt.

ccc) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Vorkehrungen“ die Wörter „die Schaffung von“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Pflichten und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 von ihren nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen oder Zweigniederlassungen“ durch die Wörter „von ihnen getroffenen Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 von ihren Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4“ ersetzt und nach den Wörtern „geldwäscherechtlichen Pflichten“ die Wörter „und dem beherrschenden Einfluss des Mutterunternehmens“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben sicherzustellen, dass Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, nach dessen Recht sie Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung unterliegen, die dort geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 einhalten.“

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben sicherzustellen, dass Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 mit Sitz in einem Drittstaat, in dem die Mindestanforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung weniger streng sind als die Anforderungen für Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen, soweit das Recht des Drittstaates dies zulässt. Soweit eine Umsetzung der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaates nicht zulässig ist, sind die Mutterunternehmen verpflichtet,

1. sicherzustellen, dass ihre im Drittstaat ansässigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, und
2. die nach § 50 zuständige Aufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Reichen die getroffenen Maßnahmen nicht aus, so ordnet die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 an, dass die Mutterunternehmen sicherstellen, dass die in Satz 1 genannten Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörige Unternehmen in diesem Drittstaat weder Geschäftsbeziehung begründen oder fortsetzen noch Transaktionen durchführen.“

d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Verpflichtete,

1. die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sind, soweit ihnen mindestens ein anderes Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist und ihrem beherrschenden Einfluss unterliegt, und
2. deren Mutterunternehmen weder nach Absatz 1 noch nach dem Recht des Staates, in dem es ansässig ist, gruppenweite Maßnahmen ergreifen muss.

(5) Verpflichtete, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sind, haben die in Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen umzusetzen. Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten umsetzen, die insbesondere Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten umfassen müssen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 gelten unbeschadet der von den Verpflichteten zu beachtenden eigenen gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Vorschriften.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „ändern“ folgende Wörter eingefügt:

„wenn der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen, oder wenn er nach der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64, vom 11. 3.2011, S. 1) dazu verpflichtet ist, die Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage zu erfüllen.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Transaktionen in Form von“ eingefügt.

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 haben Sorgfaltspflichten nach folgender Maßgabe zu erfüllen:

1. bei der Vermittlung von Kaufverträgen,
2. bei der Vermittlung von Mietverträgen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3 und
3. bei der Vermittlung von Mietverträgen mit einer monatlichen Miete in Höhe von mindestens 10 000 Euro,“

- e) Folgender Absatz 6a wird eingefügt:

„(6a) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 haben in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3 die Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Die Sorgfaltspflichten sind auch zu erfüllen

1. von Güterhändlern, soweit sie
 - a) beim Handel mit Kunstgegenständen, auch als Vermittler oder Auktoren, Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro durchführen,
 - b) beim Handel mit Edelmetallen wie Gold, Silber und Platin Barzahlungen über mindestens 2 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegen nehmen, oder
 - c) beim Handel mit sonstigen Gütern Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen,
2. von Kunstlagerhaltern bei Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro.“

- f) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht, wenn Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erbracht werden, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Geschäftsbeziehung“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16, die Vermittlungstätigkeiten erbringen, die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Erbringen für beide Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 oder 16 Vermittlungstätigkeiten, so muss jeder Verpflichtete nur die Vertragspartei identifizieren, für die er die Vermittlungstätigkeit erbringt. Die Identifizierung der Personen hat zu erfolgen, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 haben die Verpflichteten den Nachweis einzuholen, dass die Vereinigung oder Rechtsgestaltung ihrer Mitteilungspflicht nach § 20 oder § 21 nachgekommen ist. Anstelle des Nachweises kann auch ein Auszug der Daten, die über das Transparenzregister zugänglich sind, eingeholt werden.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Handelt es sich um eine Person, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt, so hat der Verpflichtete angemessene Maßnahmen für die Überprüfung der Identität dieser Person zu ergreifen. Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, die hinreichend sind, dass der Verpflichtete zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte in der Lage ist, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen.“

d) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes im Sinne des Absatzes 2, die nicht Vertragspartner des Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 oder 16 sind. Wird für jede der beiden Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes die Vermittlungstätigkeit von einem Verpflichteten, der Vermittlungstätigkeiten erbringt, erbracht, so muss jeder dieser Verpflichteten nur die Vertragspartei identifizieren, für die er handelt.“

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Verwalter von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 haben dem Verpflichteten ihren Status offenzulegen und ihm die Angaben nach § 21 Absatz 1 und 2 zu übermitteln, wenn sie in dieser Position eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine Transaktion oberhalb der in § 10 Absatz 3 Satz 1

Nummer 2, Absatz 5 sowie Absatz 6a genannten Schwellenbeträge durchführen.“

11. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete

(1) Verpflichtete nach § 2 verarbeiten personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer Sorgfalts- und Meldepflichten auf Grundlage dieses Gesetzes ausschließlich für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

(2) Soweit ein den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegender Verpflichteter nach § 2 personenbezogene Daten für Zwecke des Absatzes 1 an die zuständigen Aufsichtsbehörden oder die Personen und Einrichtungen, deren sich die zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedienen, oder an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt, besteht das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht.

(3) Absatz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung auf Dritte, auf die ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zurückgreift.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „juristische Personen“ die Wörter „oder bei Personengesellschaften“ eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn es sich

1. bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,
2. um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktionen handelt, an der ein von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2018/843 geändert worden ist, ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist;

dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2018/843 geändert worden ist, und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden

gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten,

3. um eine Transaktion handelt, die im Vergleich zu ähnlichen Fällen
 - a) komplex oder ungewöhnlich groß ist,
 - b) einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder
 - c) ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt, oder
4. für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 um eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung handelt mit einem Respondenten
 - a) mit Sitz in einem Drittstaat oder
 - b) mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, es sei denn der Verpflichtete gelangt nach Prüfung des Risikos zu der Beurteilung, dass ein höheres Risiko nicht vorliegt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „In den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 genannten Fällen“ durch die Wörter „In einem der in Absatz 2 und in Absatz 3 Nummer 1 genannten Fälle“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person haben die Verpflichteten für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist, und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In dem in Absatz 3 Nummer 2 genannten Fall haben Verpflichtete mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

1. sie müssen die Transaktion sowie deren Hintergrund und Zweck mit angemessenen Mitteln untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen zu können und um gegebenenfalls prüfen zu können, ob die Pflicht zu einer Meldung nach § 43 Absatz 1 vorliegt,
2. sie müssen die der Transaktion zugrunde liegende Geschäftsbeziehung, soweit vorhanden, einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterziehen, um das mit der Geschäftsbeziehung und mit einzelnen Transaktionen verbundene Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können,
3. sie müssen zusätzliche Informationen einholen über
 - a) den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten,

- b) die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
 - c) die Herkunft der Vermögenswerte und die Herkunft des Vermögens des Kunden,
 - d) die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten mit Ausnahme der Person, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt,
 - e) die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion und
 - f) die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist,
4. die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene und
5. bei einer Geschäftsbeziehung müssen sie die Geschäftsbeziehung verstärkt überwachen
- a) durch häufigere und intensivere Kontrollen sowie
 - b) durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.
6. sie müssen eine oder mehrere der folgenden risikomindernden Maßnahmen ergreifen:
- a) Anwendung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltsmaßnahmen,
 - b) die Meldung von Finanztransaktionen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
 - c) die Beschränkung der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus Drittstaaten mit hohem Risiko.

(5a) In dem in Absatz 3 Nummer 2 genannten Fall und zusätzlich zu den in Absatz 5 genannten verstärkten Sorgfaltspflichten können die zuständigen Aufsichtsbehörden eine oder mehrere der folgenden risikomindernden Maßnahmen anordnen:

- 1. die Beschränkung oder das Verbot geschäftlicher Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus Drittstaaten mit hohem Risiko,
- 2. das Verbot für Verpflichtete mit Sitz in einem Drittstaat mit hohem Risiko, im Inland Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen durch zu gründen,
- 3. das Verbot, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen in einem Drittstaat mit hohem Risiko zu gründen,
- 4. die Verpflichtung für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von Verpflichteten mit Sitz in einem Drittstaat mit hohem Risiko, sich einer verschärften Prüfung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten

- a) durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterziehen oder
 - b) durch einen externen Prüfer zu unterziehen,
5. die Einführung verschärfter Anforderungen in Bezug auf eine externe Prüfung nach Nummer 5 Buchstabe b.
6. für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 die Überprüfung, Änderung oder erforderlichenfalls Beendigung von Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenten in einem Drittstaat mit hohem Risiko.

Bei der Anordnung dieser Maßnahmen berücksichtigen die zuständigen Aufsichtsbehörden einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder die Standards, die die für die Verhinderung oder Bekämpfung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung zuständigen Stellen festgelegt haben, hinsichtlich der von einzelnen Drittstaaten ausgehenden Risiken. Die Verpflichteten haben die nach diesem Absatz ergangenen Anordnungen zu erfüllen.“

- d) Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Absatz 3 Nummer 2“ wird durch die Angabe „Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Transaktion“ das Wort „ist“ durch die Angabe „sowie ihr Hintergrund und Zweck sind mit angemessenen Mitteln“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „um das mit der Geschäftsbeziehung“ die Wörter „und mit einzelnen Transaktionen“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Absatz 3 Nummer 3“ wird durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - bb) Vor dem Wort „mindestens“ werden die Wörter „bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung“ eingefügt.
- f) Absatz 7 wird aufgehoben.
- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Tatsachen“ werden ein Komma und die Wörter „, einschlägige Evaluierungen, Berichte“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Sorgfaltspflichten“ werden die Wörter „sowie erforderliche Gegenmaßnahmen“ eingefügt.
- h) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Fallkonstellationen bestimmen, in denen

- a) insbesondere im Hinblick auf Staaten, Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein potenziell höheres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und
- b) die Verpflichteten bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben;

bei der Bestimmung sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu beachten;

- 2. die Anwendung und die Ausgestaltung von zusätzlichen Maßnahmen und Gegenmaßnahmen nach Absatz 5a konkretisieren und festlegen.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Anwendung der allgemeinen Sorgfaltspflichten findet der Schwellenbetrag nach § 10 Absatz 5 keine Anwendung.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2a“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.

- bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2b“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c“ ersetzt.

- ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2c oder 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 17“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 17“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 1 Absatz 10 Nummer 10“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 10“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Dritten in diesen Fällen stets die Vorschriften dieses Gesetzes beachten.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach den Wörtern „des Vertragspartners“ wird ein Komma und werden die Wörter „gegebenenfalls für diesen auftretende Personen“ eingefügt.
- bbb) Vor dem Wort „sowie“ die Wörter „einschließlich Informationen, soweit diese verfügbar sind, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eingeholt wurden,“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Dritte kann zur Identifizierung des Vertragspartners, einer gegebenenfalls für ihn auftretenden Person und eines wirtschaftlich Berechtigten auch auf eine anlässlich einer zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten Identifizierung dieser Person eingeholte Informationen entsprechend Absatz 3 Nummer 1 zurückgreifen, sofern

1. die Identifizierung im Rahmen der Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung des Dritten und nicht unter Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten erfolgt ist,
2. die Identifizierung vor nicht mehr als 24 Monaten abgeschlossen wurde,
3. für den Verpflichteten aufgrund äußerer Umstände keine Zweifel an der Richtigkeit der ihm übermittelten Informationen bestehen und
4. das Gültigkeitsdatum eines im Rahmen der Identifizierung gegebenenfalls verwendeten Identifikationsdokuments noch nicht abgelaufen ist.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „unklar“ das Wort „unvollständig“ und ein Komma eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die registerführende Stelle ist berechtigt, der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 zu melden, wenn sich aufgrund ihrer Tätigkeit konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Vereinigung nach § 20 oder eine Rechtsgestaltung nach § 21 einen Tatbestand des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 52 bis 56c erfüllt hat.“

17. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Staatsangehörigkeit.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Soweit eine juristische Personen des Privatrechts oder eingetragene Personengesellschaft nicht in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 auf-

geführten Register eingetragen ist, hat sie der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. sich ihre Bezeichnung verändert hat,
2. sie verschmolzen worden ist,
3. sie aufgelöst worden ist oder
4. ihre Rechtsform geändert wurde.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wirtschaftlich Berechtigte von Vereinigungen nach Absatz 1 haben diesen Vereinigungen die zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 notwendigen Angaben bis [bis zum ... (z. B. 3 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes)] mitzuteilen; jede Änderung dieser Angaben ist unverzüglich mitzuteilen. Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder die von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, haben den Vereinigungen nach Absatz 1 die zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 notwendigen Angaben und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Kontrolliert ein Mitglied eines Vereins oder einer Genossenschaft mehr als 25 Prozent der Stimmrechte, so trifft die Mitteilungspflicht nach Satz 1 dieses Mitglied. Bei Stiftungen trifft die Mitteilungspflicht nach Satz 1 die Personen nach § 3 Absatz 3.“

c) Nach Absatz 3 werden die folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Hat die Vereinigung [bis zum ... (z. B. 3 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes)] keine Angaben der wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3 erhalten, so hat sie von ihren Anteilseignern, soweit sie ihr bekannt sind, in angemessenem Umfang Auskunft zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung zu verlangen. Die Anteilseigner sind verpflichtet, die Auskunftersuchen innerhalb angemessener Frist zu beantworten. Die Pflicht, Auskunft nach Satz 1 zu verlangen, gilt nicht, wenn der Vereinigung die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 bereits anderweitig bekannt sind. Die Vereinigung hat die Auskunftersuchen sowie die eingeholten Informationen zu dokumentieren.

(3b) Gelangt der Anteilseigner zu der Erkenntnis, dass sich der wirtschaftlich Berechtigte der Vereinigung nach dem [z. B. 3 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes] geändert hat, so muss er dies der Vereinigung innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Angaben zu dem neuen wirtschaftlich Berechtigten bereits über das Transparenzregister zugänglich sind, oder
2. der Anteilseigner anderweitig positive Kenntnis davon hat, dass der Vereinigung der neue wirtschaftlich Berechtigte bekannt ist.

Der Anteilseigner hat die Mitteilung an die Vereinigung zu dokumentieren.“

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben sind ihnen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für Trustees, die außerhalb der Europäischen Union ihren Wohnsitz oder Sitz haben, wenn sie für den Trust eine Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner mit Sitz in Deutschland aufnehmen oder Immobilien in Deutschland erwerben. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für die in Satz 2 genannten Trustees, wenn ein Trustee die Angaben nach Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/843 bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt hat und

1. der Trustee in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union ebenfalls einen Wohnsitz oder Sitz unterhält, oder
2. einer der Vertragspartner, zu dem ein Trust mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Europäischen Union ebenfalls eine Geschäftsbeziehung unterhält, in diesem Mitgliedstaat seinen Sitz hat.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Absatz 1a.

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz eingefügt:

„(1b) Der registerführenden Stelle ist ferner durch den nach Absatz 1 zur Mitteilung Verpflichteten unverzüglich mitzuteilen, wenn der Trust

1. umbenannt wurde,
2. aufgelöst wurde oder
3. nicht mehr in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 fällt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1, 1a und 1b“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben sind ihnen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.“

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten zu regeln, welche Trusts und trustähnlichen Rechtsgestaltungen von § 21 Absatz 1 und 3 erfasst sind und durch welche Merkmale sich diese auszeichnen.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden vor dem Komma die Wörter „und der Behörde nach § 25 Absatz 6“ eingefügt.

- bbb) In Buchstabe e wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) In Buchstabe f wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Gerichten,“

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. allen Mitgliedern der Öffentlichkeit.“

- cc) In Satz 2 werden die Wörter „und sein Wohnsitzland“ durch die Wörter „sein Wohnsitzland und die Staatsangehörigkeit“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „anderen öffentlichen Registern“ durch die Wörter „den in § 22 Absatz 1 genannten Registern“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die registerführende Stelle hat jährlich auf ihrer Website eine Statistik über die Anzahl der gewährten Beschränkungen und darüber, ob eine Beschränkung nach Satz 1 Nummer 1 oder Satz 1 Nummer 2 erfolgt ist, zu veröffentlichen und diese Statistik an die Europäische Kommission zu übermitteln.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die registerführende Stelle ist nicht befugt, gegenüber Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 offenzulegen, wer Einsicht in die Angaben genommen hat, die die Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zu ihren wirtschaftlich Berechtigten gemacht haben.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Einsichtnahme“ die Wörter „und Beschränkung“ eingefügt.

- 21. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle

(1) Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Zuständige Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 trifft die Pflicht nach Satz 1, sofern dadurch die Funktionen der Behörde nicht unnötig beeinträchtigt werden. Eine Unstimmigkeit nach Satz 1 besteht, wenn einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 1 abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden. Die der Unstimmigkeitsmeldung zugrunde liegende Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten hat nach den Vorgaben des § 3 zu erfolgen.

(2) Die registerführende Stelle hat auf der Website des Transparenzregisters deutlich sichtbar eine Vorkehrung einzurichten, über die Unstimmigkeitsmeldungen nach den Vorgaben der registerführenden Stelle abzugeben sind.

(3) Die registerführende Stelle hat die Unstimmigkeitsmeldung nach Absatz 1 unverzüglich zu prüfen. Hierzu kann sie von dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung, der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen.

(4) Die registerführende Stelle übergibt die Unstimmigkeitsmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 im Rahmen ihrer Zuständigkeit aus § 56 Absatz 1 Nummern 52 bis 55c und Nummern 56a bis 56c, wenn

1. sie zu der Erkenntnis gelangt, dass die im Transparenzregister enthaltenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht zutreffend sind oder
2. sie die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung aufgrund unklarer Sachlage nicht abschließen konnte.

(5) Nachdem das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung abgeschlossen ist, ist der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung durch die registerführende Stelle über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich zu informieren. Das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung gilt als abgeschlossen, wenn die registerführende Stelle oder die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 aufgrund der nach Absatz 3 erlangten Erkenntnisse oder einer neuen Mitteilung der Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21, die Gegenstand der Unstimmigkeitsmeldung ist, zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Unstimmigkeit ausgeräumt ist.

(6) Nach Eingang der Unstimmigkeitsmeldung hat die registerführende Stelle auf dem Registerauszug sichtbar zu vermerken, dass die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 der Prüfung unterliegen. Der Abschluss des Verfahrens zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung ist auf dem Registerauszug zu vermerken.“

22. § 24 Absatz 2 Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Behörden nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 haben keine Gebühren und Auslagen nach den Sätzen 1 und 2 zu entrichten. § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anzuwenden.“

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 22 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Daten sind, sofern sie juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich. § 23 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. Zur Zugänglichmachung über die zentrale europäische Plattform übermittelt die registerführende Stelle die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten sowie die Indexdaten nach § 22 Absatz 2 an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist, sofern die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten

über den Suchdienst auf der Internetseite der zentralen Europäischen Plattform erforderlich ist.“

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Das Transparenzregister ist mit den Registern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zu vernetzen. Die Vernetzung der zentralen Register der Mitgliedstaaten mit der Plattform erfolgt nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2018/843 erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden.

(3) Die in § 22 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Daten sind, soweit sie juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften oder Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, nach Abschluss der Abwicklung und, soweit sie registerlich geführt sind, nach Löschung im Register der juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften oder Rechtsgestaltungen nach § 21 noch für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren über das Transparenzregister und die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und die Wörter „Artikel 4c der Richtlinie 2009/101/EG“ durch die Wörter „Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/843“ ersetzt.

24. In § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „und die Veröffentlichung einer konsolidierten Statistik auf Jahresbasis in einem Jahresbericht“ eingefügt.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die registerführende Stelle im Sinne von § 25 ermöglicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einen nach den Vorgaben der registerführenden Stelle ausgestalteten automatisierten Zugriff auf die im Transparenzregister gespeicherten Daten, der auch die Suche nach wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 über die Angaben Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten erlaubt.“

26. In § 32 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „übermittelt“ die Wörter „von Amts wegen oder“ eingefügt.

27. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere steht Folgendes einem Informationsaustausch mit zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht entgegen

1. eine im Einzelfall abweichende Definition der Steuerstraftaten, die nach nationalem Recht eine taugliche Vortat zur Geldwäsche sein können,
2. ein Bezug des Ersuchens zu steuerlichen Belangen,
3. Vorgaben des nationalen Rechts, nach denen die Verpflichteten die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung zu wahren haben, außer in Fällen, in denen
 - a) die einschlägigen Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden oder
 - b) in denen ein Berufsgeheimnis gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 eingreift,
4. die Anhängigkeit eines Ermittlungsverfahrens, einer Untersuchung oder eines Verfahrens in dem ersuchenden Mitgliedstaat, es sei denn, das Ermittlungsverfahren, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch die Amtshilfe beeinträchtigt,
5. Unterschiede in der Art und Stellung der ersuchenden und der ersuchten Behörde.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hierzu kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder ein Dritter im Verbund mit den Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten ein System zur verschlüsselten automatisierten Weiterleitung einrichten und betreiben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 35 Absatz 2 bis 6“ die Wörter „und Absatz 11““ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 35 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens sämtliche der genannten und verfügbaren Befugnisse zu nutzen hat, die sie auch im Inland zur Entgegennahme und Auswertung von Informationen nutzen würde.“

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Geht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaates um zusätzliche Informationen über einen in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Verpflichteten ein, der in Deutschland eingetragen ist, so holt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unter Wahrnehmung der ihr zustehenden Auskunftsrechte die erforderlichen Auskünfte ein und leitet die Antworten an die ersuchende zentrale Meldestelle weiter. Die Übermittlung von Anfragen und Antworten nach den Sätzen 1 und 2 hat unverzüglich zu erfolgen.“

d) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Einzelfall die Informationsübermittlung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, diese mit den Grundprinzipien des deutschen Rechts nicht in Einklang zu bringen ist,“.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „umgehend“ die Wörter „und unabhängig von der Art der Vortaten, die damit in Zusammenhang stehen können,“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf ihre Einwilligung nur aus den in Absatz 4 Nummer 2 und 3 genannten Gründen verweigern.“

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen benennt eine zentrale Kontaktstelle, die für die Annahme von Informationsersuchen der zentralen Meldestellen in anderen Mitgliedstaaten nach dieser Vorschrift zuständig ist.“

28. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Staates“ die Wörter „auf deren Ersuchen“ eingefügt und in Nummer 1 das Wort „operative“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

dd) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „diese“ durch die Wörter „die zu übermittelnden“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

ff) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Zur Beantwortung des Ersuchens kann die“ durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „Finanztransaktionsuntersuchungen“ das Wort „kann“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates ist“ durch die Wörter „Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates auf Ersuchen, ist die Übermittlung“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Nummer 5 werden nach dem Wort „steht“ das Komma und die Wörter „und die Angabe der mutmaßlich begangenen Vortat“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat bei der Datenübermittlung den Kommunikationskanal FIU.net oder vergleichbare gesicherte Kommunikationskanäle zu verwenden.“

29. In § 40 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem zweiten Komma die Angabe „oder erhält sie eine Meldung nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea,“ eingefügt.
30. Dem § 42 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 30 Absatz 1 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.“
31. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verpflichteten“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses“ durch die Wörter „von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Mandatsverhältnis“ durch die Wörter „die Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ ersetzt und nach dem Wort „nutzt“ die Wörter „oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt“ angefügt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die stets nach Absatz 1 zu melden sind.“
32. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Meldung,“ die Wörter „Ausführung durch Dritte,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 kann ein Verpflichteter nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 auf Dritte zurückgreifen.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
33. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 werden folgend gefasst:
- „2. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8,
3. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8, die Mutterunternehmen nach § 9 Absatz 1 sind, und ihren in Drittstaaten ansässigen und dort geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegenden Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen gemäß § 1 Absatz 16 Nummer 2, sofern diese die Maßnahmen nach § 9 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 wirksam umgesetzt haben,“.

- b) Dem Absatz 3 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „und durch die Weitergabe dieser Informationen der ursprüngliche Zweck der Verdachtsmeldung nicht verändert wird“ angefügt.

34. Dem § 49 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Beschäftigte sind berechtigt, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, von anderen Beschäftigten oder von Dritten aufgrund der Abgabe einer Meldung benachteiligt fühlen. Die zuständige Aufsichtsbehörde prüft nach Einlegung der Beschwerde, ob eine Verletzung des Benachteiligungsverbot nach Absatz 4 vorliegt. Sie erlässt auf die Beschwerde gemäß Satz 1 einen Feststellungsbescheid. Dem Beschwerdeführer steht für die Einreichung der Beschwerde das vertrauliche Informationssystem der Aufsichtsbehörde nach § 53 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung.

(6) Bei einem durch positiven Bescheid gemäß Absatz 5 Satz 2 festgestellten Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot gemäß Absatz 4 ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Beschäftigten den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Anspruch auf Schadenersatz ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt, wenn der Beschäftigte Kenntnis von der Benachteiligung erlangt. Ansprüche der Beschäftigten/des Beschwerdeführers (?) gegen den Arbeitgeber, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.“

35. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Zahlungsinstitute“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes“ eingefügt und die Angabe „§ 1 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Buchstabe g werden vor dem Wort „Agenten“ die Wörter „Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,“ eingefügt.

b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§§ 60, 61“ ein Komma und die Angabe „163 Satz 4“ eingefügt.

c) In Nummer 7 werden die Wörter „und Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „Steuerbevollmächtigte sowie Vereine und Vereinigungen nach § 4 Nummer 8 des Steuerberatungsgesetzes,“ ersetzt.

d) Es wird folgende Nummer eingefügt:

„7a. für Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes das Finanzamt,“.

e) In Nummer 8 werden die Wörter „Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis“ durch die Wörter „glücksspielrechtliche Aufsicht“ ersetzt.

36. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere können die Aufsichtsbehörden in diesem Rahmen durch erforderliche Maßnahmen und Anordnungen sicherstellen, dass die Verpflichteten diese Anforderungen auch im Einzelfall einhalten und nicht entgegen diesen Anforderungen Geschäftsbeziehungen begründen oder fortsetzen und Transaktionen durchführen.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ohne besonderen Anlass“ die Wörter „vor Ort und anderswo“ eingefügt.
- c) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.
- d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Handelt es sich bei der Aufsichtsbehörde nicht um die Behörde, die dem Verpflichteten für die Ausübung seiner Tätigkeit die Zulassung erteilt hat, führt die Zulassungsbehörde auf Verlangen derjenigen Aufsichtsbehörde, die einen Verstoß nach Satz 1 festgestellt hat, das Verfahren entsprechend Satz 1 oder 2 durch. Ist die Zulassungsbehörde eines in § 50 Nummer 1 genannten Verpflichteten eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, kann die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1, solange die Zulassungsbehörde selbst keine Maßnahmen ergreift oder sich die von ihr ergriffenen Maßnahmen als unzureichend erweisen, nach Unterrichtung der zuständigen Zulassungsbehörde die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um den nachhaltigen Verstoß abzuwenden. Falls erforderlich, kann sie die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen. In dringenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 vor Einleitung des Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Entsprechende Maßnahmen müssen im Hinblick auf den mit ihnen verfolgten Zweck, der Abwendung nachhaltiger Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden, angemessen sein. Die Maßnahmen sind zu beenden, wenn die festgestellten nachhaltigen Verstöße abgewendet wurden. Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 hat die Zulassungsbehörde vorab oder in dringenden Fällen unverzüglich über die nach Satz 4 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(5b) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 haben sich unter Angabe ihrer konkreten Tätigkeit bei der Aufsichtsbehörde zu registrieren, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften einer Erlaubnis, Zulassung oder Registrierung bedürfen. Soweit nicht nach anderen Vorschriften die Befugnis hierzu besteht, kann die Aufsichtsbehörde Mitglieder der Führungs- und Leitungsebene des Verpflichteten abberufen, soweit begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese nicht die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit besitzen. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichteten, bei denen begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der wirtschaftlich Berechtigte die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht besitzt, die Ausübung der Dienstleistung nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 untersagen. Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

- e) In Absatz 7 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 17“ ersetzt.
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „Aufsichts- und Verwaltungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen können“ ersetzt und folgender Satz wird angefügt:

„Die Aufsichtsbehörden teilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ihre Kontaktdaten, ihre Angaben zu ihrem Zuständigkeitsbereich und ihre Änderungen der Daten unverzüglich mit.“

- g) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet die Europäische Kommission vor dem Erlass oder der Anwendung der in § 15 Absatz 4b genannten Maßnahmen.“

37. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Aufsichtsbehörden

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Verarbeiten die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden im Zuge einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme nach diesem Gesetz oder auf Grundlage der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen personenbezogene Daten, stehen den betroffenen Personen die Rechte aus den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht zu, soweit die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen Folgendes gefährden würde:

1. den Zweck der Maßnahme,
2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums,
3. ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse oder
4. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Unter diesen Voraussetzungen ist die zuständige Aufsichtsbehörde auch von den Pflichten nach den Artikeln 12 bis 14, 19 und 34 sowie den Transparenzpflichten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 befreit. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen und Einrichtungen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient sowie für die registerführende Stelle.

(3) Die betroffene Person ist über den Wegfall der Beschränkung zu informieren, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

(4) Wird der betroffenen Person in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 bis 3 keine Auskunft erteilt, so ist auf ihr Verlangen je nach Zuständigkeit dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde die Auskunft zu erteilen,

soweit nicht im Einzelfall festgestellt wird, dass dadurch die öffentliche Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte gefährdet würde. Die Mitteilung des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Personen und Einrichtungen, deren sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmen.“

38. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Pflicht nach Satz 1 Nummer 2 hat der Verpflichtete der Behörde die vorzulegenden Unterlagen auf Verlangen in Form von Kopien oder in maschinenlesbarer Form auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung zu stellen.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Personen, bei denen hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit Anhaltspunkte bestehen, dass sie Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 sein könnten, haben der nach § 50 zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit diese für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich sind. Absatz 5 gilt entsprechend.“

39. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das System hat Hinweise über einen geschützten Kommunikationsweg zu ermöglichen.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde nimmt Beschwerden entgegen.“

40. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die bei den Aufsichtsbehörden beschäftigt sind oder für die Aufsichtsbehörden tätig sind“ durch die Wörter „die bei den zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 beschäftigt sind oder für diese Aufsichtsbehörden tätig sind“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen im Sinne von Absatz 1 weitergegeben werden

1. in zusammengefasster oder aggregierter Form, so dass einzelne Verpflichtete nicht identifiziert werden können, oder
2. an andere Behörden, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Bekämpfung, Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung oder der Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 betraut sind, einschließlich an

eine der folgenden Stellen weitergegeben werden, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und soweit der Weitergabe keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen:

- a) der Europäischen Zentralbank, soweit sie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates tätig wird,
- b) der zentralen Meldestellen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 und
- c) der Strafverfolgungsbehörden, Behörden nach § 56 Absatz 5 oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Behörden und Gerichte, und Personen, soweit sie im Auftrag dieser Behörden handeln, weitergegeben werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Weitergabe von Tatsachen an andere Behörden als die in Absatz 3 genannten Behörden ist nur zulässig, soweit

1. die Behörden diese Tatsachen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einschließlich von hiermit zusammenhängenden Widerspruchs- und Gerichtsverfahren oder von Gerichtsverfahren, die aufgrund besonderer Bestimmungen des Unionsrechts im Zusammenhang mit der Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder der Finanzaufsicht eingeleitet werden, verwenden,
2. der Weitergabe keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen und
3. die bei diesen Behörden beschäftigten Personen oder die im Auftrag dieser Behörden handelnden Personen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 weitgehend entspricht.“

d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Befindet sich eine der in Absatz 3 genannten Behörden in einem anderen Staat oder handelt es sich um eine supranationale Stelle, so dürfen Tatsachen im Sinne von Absatz 1 nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Behörde beschäftigten Personen oder die im Auftrag dieser Behörde handelnden Personen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der Verschwiegenheitspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 weitgehend entspricht. Die ausländische Behörde oder die supranationale Stelle ist von der weitergebenden Stelle darauf hinzuweisen, dass sie Tatsachen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung ihr diese übermittelt werden. Tatsachen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen nur weitergegeben werden

1. mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Tatsachen mitgeteilt haben, und
2. für solche Zwecke, denen die zuständigen Behörden zugestimmt haben.

(6) Die zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß § 50 Nummer 1 und 2 können mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten, die diesen zuständigen Aufsichtsbehörden entsprechen, Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit und Austausch von Tatsachen im Sinne von Absatz 1 schließen. Solche Kooperationsvereinbarungen werden auf Basis der Gegenseitigkeit und nur dann geschlossen, wenn gewährleistet ist, dass die übermittelten Tatsachen zumindest den in Absatz 1 enthaltenen Anforderungen unterliegen. Die gemäß diesen Ko-

operationsvereinbarungen weitergegebenen Tatsachen müssen der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden dienen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

41. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt, sofern sie nicht zugleich zuständige Verwaltungsbehörde ist, von Amts wegen sämtliche Informationen an die zuständige Verwaltungsbehörde, soweit für die Aufsichtsbehörde Anhaltspunkte vorliegen, dass die Übermittlung der Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde erforderlich ist.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Unterhält ein Verpflichteter, der seinen Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, eine oder mehrere Niederlassungen in Deutschland, so arbeiten die in Satz 1 genannten Aufsichtsbehörden und Stellen mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zusammen, in dem der Verpflichtete seinen Hauptsitz hat.“

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei Anhaltspunkten für strafrechtliche Verstöße informieren die Aufsichtsbehörden unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.“

42. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „leichtfertig“ durch das Wort „fahrlässig“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „nicht regelmäßig oder“ gestrichen.

cc) Die Nummern 11 bis 15 werden durch die folgenden Nummern 11 bis 15b ersetzt:

„11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, keine gruppenweiten einheitlichen Vorkehrungen, Verfahren oder Vorkehrungen schafft,

11a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, keinen Gruppengeldwäschebeauftragten bestellt,

12. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, nicht die wirksame Umsetzung der gruppenweiten Maßnahmen sicherstellt,

13. entgegen § 9 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, nicht sicherstellt, dass die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befindlichen gruppenangehörigen Unternehmen gemäß § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die dort Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 einhalten,

14. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, nicht sicherstellt, dass die in einem Drittstaat ansässigen Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, oder die nach § 50 zuständige Aufsichtsbehörde nicht über die getroffenen Maßnahmen informiert,
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zuwiderhandelt,
- 15a. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nicht umsetzt,
- 15b. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 gruppenweite Pflichten nicht umsetzt,“.

dd) Nach Nummer 53 werden folgende Nummern 53a bis 53d eingefügt:

- „53a. vorsätzlich eine inhaltlich nicht richtige Mitteilung nach § 20 Absatz 1 vornimmt,
- 53b. entgegen § 20 Absatz 1a seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- 53c. ohne von der mitteilungspflichtigen Vereinigung dazu ermächtigt worden zu sein, der registerführenden Stelle Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch mitteilt,
- 53d. seiner Verpflichtung nach Absatz 5 Satz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt“.

ee) Nach Nummer 54 werden folgende Nummern 54a bis 54c eingefügt:

- „54a. entgegen § 20 Absatz 3a Satz 1 bis 3 seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- 54b. entgegen § 20 Absatz 3b Satz 1 seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- 54c. entgegen § 20 Absatz 3a Satz 4 oder entgegen § 21 Absatz 3b Satz 2 seiner Dokumentationspflicht nicht nachkommt,“.

ff) Nach Nummer 55 werden folgende Nummern 55a bis 55c eingefügt:

- „55a. vorsätzlich eine inhaltlich nicht richtige Mitteilung nach § 21 Absatz 1 vornimmt,
- 55b. entgegen § 21 Absatz 1a seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- 55c. entgegen § 21 Absatz 1b seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,“.

gg) Nummer 56 wird wie folgt gefasst

„56. die Einsichtnahme in das Transparenzregister entgegen § 23 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft,“.

hh) Nach Nummer 56 werden folgende Nummern 56a bis 56c eingefügt:

„56a. vorsätzlich eine inhaltlich nicht richtige Mitteilung nach § 23a Absatz 1 vornimmt,

56b. entgegen § 23a Absatz 1 seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,

56c. entgegen § 23a Absatz 2 Informationen oder Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

56d. entgegen § 56 Abs. 5 Satz 3 Informationen oder Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

ii) Nach Nummer 59 wird folgende Nummer 59a eingefügt:

„59a. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 1 eine Transaktion durchführt oder entgegen § 46 Absatz 2 Satz 2 die Meldung nicht unverzüglich nachholt,“.

jj) Nummer 63 wird wie folgt gefasst:

„63. entgegen § 52 Absatz 1

a) Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

b) Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder“.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „56“ durch das Wort „56d“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen dieser Zuständigkeit ist das Bundesverwaltungsamt berechtigt, bei mitteilungspflichtigen Vereinigungen sowie bei natürlichen Personen Auskünfte und Unterlagen zur Sachverhaltsermittlung innerhalb einer angemessenen Frist anzufordern.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „und Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „, Steuerbevollmächtigte sowie Vereine und Vereinigungen nach § 4 Nummer 8 Steuerberatungsgesetz“ ersetzt.

dd) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt, sofern sie nicht zugleich zuständige Aufsichtsbehörde ist, auf Ersuchen sämtliche Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde, soweit die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde, insbesondere für die Vorhaltung der Statistik nach § 51 Absatz 9, erforderlich sind.“

43. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „zuständigen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden und die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für gerichtliche Entscheidungen, soweit diese unanfechtbar geworden sind und die Verhängung eines Bußgeldes zum Gegenstand haben.“

44. § 58 wird gestrichen.

45. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt.“

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg“.

- bb) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten.“

- c) In Nummer 3 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos - Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:“.

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer eingefügt:

„6. die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern und zu übertragen, für andere (Kryptoverwahrgeschäft),“.

b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Kryptowerte, soweit nicht von Nummer 1 bis 9 erfasst.“

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Keine Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. E-Geld im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes oder

2. ein monetärer Wert, der auf Instrumenten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes gespeichert ist oder nur für Zahlungsvorgänge nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes eingesetzt wird.“

c) Absatz 32 wird wie folgt gefasst:

„(32) Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 2 Geldwäschegesetz.“

2. In § 25h Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „strafbaren“ die Angabe „Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen“ gestrichen.

3. § 25i wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 werden nach den Wörtern „ausgeschlossen ist“ die Wörter „oder bei Fernzahlungsvorgängen im Sinne des § 1 Absatz 19 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes der gezahlte Betrag 20 Euro pro Transaktion nicht übersteigt“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Kreditinstitute dürfen Zahlungen mit in Drittstaaten ausgestellten anonymen Guthabekarten nur akzeptieren, wenn diese Karten die Anforderungen erfüllen, die den in Absatz 2 genannten gleichwertig sind.“

Artikel 3

Änderung des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes

Nach § 64 Absatz 3 Nummer 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird folgende Nummer 5a eingefügt:

- „5a. entgegen § 27 Absatz 1 Nummer 5 keine angemessenen Maßnahmen, einschließlich Datenverarbeitungssysteme, zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847, verfügt.“

Artikel 4

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Absatz 1, 2 und 5“ werden durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3a wird eingefügt:

„3a. den Zeitpunkt der Prüfung nach § 35 Absatz 5 sowie den Inhalt, die Form und die Frist des Berichts über diese Prüfung, zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist,“
2. In § 53 Absatz 2 werden nach den Wörtern „dem Geldwäschebeauftragten sowie“ die Wörter „auf Anforderung“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5, 7, 9 und 11 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 11 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. In § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden jeweils die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3 oder 11 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3, 6 oder 11 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „Besitz an Geldern oder Wertpapieren“ durch die Wörter „Besitz an Geldern, Wertpapieren oder Kryptowerten“ ersetzt.

3. Dem § 23 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die §§ 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 16g Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in der ab dem [...] geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2020 anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

§ 154 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sowie zu § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ergangene Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Prüfungsberichterordnung

Die Prüfungsberichterordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2846) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 43 werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 8a

Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§ 43a Zeitpunkt der Prüfung

§ 43b Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“.

- b) Nach der Angabe zu § 55 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage (zu § 43b Absatz 9)“.

2. Nach § 43 wird folgender Abschnitt 8a eingefügt:

„Abschnitt 8a

Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§ 43a

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sowie nach den §§ 53 bis 56 Versicherungsaufsichtsgesetz durch die verpflichteten Unternehmen im Sinne von § 52 Versicherungsaufsichtsgesetz findet einmal jährlich statt. Der Prüfer legt den Beginn der Prüfung und den Berichtszeitraum vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) Der Berichtszeitraum der Prüfung ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Stichtag der letzten Prüfung und dem Stichtag der folgenden Prüfung. Das Ende des Berichtszeitraums darf nicht mehr als sechs Monate vom Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses abweichen.

(3) Die Prüfung muss spätestens 15 Monate nach dem Anfang des für sie maßgeblichen Berichtszeitraums begonnen worden sein.

(4) Die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes sowie der §§ 53 bis 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist bei verpflichteten Unternehmen, deren versicherungstechnische Rückstellungen 400 Millionen Euro zum Bilanzstichtag nicht überschreiten, nur in zweijährigem Turnus, beginnend mit dem ersten vollen Geschäftsjahr der Erbringung von Versicherungsgeschäften, zu prüfen, es sei denn, die Risikolage des Unternehmens erfordert ein kürzeres Prüfintervall.

§ 43b

Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(1) Der Prüfer hat im Prüfungsbericht die Vorkehrungen darzustellen, die das verpflichtete Unternehmen im Berichtszeitraum zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung getroffen hat. Die Ausführungen des Prüfers müssen sich auf sämtliche im Erfassungsbogen nach Anlage relevanten und einschlägigen Pflichten im Hinblick auf das Geschäftsmodell erstrecken.

(2) Hinsichtlich der getroffenen Vorkehrungen hat der Prüfer im Prüfungsbericht deren Angemessenheit zu beurteilen:

(3) Bei Mutterunternehmen von Gruppen hat der Prüfer zudem die Vorkehrungen nach § 9 des Geldwäschegesetzes dahingehend zu beurteilen, ob

1. die Pflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes, eine Risikoanalyse durchzuführen, wirksam erfüllt wurde und die Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes wirksam umgesetzt werden und ihre wirksame Umsetzung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes sichergestellt ist, und

2. im Fall des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Geldwäschegesetzes sichergestellt ist, dass die im betreffenden Drittstaat ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche und der Terroris-

musfinanzierung wirksam zu begegnen, und die Bundesanstalt über die insoweit getroffenen Maßnahmen informiert wurde.

(4) Der Prüfer hat bei der Beurteilung nach den Absätzen 2 und 3 auch darauf einzugehen, ob die Risikoanalyse, die das Unternehmen im Rahmen des Risikomanagements zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung gemäß § 5 des Geldwäschegesetzes erstellt hat, der tatsächlichen Risikosituation des Unternehmens entspricht.

(5) In Bezug auf die Pflichten eines Unternehmens im Zusammenhang mit §§ 53 bis 56 Versicherungsaufsichtsgesetz hat der Prüfer bei der Beurteilung nach Absatz 2 insbesondere darauf einzugehen, ob der konkrete Umfang der getroffenen Maßnahmen den Risiken angemessen ist, denen das Unternehmen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist.

(6) Hat die Bundesanstalt gegenüber dem verpflichteten Unternehmen nach dem Geldwäschegesetz oder dem Versicherungsaufsichtsgesetz Anordnungen getroffen, die im Zusammenhang stehen mit den Pflichten des Unternehmens zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung, so hat der Prüfer darüber im Rahmen seiner Darstellung nach Absatz 1 zu berichten. Zudem hat der Prüfer zu beurteilen, ob das verpflichtete Unternehmen diese Anordnungen ordnungsgemäß befolgt hat.

(7) Bei der Darstellung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung nach Absatz 1 und der Beurteilung dieser Vorkehrungen nach den Absätzen 2 bis 6 hat der Prüfer die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen der internen Revision zu berücksichtigen, die im Berichtszeitraum der Prüfung durchgeführt worden sind.

(8) Bei der Darstellung der Risikosituation des Unternehmens hat der Prüfer zudem anhand der aktuellen und vollständigen Risikoanalyse des Unternehmens die folgenden Angaben in die Anlage aufzunehmen:

1. sämtliche vom Unternehmen angebotene Hochrisikoprodukte,
2. die Anzahl aller Kunden des Unternehmens mit Verträgen zu pflichtenauslösenden Produkten im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes, den prozentualen Anteil der Kunden mit geringem Risiko und den prozentualen Anteil der Hochrisikokunden sowie die Anzahl der politisch exponierten Personen unter den Kunden,
3. zu den Korrespondenzbeziehungen des Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 21 des Geldwäschegesetzes:
 - a) die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen des Unternehmens mit Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, sowie
 - b) die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen des Unternehmens mit Unternehmen, die in einem Drittstaat ansässig sind, und von diesen Korrespondenzbeziehungen die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen, die das Unternehmen mit Unternehmen hat, die in einem Hochrisikostaat im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes ansässig sind,
4. zu den Niederlassungen und den sonstigen nachgeordneten Unternehmen des Unternehmens:

- a) deren Anzahl im Inland,
 - b) deren Anzahl in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - c) deren Anzahl in Drittstaaten und von diesen Niederlassungen und sonstigen nachgeordneten Unternehmen die Anzahl der Niederlassungen und sonstigen nachgeordneten Unternehmen, die in Hochrisikostaaten im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes ansässig sind, sowie
5. die Anzahl der ausschließlich für das Unternehmen tätigen Vermittler im Inland und im Ausland.

(9) Der Prüfer hat die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zusätzlich in einem Erfassungsbogen nach Anlage dieser Verordnung einzutragen und dort zu bewerten. Für die Bewertung ist die für den Erfassungsbogen vorgegebene Klassifizierung zu verwenden. Sofern die jeweiligen zugrundeliegenden Pflichten im Einzelfall im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens nicht relevant sind, hat der Prüfer dies mit der Feststellung F 5 zu vermerken. Der Erfassungsbogen ist Teil des Prüfungsberichts und vollständig auszufüllen.

(10) Die Vorschrift zum Prüfindervall nach § 43a Absatz 4 bleibt durch die vorstehenden Absätze unberührt.“

3. Die Anlage aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 8

Änderung der Grundbuchordnung

In § 12 Absatz 4 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom ... wird nach dem Wort „Bundesnachrichtendienstes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Abschirmdienst“ die Worte „oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung

In § 46a Absatz 3a Satz 1 der Grundbuchverfügung Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 19 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, ... wird nach dem Wort „Bundesnachrichtendienst“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Abschirmdienstes“ die Worte „oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

In den Nummern 1.1.13.1.2.1 und 1.1.13.1.2.2 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, werden jeweils in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3 oder 11 KWG“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3, 6 oder 11 KWG“ und die Wörter „Besitz an Geldern oder Wertpapieren“ durch die Wörter „Besitz an Geldern, Wertpapieren oder Kryptowerten“ ersetzt.

Artikel 11

Folgeänderungen

In § 1a Nummer 4 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, wird die Angabe „**Nummer 1, 3 und 4**“ durch die Angabe „**Nummer 1, 3, 3a und 4**“ ersetzt.

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage
(zu §43b Absatz 9)

Anhang zu Artikel 9 (Prüfungsberichtsverordnung)

Anlage (zu § 43b Absatz 9)

**Erfassungsbogen für die
Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen
zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Unternehmen:

Berichtszeitraum:

Prüfungstichtag:

Prüfungsleiter vor Ort:

A. Angaben zu folgenden Risikofaktoren anhand der aktuellen und vollständigen unternehmenseigenen Risikoanalyse (§ 43b Abs. 8 PrüfV):

1. Auflistung sämtlicher angebotener Hochrisikoprodukte (laut Risikoanalyse):

2. Anzahl der Kunden: _____

I. Anteil der Kunden mit geringem Risiko _____ %

II. Anteil der Hochrisikokunden _____ %

III. Anzahl von politisch exponierten Personen
(Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte) _____

3. Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit
Unternehmen mit Sitz in:

I. EU/EWR-Staaten _____

II. Drittstaaten _____ davon in

Hochrisikostaaten _____

4. Anzahl der Niederlassungen/
nachgeordneten Unternehmen:

I. im Inland _____

II. im EU-/EWR-Ausland _____

III. in Drittstaaten _____ davon in
Hochrisikostaaten _____

5. Anzahl der ausschließlich für das Unternehmen
tätigen Vermittler und Anteil der Vermittler:

I. im Inland _____ Anzahl _____ Anteil in %

II. Im Ausland _____ Anzahl _____ Anteil in %

B. Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

- Feststellung F 0 – keine Mängel
- Feststellung F 1 – geringfügige Mängel
- Feststellung F 2 – mittelschwere Mängel
- Feststellung F 3 – gewichtige Mängel
- Feststellung F 4 – schwergewichtige Mängel
- Feststellung F 5 – nicht anwendbar

Eine F 0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

Eine F 1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

Eine F 5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Unternehmen.

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
A. Geldwäsche/ Terrorismusfinanzierung				
I. Interne Sicherungsmaßnahmen				
1.	§ 5 Abs. 1 und 2 GwG	Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung		
2.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 5 GwG	Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung		
3.	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 GwG	Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen)		

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
4.	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG	Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen		
5.	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG	Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen		
6.	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG, § 53 Abs. 2 VAG	Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung		
7.		nicht belegt		
8.	§ 6 Abs. 7 GwG	Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen		
II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden				
9.	§ 10 Abs. 2 GwG, § 14 Abs. 1 GwG, § 15 Abs. 2 GwG	Durchführung von Risikobewertungen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen		
10.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. §§ 11 bis 13 GwG), § 10 Abs. 9 GwG	Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
11.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG (i. V. m. § 11 Abs. 1 und 5 GwG), § 10 Abs. 9 GwG, § 54 Abs. 1 VAG	Abklärung und ggf. Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten und des abweichenden Bezugsberechtigten (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
12.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Einholung von Informationen zum Zweck/zur Art der Geschäftsverbindung (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
13.	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG, § 10 Abs. 9 GwG, § 54 Abs. 2 VAG	Abklärung der Politisch exponierte Person-Eigenschaft (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
14.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 1 GwG	Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen		
15.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 2 GwG	Durchführung von Aktualisierungen		

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
16.	§ 14 Abs. 1 und 2 GwG	Durchführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)		
17.	§ 15 Abs. 1 bis 7, Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG, § 55 VAG	Durchführung von verstärkten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)		
18.	§ 17 Abs. 1 bis 7 GwG	Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertragliche Auslagerung		
19.		nicht belegt		
III. Sonstige Pflichten				
20.	§ 6 Abs. 6 GwG,	Organisation und Erfüllung der Auskunftspflicht		
21.	§ 8 GwG, § 54 Abs. 3 Satz 1 VAG	Durchführung von Aufzeichnungen und Aufbewahrung		
22.	§ 9 i. V. m. § 5 Abs. 3 GwG	Durchführung von gruppenweiten Pflichten		
23.	§ 43 GwG i. V. m. § 47 Abs. 1 bis 4 GwG, § 54 Abs. 3 Satz 2 VAG	Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschließlich Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe)		
24.	§ 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG	Befolgung von Anordnungen		

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (im Folgenden: Änderungsrichtlinie; ABl. vom 19. Juni 2018, L 156/43) ist bis zum 10. Januar 2020 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Sie ändert die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie). Die Änderungsrichtlinie sieht eine Mindestharmonisierung vor. Das bedeutet, dass auch strengere Regelungen möglich sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Erweiterung des Kreises der geldwäscherechtlich Verpflichteten

Finanzsektor

Virtuelle Währungen haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die weltweite Marktkapitalisierung erreichte im Januar 2018 mit rund 700 Mrd. Euro ihren Höhepunkt, bevor sie in den letzten Monaten wieder zurückgegangen ist. Mit der stärkeren Verbreitung sind auch die mit virtuellen Währungen verbundenen Risiken gestiegen. Insbesondere die Anonymität virtueller Währungen ermöglicht ihren potenziellen Missbrauch für kriminelle und terroristische Zwecke. Die G20 haben daher vereinbart, virtuelle Währungen zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu regulieren. Auch die Änderungsrichtlinie trägt dieser Zielstellung Rechnung. Sie weitet den sachlichen Anwendungsbereich der Vierten Geldwäscherichtlinie auf Dienstleistungsanbieter aus, die den Umtausch von virtuellen Währungen in gesetzliche Währungen ausführen, sowie auf Anbieter von elektronischen Geldbörsen. Damit sollen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, die Verwendung virtueller Währungen mittels Verpflichteter zu überwachen. Die Änderungsrichtlinie definiert virtuelle Währungen als „eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“ Im Hinblick auf Erwägungsgrund 10 der Änderungsrichtlinie, der vorsieht, dass alle potentiellen Anwendungsfälle von virtuellen Währungen abgedeckt werden sollen und als Beispiel auch die Verwendung als Investition aufführt, ist der Begriff „virtuelle Währungen“ weit zu fassen. International werden die verschiedenen Arten von digitalen Werteinheiten, die auch als Token oder Coin bezeichnet werden, unter dem Begriff der „Crypto-Assets“ zusammengefasst (vgl. Bericht des Financial Stability Board „Crypto-asset markets: Potential channels for future financial stability implications“ vom 10. Oktober 2018). Vor diesem Hintergrund wird im Weiteren der Begriff der Kryptowerte verwendet.

In Deutschland sind Dienstleistungsanbieter, die den Umtausch von Kryptowerten in gesetzliche Währungen und umgekehrt sowie in andere Kryptowerte anbieten, regelmäßig bereits Finanzdienstleistungsunternehmen und damit Verpflichtete nach § 2 Absatz 2 Geldwäschegesetz (GwG). Denn Kryptowerte können je nach Ausgestaltung Finanzinstrumente nach § 1 Absatz 11 Satz 1, insbesondere Nummer 2, 3, 5 oder 7 Kreditwesengesetz (KWG) sein. Die Einordnung von Kryptowerten, die als Zahlungs- oder Tauschmittel dienen, als Rechnungseinheit nach § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 7 ergibt sich aus ihrer bestimmungsmäßigen Eignung zur buch- und rechnungsmäßigen Darstellung von Positionen zwischen Parteien und in multilateralen Verrechnungskreisen. Musterbeispiel derartiger Kryptowerte ist der Bitcoin. Dieser wurde nach dem Whitepaper seiner Entwickler als „A Peer-to-Peer Electronic Cash System“ konzipiert. Zu den allgemein anerkannten Geldfunktionen gehört neben der Zahlungs- und Wertaufbewahrungsfunktion die Funktion als Rechnungseinheit. Kryptotoken in Form von „virtuellen Währungen“ sollen regelmäßig zum Bezug von Waren und Dienstleistungen verwendet werden und stellen damit Rechnungseinheiten zur Preisbestimmung dieser Waren und Dienstleistungen dar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich selbst die ältesten Kryptowerte weniger als zehn Jahre nach ihrer Erschaffung noch in einer Preisfindungsphase befinden.

Der Umtausch von als Finanzinstrumente im Sinne des KWG einzuordnenden Kryptowerten fällt in den Katalog der Bank- oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1, 1a KWG. Er kann z. B. als Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 KWG) zu qualifizieren sein, wenn der Dienstleister den Kryptowert in Kommission nimmt, um ihn für Rechnung des Kunden am Markt an einen Dritten zu veräußern. Im Falle einer offenen Stellvertretung wäre die Dienstleistung als Abschlussvermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 KWG einzustufen. Wird die Transaktion über einen Kaufvertrag zwischen Dienstleister und Kunden geregelt, ist das Geschäft als Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c KWG einzuordnen. Unter „die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten“ in den vorgenannten Tatbeständen fällt jedes Rechtsgeschäft, das auf den Erwerb des Eigentums an Finanzinstrumenten zielt; dazu zählen auch Tauschgeschäfte. Wird der Umtausch von Kryptowerten auf einem multilateralen System mit automatischem Abgleichen von Transaktionen (matching) angeboten, ist der Betrieb eines multilateralen Handelssystems gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b KWG gegeben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Kryptowerte nicht gegen gesetzliche Zahlungsmittel ge- oder verkauft, sondern gegen andere Kryptowerte getauscht werden, da § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b KWG nach Sinn und Zweck der Vorschrift weit auszulegen ist.

Die jeweiligen Finanzdienstleister sind nach § 2 Absatz 2 GwG bereits geldwäscherechtlich Verpflichtete und unterfallen insofern der Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt).

Geldwäscherechtlich bisher nicht erfasst sind hingegen der gewerbliche Handel von Kryptowerten, die keine Rechnungseinheiten sind und auch nicht unter die sonstigen Kategorien des § 1 Absatz 11 Satz 1 KWG fallen sowie die Verwahrung von kryptografischen Schlüsseln und Kryptowerten; im letzteren Fall jedoch nur insoweit wie § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 KWG bzw. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 KWG nicht einschlägig sind.

In Umsetzung der Änderungsrichtlinie sieht daher der Gesetzentwurf zur Erfassung aller Verwendungsformen von virtuellen Währungen die Schaffung einer weiten Definition des Kryptowertes vor. Weiterhin werden das Kryptoverwahrungsgeschäft als neue Finanzdienstleistung sowie der Kryptowert als neues Finanzinstrument eingeführt. Dies führt zusammen mit den bestehenden Regelungen in § 1 Absatz 1a KWG und § 2 Absatz 2 GwG dazu, dass die jeweiligen Dienstleistungsanbieter als erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungsinstitute geldwäscherechtlich Verpflichtete werden, soweit sie nicht bisher bereits Verpflichtete sind.

Nichtfinanzsektor

Die Änderungsrichtlinie sieht zudem an mehreren Stellen die Erweiterung des Kreises der geldwäscherechtlich verpflichteten Unternehmen außerhalb des Finanzsektors vor.

Mietmakler

Dies betrifft nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie nun Immobilienmakler nicht nur bei Tätigkeiten in Bezug auf den Erwerb von Immobilien, sondern auch Makler, die gewerblich Rechtsgeschäfte zur Vermietung von Immobilien vermitteln (Erweiterung der Definition des Immobilienmaklers in § 1 Absatz 11 GwG).

Kunstsektorverpflichtete

Nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie sind zukünftig Personen geldwäscherechtlich verpflichtet, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, auch Kunstgalerien und Auktionshäuser, sowie Personen, die Kunstwerke lagern, wenn die Lagerung in Zollfreigeieten ausgeführt wird. Die Vorgaben des GwG werden daher auf Lagerer von Kunstwerken erweitert (§ 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG).

Umsetzung des Schwellenbetrags

Für die im Kunstsektor Verpflichteten ebenso wie für Mietmakler gilt nach der Änderungsrichtlinie, dass diese nur verpflichtet sind, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 Euro oder mehr beläuft. Die Erweiterung des Verpflichtetenkreises wird innerhalb der für Güterhändler bereits bestehenden Systematik umgesetzt. Das heißt, der Verpflichtetenkreis wird in Umsetzung der Richtlinienvorgaben schwellenbetragsunabhängig in Bezug auf die genannten Personenkreise erweitert (§ 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 GwG). Einzelne Pflichten greifen nach den entsprechenden Vorgaben des GwG jedoch nur, soweit einzelne Geschäfte den jeweiligen Schwellenbetrag überschreiten (Verankerung der Schwellenbeträge in § 4 Absatz 4 und 5 und § 10 Absatz 6 und 6a GwG). Risikoangemessen und entsprechend der bisherigen GwG-Systematik besteht daher eine Verpflichtung zur Verdachtsmeldung für alle Verpflichteten unabhängig vom Transaktionswert des jeweiligen Geschäfts und somit auch bei geringwertigen Transaktionen, soweit Tatsachen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten.

Personen, die mit Kunstwerken handeln oder Kunstwerke vermitteln, waren bereits nach bisheriger Rechtslage als Güterhändler (§ 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG) geldwäscherechtlich verpflichtet. Insoweit beinhaltet Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie für das Geldwäschegesetz keine Erweiterung des Verpflichtetenkreises; allerdings waren Risikomanagement- und Kundensorgfaltspflichten bislang weitgehend auf Transaktionen mit Barzahlungen von mindestens 10 000 Euro begrenzt, während der Schwellenbetrag in Umsetzung der Richtlinienvorgaben bei diesen neuen Verpflichteten unabhängig davon greift, ob Barzahlungen getätigt werden. Die Aufsicht über die im Kunstsektor Verpflichteten obliegt der jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle (§ 50 Nummer 9 GwG).

Unterstützung in Steuerangelegenheiten

Nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie erweitert sich der im Steuerbereich nach Richtlinienvorgaben erfasste Verpflichtetenkreis über Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater hinaus um jede andere Person, die als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet. Nach deutschem Recht zulässige wesentliche Tätigkeiten in Steuerangelegenheiten sind abschließend im Steuerberatungsgesetz (StBerG) geregelt. Aus diesem Personenkreis nach dem StBerG unterliegen in Umsetzung der Vorgaben des Artikels zukünftig auch Berufsvertretungen oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereine von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsmäßiger Auf-

gabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört (§ 4 Nummer 8 StBerG), und Lohnsteuerhilfvereine (§ 4 Nummer 11 StBerG) den Vorgaben des GwG.

Die Aufsicht obliegt für die genannten Berufsvertretungen oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereine von Land- und Forstwirten (§ 4 Nummer 8 StBerG) der jeweils örtlichen Steuerberaterkammer sowie für Lohnsteuerhilfvereine dem Finanzamt (§ 50 Nummer 7 GwG), vgl. § 50 Nummer 7 GwG.

2. Transparenzregister

Öffentlicher Zugang: Das Transparenzregister wird künftig gemäß den Richtlinienvorgaben für die „Öffentlichkeit“ zugänglich sein. Das bisherige Einsichtnahmeverfahren soll dabei beibehalten werden. Vor allem wird damit innerhalb der Richtlinienvorgaben der dort angelegte Ausgleich zwischen dem Einsichtnahme- und Überprüfungsinteresse im Hinblick auf die Richtigkeit der Daten einerseits und dem Interesse der wirtschaftlich Berechtigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten andererseits erreicht.

Meldung von Unstimmigkeiten: Geldwäscherechtlich Verpflichtete und zuständige Behörden müssen künftig ihnen nach Einsichtnahme in das Transparenzregister auffallende Unstimmigkeiten bzw. Abweichungen der registerführenden Stelle melden. Dies soll die Richtigkeit und Qualität der Eintragungen sicherstellen.

Nachweispflicht: Darüber hinaus haben geldwäscherechtlich Verpflichtete künftig zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit registrierten Vereinigungen bzw. Rechtseinheiten einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register einzuholen.

3. Vereinheitlichung der verstärkten Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern

Die Behandlung von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Bezug zu von der EU-Kommission festgestellten Drittstaaten mit hohem Risiko wird u.a. durch Vorgabe verstärkter Sorgfaltspflichten harmonisiert.

4. Politisch exponierte Personen (PEP)

Bei Transaktionen mit PEP gelten bereits erhöhte Sorgfaltspflichten. Die Mitgliedstaaten haben der EU-Kommission bis zum 10. Januar 2020 Listen mit konkreten Funktionen und Ämtern, die den PEP-Status begründen, vorzulegen. Die EU-Kommission erstellt daraus eine gemeinsame Liste, auf die künftig im Gesetzestext verwiesen werden soll. Die Liste für Deutschland wird begleitend zum Gesetzgebungsverfahren erstellt.

5. Technische Änderungen im Nachgang zur Vierten EU-Geldwäsche-RL (2015/845)

Im Rahmen einer Reihe technischer Änderungen adressiert der Gesetzentwurf einige Punkte, die bereits in der Ausgangsrichtlinie angelegt waren und bei denen Klarstellungsbedarf im geltenden GwG besteht.

6. Verdachtsmeldepflicht der Verpflichteten freier Berufe

Die Regelung des GwG, wonach freie Berufe weitgehend von der Verdachtsmeldepflicht befreit sind, soll näher an die Richtlinienvorgaben angepasst werden (Privilegierung bei Tätigkeiten der Rechtsberatung und Prozessvertretung). Die Anpassung hat in den meldepflichtigen Fallkonstellationen eine Einschränkung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung zur Folge.

7. Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen

Vor dem Hintergrund aktueller Geldwäscheverdachtsfälle und erhöhter Geldwäscherisiken im Immobiliensektor und massiver öffentlicher Kritik wurden die Regelungen für Verpflichtete des Immobiliensektors überprüft. Der Gesetzentwurf sieht die Erweiterung der Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen (Erwerbsvorgänge nach Grunderwerbssteuergesetz - GrErwStG -) vor.

8. Senkung der Betragsschwelle für Edelmetallhandel

Der Schwellenbetrag, ab dem Güterhändler geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, soll in Bezug auf den Edelmetallhandel abgesenkt werden. Die Erkenntnisse der nationalen Risikoanalyse haben ergeben, dass insbesondere im Bereich des Goldhandels ein starker Bargeldverkehr knapp unterhalb der gegenwärtigen Schwelle für Identifizierungspflichten von 10 000 Euro stattfindet und offensiv damit geworben wird, wie viel Edelmetall identifizierungsfrei eingekauft werden kann. Die im Gesetzentwurf avisierte Schwelle von 2 000 Euro zielt darauf ab, diesen Umgehungshandel zu unterbinden bzw. signifikant zu beschränken.

9. Verpflichtung der öffentlichen Hand bei Versteigerungen

Im Rahmen der nationalen Risikoanalyse wurde Versteigerungen ein erhöhtes Geldwäsche-Anfälligkeitsrisiko zugeschrieben, insbesondere auch im Hinblick auf in diesem Bereich anzutreffende hohe Bargeldzahlungen. Laut Auskunft der Polizeien nutzt die organisierte Kriminalität (beispielsweise im Bereich der Clan-Kriminalität) unter anderem Zwangsversteigerungen zum Erwerb von Immobilien oder hochwertigen Gütern mit inkriminierten Geldern. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, Versteigerungen durch die öffentliche Hand geldwäscherechtlichen Pflichten zu unterwerfen.

10. Korrespondenzbankbeziehungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen bei Korrespondenzbankbeziehungen (KBB) sieht der Gesetzentwurf vor, dass künftig bei KBB auch innerhalb des EWR verstärkte Sorgfaltspflichten im Regelfall zu beachten sein sollen. Nur wenn die Risikoprüfung des Verpflichteten zu dem Ergebnis kommt, dass ein erhöhtes Risiko nicht vorliegt, sollen diese nicht greifen. Bislang war das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt, d.h. innerhalb des EWR galten grundsätzlich keine erhöhten Sorgfaltspflichten. Die Empfehlungen der FATF sehen verstärkte Sorgfaltspflichten bei allen grenzüberschreitenden KBB vor.

11. Bußgeldbewehrung fahrlässiger Pflichtverstöße

Der Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung der Bußgeldvorschriften dahingehend vor, dass auch fahrlässige Pflichtverletzungen aus Gründen der effektiven Aufsicht gemäß den Richtlinienvorgaben sanktioniert werden sollen.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere kommt eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der Änderungsrichtlinie in nationales Recht vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Geldwäschegesetzes, des Kreditwesengesetzes, des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes

(GG). Für die Änderung der Abgabenordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG.

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche und des Terrorismus kann eine effektive Verhinderung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; unterschiedliche Umsetzungen in den einzelnen Bundesländern würden Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet schaffen.

Die Einfügung des neuen Absatzes 6 in § 43 GwG führt dazu, dass das Gesetz zustimmungspflichtig ist. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen u.a. Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Die gilt jedoch „nur“ vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung (Artikel 80 Absatz 2 Grundgesetz). Gemäß der Rechtsprechung des BVerfG erfordert die anderweitige bundesgesetzliche Regelung ein Zustimmungsgesetz (vgl. BVerfGE 28, 66 [77]). Der neue Absatz 6 in § 43 GwG enthält eine entsprechende anderweitige gesetzliche Regelung und führt damit zur Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Aufsicht und Kontrolle im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen für die Zollverwaltung (Kapitel 0813) für die externe Beauftragung zur Erstellung zweier Lastenhefte für die erforderlichen IT-Schnittstellen einmalige Sachkosten in Höhe von 576.000 Euro (90 plus 200 plus 80 plus 200 Personentage á 1.000 Euro plus 6.000 EUR Sachkostenpauschale) und Personalkosten in Höhe von 21.000 Euro an. Für die (externe) Pflege und Weiterentwicklung der IT-Schnittstellen fallen in der Zollverwaltung (Kapitel 0813) ab dem Folgejahr nach Inkrafttreten jährlich ca. weitere Sachkosten (Titel 532 019) in Höhe von 50.000 Euro an.

Ab dem Haushaltsjahr des Inkrafttretens ergibt sich für die Zollverwaltung (Kapitel 0813) ein erforderlicher Personalmehrbedarf von 23,25 Arbeitskräften (0,15 eD, 4,29 mD, 18,62 gD und 0,19 hD). Die hierfür entstehenden Personaleinzelkosten (ohne Gemeinkosten) belaufen sich auf jährlich 1.624.392 Euro.

Verteilung Arbeitskräfte	0,15 eD	4,29 mD	18,62 gD	0,19 hD
--------------------------	---------	---------	----------	---------

auf Laufbahn				
Personaleinzelkosten in Euro/Jahr	47.336	57.406	72.574	103.641
Summe je Laufbahn in Euro/Jahr	7.100	246.272	1.351.328	19.692
Gesamtsumme in Euro	1.624.392			

Die entsprechenden Sacheinzelkosten (ohne Gemeinkosten) belaufen sich auf jährlich 504.516 Euro.

Gesamt Arbeitskräfte	22,59 (GZD)	0,66 (HZÄ FKS)
Sachkostenpauschale in Euro/Jahr	21.400	
Besondere Aufgaben bezogene Sachkostenpauschale in Euro/Jahr		31.954
Summe in Euro/Jahr	483.426	21.090
Gesamtsumme in Euro	504.516	

Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen für das ITZ Bund (Kapitel 0816) für den Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungsgegenständen sowie Software einmalige Sachkosten in Höhe von 120.000 Euro an. Für Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Software und Wartung fallen beim ITZ Bund (Kapitel 0816) im Haushaltsjahr des Inkrafttretens 78.000 Euro, ab dem Folgejahr jährlich 82 000 Euro an.

Ab dem Haushaltsjahr des Inkrafttretens ergeben sich für das ITZ Bund jährliche Personalausgaben in Höhe von ca. 223.000 Euro.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

b) für die Wirtschaft

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wurde der Standardlohnsatz gemäß Anhang VI „Lohnkostentabelle Wirtschaft“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Dezember 2018, für die „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ zu Grunde gelegt. Zusätzlich wurde neben dem Personalaufwand auch eine IT- und Sachkostenpauschale (55 Prozent (Finanzsektor) bzw. 30 Prozent (Nicht-Finanzsektor)) berücksichtigt.

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,3 Millionen Euro. Davon beruhen ca. 3,2 Millionen Euro auf EU-rechtlichen Vorgaben.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand verringert sich um jährlich insgesamt ca. 1,2 Millionen Euro. Der Betrag kommt dadurch zustande, dass die Umsetzung von EU-Vorgaben einen zusätzlichen Aufwand von jährlich rund 1,9 Millionen Euro verursacht, zugleich aber

durch nationale Änderungen jedoch eine Entlastung von ca. 3,1 Millionen Euro geschaffen wird. In die „One in, one out“-Bilanz fließt folglich eine Entlastung in Höhe von ca. 1,2 Millionen Euro ein.

Bedingt durch EU-rechtliche Vorgaben sind für die Erfüllung von einmaligen Informationspflichten 4.289 Euro und für wiederkehrende Informationspflichten 16.000 Euro vorgesehen. Durch nationale Regelungen entsteht für einmalige Informationspflichten ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 164.000 Euro.

Überblick über wesentliche Erfüllungsaufwendungen der Wirtschaft (Erfüllungsaufwand i. e. S. und Informationspflichten):

I.A Finanzsektor - Regelungen, die auf EU-Recht basieren						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
GWG	§ 8 Ab- satz 1	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	einfach	191	3.368	440.384,24 €
GwG	§ 9 Ab- satz 4	Gruppenweite Einhal- tung von Pflichten	mittel	632	40	32.849,25 €
GwG	§ 9 Ab- satz 5	Gruppenweite Einhal- tung von Pflichten und Informationsaustausch	mittel	632	40	32.849,25 €
GwG	§ 11 Absatz 5	Ziehen des Transpa- renzregisterauszugs zu wirtschaftl. Berechtigten	einfach	6	800	8.866,00 €
GwG	§ 15 Absatz 5	Verstärkte Sorgfalts- pflichten	mittel	632	140	114.972,39 €
GwG	§ 15 Absatz 5a	Verstärkte Sorgfalts- pflichten	mittel	632	20	16.424,63 €
GwG	§ 17 Absatz 3a	Identifizierung durch Dritte	mittel	632	20	16.424,63 €
GwG	§ 21	Transparenzpflichten Angaben zum wirtschaft- lichen Berechtigten	mittel	632	40	32.849,25 €
						695.619,64 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						695.619,64 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft						
Wiederkehrende Informationspflichten						
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min	Fall- zahl	Informations- pflichten ge- samt
GwG	§ 23a	Meldung von Unstim- migkeiten an die regis- terführende Stelle	einfach	18	350	2.782,50 €

KWG	§ 44c Absatz 1	Auskunftserteilung auf Verlangen der Bundesanstalt oder Deutschen Bundesbank bei Verdacht auf unerlaubte Kryptoverwahrgeschäfte	einfach	18	10	79,50 €
KWG	§ 44c Absatz 2	Mitwirkung bei der Prüfung durch Bundesanstalt oder Deutsche Bundesbank wegen Verdacht auf unerlaubt Kryptoverwahrgeschäfte	einfach	18	10	79,50 €
						<u>2.941,50 €</u>

Einmalige Informationspflichten

Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Komplexi- tät	Ze- it in Mi- n	Fall- zahl	Informa- tions- pflichten gesamt
KWG	§ 32 Absatz 1 i.V.m. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6	Stellen Erlaubnisantrag (neu für Kryptoverwahrgeschäft)	hoch	520	5	3.692,00 €
						<u>3.692,00 €</u>

Wiederkehrende Informationspflichten

2.941,50 €

Einmalige Informationspflichten

3.692,00 €

II.A Nicht-Finanzsektor: Regelungen, die auf nationalem / internationalem Recht basieren

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
GwG	alt: § 5 neu: § 5 i.V.m. § 4 Absatz 5 Nummer 1 Buchsta- be b aa	Anpassung wirksames Risikomanagement (Edelmetallhändler)	mittel	540	250	81.900,00 €
GwG	§ 10 Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe b	Anpassung Verfahren zur Einhaltung Sorgfaltspflichten (Edelmetallhändler)	mittel	540	250	81.900,00 €
						<u>163.800,00 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						0,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand	163.800,00 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft – Entlastung-Nicht-Finanzsektor
wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
GwG	§ 5 Nummer 2 + Nummer 3 i.V.m. § 4	Durchführung Risikomanagement (Industrieholdings, Inkassounternehmen)	einfach	72	5.081	-153.771,38 €
GwG	§ 5 Absatz 2 Nummer 1 i.V.m. § 8	Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung (Industrieholdings, Inkassounternehmen)	einfach	181	5.081	-396.527,17 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Nummer 1b) i.V.m. § 10 Absatz 1 Nummer 1-4	Abklärung des Vertragspartners und des Zwecks und der Art der Geschäftsbeziehung (Industrieholdings, Inkassounternehmen)	einfach	18	101.620	-788.672,82 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Nummer 1b) i.V.m. § 10 Absatz 6 Nummer + Nummer 3 i.V.m. § 10 Absatz 1	Sorgfaltspflichten (Industrieholdings, Inkassounternehmen)	einfach	77	50.810	-1.644.499,52 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Nummer 5	Interne Sicherungsmaßnahme - Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten (Industrieholdings, Inkassounternehmen)	mittel	32	5.081	-98.639,15 €

Nicht-Finanzsektor wiederkehrender Erfüllungsaufwand Entlastung

-3.082.110,04 €

II.B Nicht-Finanzsektor: Regelungen, die auf EU-Recht basieren						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in	Fallzahl	Erfüllungsauf- wand gesamt

				Min.		
GwG	§ 5 i.V.m. § 4 Absatz 4 Num- mer 2	Durchführung Risi- komanagement (Mietmakler, Lohn- steuerhilfvereine)	einfach	72	2.828	85.586,59 €
GwG	§ 5 Absatz 2 Num- Num- mer 1 i.V.m. § 8	Pflicht zur Aufzeich- nung und Aufbewah- rung (Lohnsteuerhil- fvereine)	einfach	181	300	23.412,35 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Num- Num- mer 1b) i.V.m. § 10 Ab- satz 1 Num- mer 1-4	Abklärung des Ver- tragspartners und des Zwecks und der Art der Geschäftsbe- ziehung (Lohnsteu- erhilfvereine)	einfach	18	6.000	46.566,00 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Num- Num- mer 1b) i.V.m. § 10 Ab- satz 1 Num- mer 5	kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (Lohnsteuerhilfvere- ine)	einfach	18	600	4.656,60 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Num- Num- mer 1b) i.V.m § 10 Ab- satz 6 Num- mer 1 + Num- mer 3 i.V.m. § 10 Ab- satz 1	Sorgfaltspflichten (Mietmakler)	einfach	77	25.280	818.204,05 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Num- Num- mer 5	Interne Sicherungs- maßnahme - Maß- nahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten (Lohnsteuerhilfvere- ine)	mittel	32	300	5.824,00 €

GwG	§ 6 Absatz 2 Nummer 6	Interne Sicherungsmaßnahme - Schulung der Mitarbeiter (Lohnsteuerhilfvereinbarung)	mittel	60	300	10.920,00 €
GwG	§ 8 Absatz 1 Satz 2 und 3	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	einfach	191	2.000	164.705,67 €
GwG	§ 9 Absatz 4	Gruppenweite Einhaltung von Pflichten; Pflicht des gruppenangehörigen Unternehmens, wenn Mutterunternehmen keine Gruppenpflichten hat	mittel	632	1	383,41 €
GwG	§ 9 Absatz 5	Pflicht zur Umsetzung von Maßnahmen für nachgeordnete Unternehmen	mittel	632	1	383,41 €
GwG	§ 11 Absatz 5 Satz 2	Identifizierung/ Nachweis der Registrierung	einfach	6	1.600	13.499,20 €
						<u>1.164.781,29 €</u>
Einmaliger Erfüllungsaufwand						
Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
GwG	§ 5 i.V.m. § 4 Absatz 4 Nummer 2	Entwicklung wirksames Risikomanagement (Mietmakler, Lohnsteuerhilfvereinbarung)	mittel	900	2.828	1.637.836,20 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Nummer 1b) i.V.m § 10 Absatz 6 Nummer 3 i.V.m. § 10 Absatz 1	Entwicklung Verfahren zum Einhalten Sorgfaltspflichten (Mietmakler)	mittel	930	2.528	1.512.894,24 €
						<u>3.150.730,44 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						1.164.781,29 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						3.150.730,44 €
Informationspflichten Wirtschaft						

<u>Wiederkehrende Informationspflichten</u>						
Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min	Fall- zahl	Informations- pflichten gesamt
GwG	§ 5 Absatz 2	Übermittlung der Risikoanalyse an Aufsichtsbehörden (Lohnsteuerhilfvereine)	einfach	9	300	895,50 €
GwG	§ 10 Absatz 2 Satz 5	Verpflichtung, die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegen zu können (Lohnsteuerhilfvereine)	mittel	32	175	2.613,33 €
GwG	§ 14 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 10 Absatz 2 Satz 4	Verpflichtung die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde bei vereinfachten Sorgfaltspflichten darlegen zu können	mittel	47	60	1.316,00 €
GwG	§ 20 Absatz 1, Abs 3, Ab- satz 4, § 21 i.V.m. § 19 Ab- satz 1	Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten an Transparenzregister (bei Änderung) (Lohnsteuerhilfvereine)	einfach	6	10	19,90 €
GwG	§ 23 a	Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle	einfach	18	1.150	6.865,50 €
GwG	§ 43	Meldepflicht bei Verdacht auf Geldwäsche oder Finanzierung einer terroristischen Vereinigung (rechtsberatende Berufe)	einfach	21	15	104,48 €
GwG	§ 52	Auskunft der Verpflichteten an die zuständige Aufsichtsbehörde zur	mittel	92	30	1.288,00 €

		Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen				
						<u>13.102,71 €</u>
Einmalige Informationspflichten						
Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min	Fall- zahl	Informations- pflichten gesamt
GwG	§ 20 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4, § 21 i.V.m. § 19 Absatz 1	Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten an Transparenzregister (Lohnsteuerhilfevereine)	einfach	6	300	597,00 €
						<u>597,00 €</u>
Wiederkehrende Informationspflichten						13.102,71 €
Einmalige Informationspflichten						597,00 €

c) für die Verwaltung

Die Umsetzung von Regelungen beruhend auf EU-Vorgaben führt zu einem wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von ca. 3,5 Millionen Euro und zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 717 000 Euro. Dies betrifft die Verwaltungen der Länder, der BaFin, die Zollverwaltung, das ITZ Bund sowie das Bundesverwaltungsamt.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand der Länder durch die Aufsicht über zusätzliche Verpflichtete wegen Umsetzung von EU-Vorgaben beträgt ca. 421 000 Euro. Zu einem evtl. Personalmehrbedarf für die Länder kann die Bundesregierung keine Angaben machen.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand der BaFin durch die Umsetzung von EU-Vorgaben beträgt ca. 254 000 Euro.

Der Zollverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Umsetzung von EU-Vorgaben in Höhe von ca. 597 000 Euro. Darüber hinaus fallen beim ITZ-Bund hierfür rund 120 000 Euro einmalige Sachkosten für die informationstechnische Realisierung an. Für die Zollverwaltung beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand im Haushaltsjahr des Inkrafttretens ca. 2,13 Millionen Euro (ca. 1,62 Millionen Euro Personal- und 505 000 Euro Sachkosten), in den Folgejahren ca. 2,18 Millionen Euro (ca. 1,62 Millionen Euro Personal- und 550 000 Euro Sachkosten). Darin ist ein personeller Aufwand von rund 23 AK enthalten. Für das ITZ Bund beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand ca. 300 000 Euro. Darin ist ein personeller Aufwand von rund 3 Arbeitskräften enthalten.

Der FIU entstehen durch die Neuregelung des Gesetzes Mehraufwendungen in verschiedenen Bereichen. Durch eine Vergrößerung des Verpflichtetenkreises und zusätzliche Sorgfaltspflichten für die Verpflichteten ist mit einer Erhöhung des Meldungsaufkommens zu rechnen. Im Bereich der operativen Analyse entsteht weiterhin ein Mehraufwand durch einen erhöhten nationalen und internationalen Informationsaustausch sowie einen erhöhten Prüfungsaufwand bei der Meldungsbearbeitung. Zudem fällt zusätzlicher Aufwand durch erweiterte Aufgaben im Statistikbereich sowie die Einrichtung von zwei IT-Schnittstellen an. Insgesamt beläuft sich hier der zu erwartende Mehraufwand auf jährlich

ca. 1,83 Millionen Euro. Daneben entsteht ein einmaliger Mehraufwand in Höhe von ca. 597 000 Euro.

Dem Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) entstehen Mehraufwendungen durch eine erweiterte Aufgabe (Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle). Insgesamt beläuft sich der zu erwartende Mehraufwand auf jährlich 62 100 Euro (41 100 Euro Personalkosten und 21 000 Euro Sachkosten; ohne Mehraufwand für die Querschnittsaufgaben Organisation, Personal, Haushalt, Service und Aus- und Fortbildung).

Dem Bund (Zollverwaltung) entsteht für die Bereiche Organisation, Personal, Haushalt, Service, Bildung und Service-Center ein jährlicher Erfüllungsaufwand durch zusätzlich benötigtes Personal in Höhe von ca. 279 000 Euro (211 000 Euro Personalkosten, 68 000 Euro Sachkosten).

Der Betrieb des Transparenzregisters wird durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH im Wege der Beleihung durchgeführt. Kosten entstehen dem Bund wegen der Gebührenfinanzierung insoweit nicht.

Das Bundesverwaltungsamt ist für die Aufsicht über das Transparenzregister und die Durchführung von Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten und gegen die Vorgaben zur Einsichtnahme in das Transparenzregister zuständig. Aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben entsteht ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 674 000 Euro (ca. 127 000 Euro mittlerer Dienst und ca. 548 000 Euro gehobener Dienst).

Überblick über wesentliche Erfüllungsaufwendungen der Verwaltung (Erfüllungsaufwand i. e. S. und Informationspflichten):

IA Finanzsektor - Regelungen, die auf EU-Recht basieren						
Erfüllungsaufwand Verwaltung - BaFin						
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						
Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
GwG	§ 23a	Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle	einfach	231	350	59.802,05 €
GwG	§ 49 Absatz 5	Beschwerderecht	hoch	2415	50	184.264,50 €
GwG	§ 51 Absatz 9	Übermittlung aufsichtlicher Daten an die FIU	einfach	20	10	147,93 €
GwG	§ 51 Absatz 11	Übermittlung aufsichtlicher Maßnahmen an die europ. Kommission	einfach	240	20	3.550,40 €
GwG	§ 54 Absatz 6	Kooperationsvereinbarungen	mittel	640	5	3.240,53 €
KwG	§ 37 Absatz 1 Satz 3	Veröffentlichung von Maßnahmen durch die Bundesanstalt bei Einschreiten gegen unerlaubte Kryptoverwahrgeschäfte	mittel	640	5	3.240,53 €

						<u>254.245,95 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						254.245,95 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €

I.B Nicht-Finanzsektor: Regelungen, die auf EU-Recht basieren						
Erfüllungsaufwand Verwaltung						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
GwG	§ 23a	Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle	einfach	111	350	28.736,05 €
GwG	§ 26	Datenübermittlung an europäisches Justizportal	einfach	11	365	2.969,76 €
GwG	§ 44	Meldepflicht von Behörden an FIU	einfach	20	3	44,38 €
GwG	§ 51 Absatz 1	Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG durch die Verpflichteten	mittel	815	470	387.901,97 €
GwG	§ 51 Absatz 8	Informationsweitergabe der zuständigen Behörde an die Verpflichteten	mittel	345	1	349,37 €
GwG	§ 55 Absatz 6	Zur Verfügung Stellung aller relevanten Informationen auf Verlangen der europäischen Aufsichtsbehörden	einfach	141	1	104,29 €
GwG	§ 51 Absatz 5	vorübergehende Untersagung des Berufs- oder der Geschäftstätigkeit/ Widerruf der Zulassung durch Aufsichts-/Zulassungsbehörde	mittel	815	1	825,32 €
						<u>420.931,14 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						420.931,14 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €

5. Weitere Kosten

Für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahme in das Transparenzregister kann die registerführende Stelle Gebühren erheben. Diese Gebühren fallen zum einen an bei denjenigen Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen, wobei hier die Höhe auf die Deckung des Ver-

waltungsaufwands begrenzt ist. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme.

6. Weitere Gesetzesfolgen

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes erscheint nicht sinnvoll. Die Regelungen sind größtenteils durch die Änderungsrichtlinie vorgegeben. Die Richtlinie sieht auch keine Befristung vor.

Eine Evaluierung erfolgt nach Artikel 65 in der Fassung der Änderungsrichtlinie durch die Europäische Kommission. Diese hat bis zum 11. Januar 2022 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie vorzulegen. Das Bundesministerium der Finanzen wird der EU-Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse zur Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Die Ergebnisse werden gemäß der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt. Diese Ergebnisse werden auch Erkenntnisse zur Anwendung der nationalen Vorgaben enthalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Punkt ii der Änderungsrichtlinie. Die Bezugnahme auf den vorherigen Rahmenbeschluss wurde in der Richtlinie gestrichen und durch den Nachfolgerechtsakt ersetzt.

Zu Buchstabe b

[§ 1 Absatz 5 Satz 2 - Transaktion] Die Ergänzung in § 1 Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass sich der Begriff der Transaktion bei Vermittlungsgeschäften nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 auf das vermittelte Geschäft und nicht das Vermittlungsgeschäft bezieht. Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 ergab sich bereits nach bislang geltender Rechtslage aus § 11 Absatz 2, dass sich die Pflicht des Immobilienmaklers zur Identifizierung auf die Vertragsparteien des Kaufvertrages und im Hinblick auf den maßgeblichen Zeitpunkt auf deren ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages bezieht und somit der Immobilienkaufvertrag die geldwäscherechtlich maßgebliche Transaktion ist. § 1 Absatz 5 Satz 2 regelt diese Bezugnahme des Transaktionsbegriffs auf das vermittelte Geschäft nun allgemein für Vermittlungsgeschäfte. Der Kreis der Verpflichteten, die Vermittlungstätigkeiten erbringen, umfasst Finanzanlagenvermittler nach § 2 Absatz 6 i.V.m. § 1 Absatz 24 Nummer 4, Immobilienmakler nach § 2 Absatz 14 und Kunstvermittler nach § 2 Absatz 16. Damit wird auch der Erweiterung der unter das GwG fallenden Vermittlungsgeschäfte nach der Änderungsrichtlinie Rechnung getragen (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d, i und j).

Zu Buchstabe c

[§ 1 Absatz 9 – Güterhändler] Mit der Änderung in Absatz 9 wird klargestellt, dass der Begriff des Güterhandels sich nicht auf die Veräußerung von Gütern beschränkt, sondern den Verkauf wie auch den Ankauf umfasst. Die Regelung umfasst natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen.

Der Begriff des Güterhandels umfasst auch den Handel von und die Vermittlung von Kunstgegenständen. Insoweit setzt § 1 Absatz 9 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 16 die Vorgaben des Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) der Änderungsrichtlinie um. Hiernach sind Personen geldwäscherechtlich verpflichtet, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, auch Kunstgalerien und Auktionshäuser. Güterhandel ist auch die Veräußerung von Gütern im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft), die Veräußerung von Gütern im fremden Namen auf fremde Rechnung (Vermittlergeschäft) sowie die Tätigkeit von Auktionatoren (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 103). Die Erwähnung von Vermittlern und Auktionatoren in Nummer 1 Buchstabe a) erfolgt zur Klarstellung. Ihre Tätigkeit ist vom Begriff des Güterhandels nach § 1 Absatz 9 umfasst, vgl. auch BT-Drs. 18/11555, S. 103. Zur Lagerhaltung von Kunstgegenständen vgl. § 1 Absatz 23 neu i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 16.

Zu Buchstabe d

[§ 1 Absatz 11 – Immobilienmakler] Nach § 1 Absatz 11 ist Immobilienmakler im Sinne des GwG, wer gewerblich den Abschluss von Kauf-, Pacht- oder Mietverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt. Die Regelung in Absatz 11 setzt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie um. Hiernach unterfallen als Immobilienmakler im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe der Richtlinie zukünftig nicht mehr nur diejenigen Immobilienmakler den Regelungen des GwG, deren Tätigkeit sich auf den Erwerb von Immobilien bezieht, sondern auch Makler, die gewerblich Rechtsgeschäfte zur Vermietung oder Verpachtung von Immobilien vermitteln (also auch „Mietmakler“). Die Definition des Immobilienmaklers in § 1 Absatz 11 weicht weiterhin von der gewerberechtlichen Definition des Immobilienmaklers nach § 34c Absatz 1 GewO ab, indem der Makler, der lediglich die Gelegenheit zum Abschluss entsprechender Verträge nachweist (Nachweismakler), weiterhin nicht von der geldwäscherechtlichen Definition umfasst ist und im Gegensatz zur gewerberechtlichen Definition nicht auf den bloßen Willen einer entsprechenden Tätigkeit, sondern deren tatsächliche Erbringung abzustellen ist. Mietmakler sind zukünftig nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 geldwäscherechtlich Verpflichtete. Die Definition des § 1 Absatz 11 umfasst natürliche oder juristische Personen wie auch rechtsfähige Personengesellschaften. Zur Umsetzung des Schwellenbetrages nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d vgl. zu § 4 Absatz 4 und § 10 Absatz 6.

Zu Buchstabe e

Die Änderung in Absatz 12 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 13 der Änderungsrichtlinie. Demnach hat jeder Mitgliedstaat der EU-Kommission eine Liste mit den konkreten Funktionen zur Verfügung zu stellen, die vom Status als politisch exponierte Person umfasst sind. Die gemeinsame Liste wird von der EU-Kommission veröffentlicht. Sie soll grenzüberschreitend in der EU die Rechtsanwendung dahingehend erleichtern, welche konkreten Funktionen nach den jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates den Status als politisch exponierte Person begründen. Darüber werden auch die im Inland ansässigen akkreditierten internationalen und europäischen Organisationen verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen eine Liste mit wichtigen öffentlichen Ämtern bei diesen Organisationen zu übermitteln und auf dem neuesten Stand zu halten. Diese Liste wird Bestandteil der an die EU-Kommission zu übermittelnden Liste.

Zu Buchstabe f

Die Ergänzung in § 1 Absatz 15 Satz 2 dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 3 Nummer 12 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Buchstabe g

[§ 1 Absatz 15a – Mitglied der Leitungsebene] Der neu eingefügte Absatz 15a definiert den Begriff „Mitglied einer Leitungsebene“. Mitglied einer Leitungsebene ist als organ-schaftlicher Vertreter des Verpflichteten der Unternehmer selbst, ein Mitglied des Vorstandes, ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein Geschäftsführer. Diesen Personen kann nach § 4 Absatz 3 Satz 1 (für das Risikomanagement verantwortliche Person) die Verantwortung für das Risikomanagement obliegen bzw. übertragen werden. Der Begriff der Leitungsebene ist abzugrenzen vom Begriff der Führungsebene (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1).

Zu Buchstabe h

In Absatz 18 wird der Verweis auf die E-Geld-Definition im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) aktualisiert. Zudem wird den Vorgaben des Artikels 3 Nummer 16 in der Fassung der Änderungsrichtlinie Rechnung getragen, indem auch ein Verweis auf § 1 Absatz 2 Satz 4 ZAG aufgenommen wird, der ausdrücklich regelt, was nicht als E-Geld anzusehen ist.

Zu Buchstabe i

[§ 1 Absatz 23 – Kunstlagerhalter] § 1 Absatz 23 definiert die zukünftig nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 verpflichteten Kunstlagerhalter. Kunstlagerhalter im Sinne des GwG ist, wer gewerblich Kunstgegenstände lagert. Der Begriff des Lagerhalters entspricht dem des § 467 Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Lagerhalter unterfallen den Regelungen des Geldwäschegesetzes nur, soweit die Lagerung in Zollfreigebieten erfolgt (vgl. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie).

[§ 1 Absatz 24 - Finanzunternehmen] Der Begriff des Finanzunternehmens wird mit der Regelung in § 1 Absatz 24 neu definiert und vom KWG-Begriff des Finanzunternehmens losgelöst. Innerhalb geldwäscherechtlicher Bezüge hat sich die Definition des Finanzunternehmens nach § 1 Absatz 3 KWG als nicht zweckdienlich erwiesen, da innerhalb der banken- und wertpapierrechtlichen Vorgaben des KWG geldwäscherechtliche Belange keine angemessene Berücksichtigung fanden.

Vor diesem Hintergrund enthält Absatz 24 nunmehr eine eigenständige geldwäscherechtliche Definition des Begriffs des Finanzunternehmens. Bei der Neudefinition des Begriffs ist neben Richtlinien- und FATF-Vorgaben sowie Risikoerwägungen zu berücksichtigen, dass Unternehmen, die vormals über die Norm des § 1 Absatz 3 KWG als Finanzunternehmen geldwäscherechtlich verpflichtet waren, inzwischen teilweise als Finanzdienstleistungsinstitute nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 vom Geldwäschegesetz erfasst sind.

Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie sind „Finanzinstitute“ geldwäscherechtlich Verpflichtete. Der Begriff des Finanzinstitutes ist in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie definiert als „ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eine oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12, 14 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Tätigkeiten ausübt, einschließlich der Tätigkeiten von Wechselstuben (bureaux de change).“ § 2 Absatz 1 Nummer 6 i.V.m. § 1 Absatz 24 GwG unterwirft diejenigen Unternehmen geldwäscherechtlichen Pflichten, die Finanzinstitut im Sinne des Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie sind, ohne anderweitig, insbesondere nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GwG als Finanzdienstleistungsinstitut, geldwäscherechtlich Ver-

pflichteter zu sein. Kreditinstitute sind nach der Richtlinie definitionsgemäß keine Finanzinstitute.

§ 1 Absatz 24 Nummer 1 regelt den Beteiligungserwerb. Reine Industrieholdings sind nunmehr vom Beteiligungserwerb nach Nummer 1 ausdrücklich ausgenommen. Reine Industrieholdings sind Holdinggesellschaften, die als sogenannte Vorschaltgesellschaften ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungsinstitutssektors halten und die nicht mit Beteiligungen handeln, Beteiligungen zu Anlagezwecken erwerben oder anderweitig über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind. Innerhalb des Verweises des § 2 Absatz 1 Nummer 6 a.F. auf § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KWG war die Erfassung von reinen Industrieholdings umstritten, da die BaFin diese auf Grundlage des Single Rulebook Q&A der EBA bereits seit 2014 vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 3 KWG ausgenommen hatte. Reine Industrieholdings unterliegen nicht den Vorgaben der Geldwäscherichtlinie. Sie betreiben regelmäßig kein eigenes operatives Geschäft, so dass sich die Identifizierungspflicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten auf die eigenen Tochtergesellschaften beschränken würde. Zukünftig werden reine Industrieholdings auch nach den Vorgaben der Capital Requirements Regulation (CRR) nicht mehr vom Begriff des Finanzinstitutes umfasst sein.

Nummer 2 regelt den Forderungserwerb und umfasst den entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion. Unternehmen, die entgeltlich Geldforderungen erwerben, sind Finanzinstitut im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. Nummer 2 des Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Capital Requirement Directive - „CRD IV“ -). Es handelt sich hierbei insbesondere um Tätigkeiten im Bereich der Forfaitierung und des Factoring. Vielfach handelt es sich um Finanzdienstleistungsinstitute, die nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 KWG der Erlaubnispflicht nach KWG und nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 den Vorgaben des GwG unterliegen.

§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 KWG regelt das Factoring aufgrund von Rahmenverträgen. Die Regelung in § 1 Absatz 24 Nummer 2 ist darüber hinaus erforderlich um sicherzustellen, dass über den engen Factoring-Begriff des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 KWG hinausgehende Tätigkeiten im Rahmen der Definition in § 1 Absatz 24 abgedeckt und so die Vorgaben der Geldwäscherichtlinie und der FATF vollständig umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere Verbriefungstransaktionen und Fälle des Fälligkeitsfactoring. Nummer 2 erfasst nur Tätigkeiten des Forderungserwerbs mit Finanzierungsfunktion. Dies entspricht den Vorgaben nach FATF und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Insbesondere Inkassotätigkeiten sind vor diesem Hintergrund in der Regel nicht von Nummer 2 erfasst.

§ 1 Absatz 24 Nummer 3 („mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln“) setzt Vorgaben nach Nummer 7a des FATF-Glossary und nach Anhang I Nummer 7a bis e der CRD IV-Richtlinie um.

Nach § 1 Absatz 24 Nummer 4 sind Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO sowie Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO Finanzunternehmen. Ausgenommen sind Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, die ausschließlich Tätigkeiten in Bezug auf Anlagen erbringen, die von geldwäscherechtlich Verpflichteten emittiert oder vertrieben werden. Insoweit ist über diese Verpflichteten die Beachtung geldwäscherechtlicher Vorgaben gewährleistet. Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern steht es damit frei, ihre Tätigkeit auf Anlagen zu beschränken, die von GwG-Verpflichteten vertrieben oder emittiert werden. In diesen Fällen entstehen keine geldwäscherechtlichen Pflichten. Zugleich wird eine Doppelverpflichtung von Anbieter und Vermittler eines Produktes vermieden. Die Regelung der Verpflichteteneigenschaft von Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern erfolgt für diese Un-

ternehmen auch mit Blick auf die nach dem Koalitionsvertrag vorgesehene Aufsichtsübertragung auf die BaFin. Geschlossene Investmentvermögen unterliegen als Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 den Vorgaben des Geldwäschegesetzes. Soweit Handelsplattformen nicht die für eine Kapitalverwaltungsgesellschaft erforderliche Struktur aufweisen, richtet sich die Verpflichteteigenschaft nach § 1 Absatz 24 Nummer 4.

§ 1 Absatz 24 Nummer 5 setzt Anhang I Nummer 9 der CRD IV-Richtlinie um.

§ 1 Absatz 24 Nummer 6 („Darlehen zwischen Kreditinstituten vermittelt“) umfasst Geldmaklergeschäfte und setzt Anhang I Nummer 10 der CRD IV-Richtlinie um.

Absatz 25 Mutterunternehmen

Mit der Definition, was unter einem Mutterunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 16 Nummer 2 GwG zu verstehen ist, wird insbesondere klargestellt, dass es innerhalb einer Gruppe nur ein Mutterunternehmen geben kann. Dies ist insbesondere für die Neuregelung in § 9 Absatz 4 GwG von Bedeutung, der unter bestimmten Voraussetzungen die nur für Mutterunternehmen geltenden Pflichten gemäß § 9 Absatz 1 bis 3 GwG auch für bestimmte nachgeordnete gruppenangehörige Unternehmen entsprechend Anwendung finden lässt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der redaktionellen Bereinigung eines Verweises auf Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb

[§ 2 Absatz 1 Nummer 4 – Agenten und E-Geld-Agenten sowie Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute] Im Rahmen der Aufsicht über die Agenten wurden vermehrt auch Organisationsmängel festgestellt, deren Behebung in der Verantwortung des grenzüberschreitenden Instituts liegt. Systemische Mängel bei der Umsetzung der geldwäscherechtlichen Vorschriften in einem Netz von Agenten können lediglich an das Institut adressiert werden, das die Agenten in ihre Zahlungsdienste einbindet. Durch diese Erweiterung können künftig systemische Mängel an das grenzüberschreitende Institut adressiert und ggf. sanktioniert werden.

Für die FIU ist es zweckmäßig, die Verdachtsmeldungen mit Inlandsbezug von den ausländischen Instituten, die im Inland ein Netz von Agenten unterhalten und in ihre Zahlungsdienste einbinden, unmittelbar zu erhalten. Zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten bestehen Unterschiede - trotz der über die Vierte Geldwäscherichtlinie und die Änderungsrichtlinie verankerte Zusammenarbeit - aufgrund fehlender verbindlicher Standards in Bezug auf ihre Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse.

Zu Doppelbuchstabe cc

[§ 2 Absatz 1 Nummer 5] Der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz wird aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe dd

[§ 2 Absatz 1 Nummer 6 – Finanzunternehmen] Nach Absatz 1 Nummer 6 sind Finanzunternehmen im Sinne der Definition des § 1 Absatz 24 Verpflichtete. Der Verweis auf § 1

Absatz 3 KWG entfällt. Nach Absatz 1 Nummer 6 sind diejenigen Unternehmen nicht verpflichtet, die bereits nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 GwG geldwäscherechtlich, beispielsweise aufgrund ihrer Eigenschaft als Finanzdienstleistungsinstitut, verpflichtet sind.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Änderung dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens, da auch Kapitalisierungsprodukte vom Sinn und Zweck der Norm erfasst sind.

Zu Doppelbuchstabe ff

[§ 2 Absatz 1 Nummer 8 – Versicherungsvermittler] Mit der Änderung wird der Verweis auf die seit dem 23. Februar 2018 geltende Fassung des § 34d GewO angepasst. Hiermit ist keine Änderung der materiellen Rechtslage verbunden.

Zu Doppelbuchstabe gg

[§ 2 Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe c) und d) - Anwaltstätigkeiten im Bereich M&A und Steuerberatung] Die Ergänzung in Buchstabe c setzt Art. 3 Absatz 2 Buchstabe a i.V.m. Nummer 9 des Anhangs I der Richtlinie 2013/36/EU um. Es handelt sich um Tätigkeiten im Bereich Mergers & Acquisition, die sowohl durch Finanzunternehmen (vgl. § 1 Absatz 24 Nummer 5) als auch insbesondere typischerweise durch Rechtsanwälte erbracht werden. Die Ergänzung ist erforderlich, um europäische Vorgaben umzusetzen, soweit diese Tätigkeiten durch Rechtsanwälte erbracht werden.

Die Ergänzung von Tätigkeiten der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Sinne des § 3 StBerG in Buchstabe d) ist erforderlich, da Rechtsanwälte nach dieser Regelung berechtigt sind, steuerberatend tätig zu werden. Im Gegensatz zu Steuerberatern, die per se nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 geldwäscherechtlich Verpflichtete sind, sind Rechtsanwälte nur im Bereich der Ausübung der in § 2 Absatz 1 Nummer 10 genannten Katalogtätigkeiten verpflichtet. Die Ergänzung von Tätigkeiten im Sinne des § 3 StBerG dient der Vermeidung einer Gesetzeslücke im Bereich anwaltlicher Tätigkeiten im Verhältnis zur Verpflichtetenstellung von Steuerberatern nach § 2 Absatz 1 Nummer 12.

Zu Doppelbuchstabe hh

[§ 2 Absatz 1 Nummer 11 – Inkassodienstleistungen] Mit der Anpassung in § 1 Absatz 1 Nummer 11 werden Rechtsbeistände und insbesondere Inkassodienstleister (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes - RDG -) aus dem Verpflichtetenkreis heraus genommen, soweit sie ausschließlich Inkassodienstleistungen erbringen. Nach der Legaldefinition in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG ist Inkassodienstleistung die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird.

Zu Doppelbuchstabe ii

[§ 2 Absatz 1 Nummer 12 - Dienstleistungen in Steuerangelegenheiten, Teilerlaubnisträger nach § 4 StBerG] Die Regelung setzt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie um. Neben den nach der bisherigen Regelung verpflichteten Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten unterliegen zukünftig nach den Vorgaben der Änderungsrichtlinie alle Dienstleister in Steuerangelegenheiten geldwäscherechtlichen Pflichten, soweit sie als wesentliche geschäftliche Tätigkeit Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten. Mit der Ergänzung in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie ist im Hinblick auf die Verpflichteteigenschaft die tatsächlich erbrachte Tätigkeit maßgeblich, unabhängig von der Berufsbezeichnung, unter der die konkrete Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat ausgeübt wird. Hinter-

grund sind unter anderem nationale Unterschiede in der Ausgestaltung steuerrechtlicher Berufsbezeichnungen. Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Änderungsrichtlinie ist auch unerheblich, ob die Tätigkeit unmittelbar oder über Dritte erfolgt, mit denen der Dienstleister verbunden ist.

Unter die Richtlinienvorgaben des Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie fallen in Deutschland Vereine und Vereinigungen nach § 4 Nummer 8 und Nummer 11 StBerG. Umfasst sind hiernach Lohnsteuerhilfevereine (§ 4 Nummer 8 StBerG) sowie Berufsvertretungen oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereine von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsmäßiger Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört, soweit sie nach § 4 Nummer 8 des Steuerberatungsgesetzes zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Die Befugnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen ergibt sich in Deutschland abschließend aus § 4 StBerG. Die übrigen in § 4 StBerG genannten Personen erfüllen nicht die in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie genannten Voraussetzungen, da sie steuerberatende Tätigkeiten nicht als wesentliche geschäftliche Tätigkeit, sondern nur als Nebentätigkeit erbringen dürfen.

Soweit Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie auch Tätigkeiten Dritter in Steuerangelegenheiten umfasst, ist über die Vorgaben des StBerG sichergestellt, dass auch diese mittelbaren Dienstleistungen in Steuerangelegenheiten den Vorgaben des StBerG unterliegen und Personen, die über Dritte entsprechende Dienstleistungen in Steuerangelegenheiten anbieten, nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG geldwäscherechtlich verpflichtet sind.

Zu Doppelbuchstabe jj

[§ 2 Absatz 1 Nummer 16 – Güterhändler und Kunstlagerhalter] Die Regelung setzt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie um. Neben den bereits bislang als Güterhändler geldwäscherechtlich Verpflichteten treffen nunmehr auch Kunstlagerhalter geldwäscherechtliche Pflichten. Kunstgegenstände sind alle Gegenstände, die in Nummer 53 der Anlage 2 zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) aufgeführt sind. Erfasst sind hiernach unter anderem Gemälde, Zeichnungen, Originalstiche und Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst. Antiquitäten sind, soweit es sich nicht zugleich um Kunstgegenstände handelt, nicht erfasst. Auf Kunstlagerhalter erstrecken sich die Vorgaben des GwG, soweit die Lagerung in einer sogenannten Freizone im Sinne der Artikel 243 ff. Unionszollkodex (UZK) erfolgt. Freizonen in diesem Sinne sind auf deutschem Gebiet die Freihäfen Bremerhaven und Cuxhaven.

Mit Blick auf den Handel mit und die Vermittlung von Kunstgegenständen erfolgt weder in Bezug auf die Bestimmung des Verpflichtetenkreises noch auf die Begriffsdefinition (§ 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG bzw. § 1 Absatz 9 GwG) eine Differenzierung vom allgemeinen Güterhandel, wohl aber bei Anwendung des Schwellenbetrages (vgl. § 4 Absatz 4 und § 10 Absatz 6 GwG). Vgl. zum Verpflichtetenkreis BT-Drs. 18/11555, S. 103.

Nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie treffen im Kunstsektor Verpflichtete geldwäscherechtliche Pflichten nur, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 Euro oder mehr beläuft. Entsprechend der bisherigen Systematik des Geldwäschegesetzes wird dieser Schwellenbetrag nicht im Rahmen der Verpflichteteneigenschaft umgesetzt, sondern in Bezug auf die Pflichten nach Abschnitt 2 des Geldwäschegesetzes in § 4 Absatz 4 und in Bezug auf die Pflichten nach Abschnitt 3 des Geldwäschegesetzes in § 10 Absatz 6. Die Aufsicht wird nach § 50 Nummer 9 GwG durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ausgeübt.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

In Absatz 2 wird der Verweis auf das Finanztransfersgeschäft im Zahlungsdienstesaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Buchstabe bb

Die Ergänzung über die Unterrichtung der EU-Kommission durch das Bundesministerium der Finanzen für den Fall des Gebrauchs der Verordnungsermächtigung ist zur vollständigen Umsetzung von Artikel 2 Absatz 8 der Vierten Geldwäscherichtlinie erforderlich.

Zu Buchstabe c

[§ 2 Absätze 3 und 4 – Versteigerungen der öffentlichen Hand] Nach § 2 Absatz 3 unterliegen Gerichte, nach Absatz 4 Behörden und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei Durchführung öffentlicher Versteigerungen künftig geldwäscherechtlichen Pflichten, soweit Transaktionen getätigt werden, bei denen es je versteigerte Sache zu Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro kommt. Der Schwellenbetrag entspricht dem für Güterhändler nach § 4 Absatz 4 und § 10 Absatz 6 geltenden Schwellenbetrag. In diesen Fällen gelten die Regelungen des dritten, fünften und sechsten Abschnitts des GwG entsprechend. Bezüglich der Gerichte wird die Regelung dabei dahingehend konkretisiert, dass diese den in den genannten Abschnitten enthaltenen Identifizierungs- und Meldepflichten sowie der Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unterliegen. Ausgenommen sind Risikomanagementpflichten nach Abschnitt 2 GwG. Bei Gerichten gelten die Pflichten nur im Rahmen von Zwangsversteigerungen von Grundstücken, Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG). Erfasst werden dabei Barzahlungen an das Gericht durch Ersteher (Bareinzahlungen auf ein Konto der Gerichtskasse); mithin sind nicht etwa sämtliche Bieter im Rahmen der Sicherheitsleistung von diesen Pflichten betroffen. Erst mit Erteilung des Zuschlages trifft das Gericht eine geldwäscherechtliche Prüfungspflicht, soweit Bareinzahlungen erfolgen. Öffentliche Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher und die Verwertung von gepfändeten Gegenständen sind von der Regelung generell nicht betroffen. Der Schwellenbetrag in Höhe von 10 000 Euro gilt auch bei Vermittlungstätigkeiten und bezieht sich dann auf das vermittelte Rechtsgeschäft.

Im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse wurde mit Blick auf öffentliche Versteigerungen ein erhöhtes Anfälligkeitsrisiko für Transaktionen mit Geldwäschebezug festgestellt. Im Bereich der organisierten Kriminalität werden nach Erkenntnissen der nationalen Risikoanalyse Zwangsversteigerungen zum Erwerb von Immobilien oder anderweitig öffentliche Versteigerungen zum Erwerb hochwertiger Güter mit inkriminierten Geldern genutzt. Insbesondere durch die Verwendung von Barmitteln sind geldwäscherechtliche relevante Vorgehensweisen zu beobachten. Vor diesem Hintergrund bestimmen Absätze 3 und 4, dass für Gericht sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei der Durchführung von öffentlichen Versteigerungen die wichtigsten geldwäscherechtlichen Pflichten entsprechend gelten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 2 Satz 5 wird neu gefasst. In der bisherigen Fassung greift der Auffangtatbestand nach seinem Wortlaut in den Fällen nicht, in denen die natürlichen Personen bekannt sind. Gleiches gilt, wenn keine Zweifel bestehen, dass die natürlichen Personen keine wirtschaftlich Berechtigten sind. Ein wirtschaftlich Berechtigter soll gerade in den

Fällen fingiert werden, in denen kein tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter vorhanden oder bekannt ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird aus Klarstellungsgründen hinsichtlich der Aufnahme des Begriffs „Settlor“, der aber bislang schon unter dem Begriff „Treugeber“ erfasst war, an den geänderten Wortlaut des Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b sowie des Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie angeglichen.

Zu Doppelbuchstabe bb-dd

§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 wird neu aufgenommen. Sind eine oder mehrere Vereinigungen als Vorstand oder Begünstigte einer Stiftung eingesetzt, gelten die natürlichen Personen, die die Vereinigung beherrschen, als wirtschaftlich Berechtigte. Diese Konstellation ist bislang nicht von § 3 Absatz 3 erfasst.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

[§ 4 Absatz 4 - Risikomanagement bei Mietmaklern] Die Regelung setzt den nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie geltenden Schwellenbetrag um. Die Pflicht nach § 4 Absatz 1, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen, greift hiernach für die nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Verpflichteten, soweit es sich um Mietmakler handelt, nur in Fällen, in denen der Wert der Transaktion 10 000 Euro oder mehr beträgt.

Die Umsetzung der Wertschwelle erfolgt nicht im Rahmen der Verpflichteteneigenschaft, sondern im Rahmen der Risikomanagementpflichten nach § 4 Absatz 4 und der Kundensorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 6 n.F. Dies entspricht der Systematik der nach bisheriger Rechtslage für Güterhändler nach § 4 Absatz 4 a.F. und § 10 Absatz 6 a.F. bestehenden Regelungen.

In Bezug auf die Vermittlungstätigkeit von Mietmaklern ist der Betrag der Nettokaltmiete maßgeblich.

Zu Buchstabe b

[§ 4 Absatz 5 - Risikomanagement bei Güterhändlern und Kunstlagerhaltern] Die Regelung setzt den nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie geltenden Schwellenbetrag um. Die Pflicht nach § 4 Absatz 1, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen, greift hiernach für die nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 im Kunstsektor Verpflichteten nur in Fällen, in denen der Wert der Transaktion 10 000 Euro oder mehr beträgt.

Die Umsetzung der Wertschwelle im Rahmen der Risikomanagementpflichten nach § 4 Absatz 4 und der Kundensorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 6 n.F. entspricht der Systematik der nach bisheriger Rechtslage für Güterhändler nach § 4 Absatz 4 a.F. und § 10 Absatz 6 a.F. bestehenden Regelungen.

Aufgrund der Vorgaben des Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie gelten für den Handel und die Vermittlung sowie die Lagerhaltung von Kunstgegenständen Risikomanagementpflichten bei Erreichen des Schwellenbetrages unabhängig davon, ob es sich um Bartransaktionen handelt. Für die bereits nach bisheriger Rechtslage als Güterhändler verpflichteten Kunsthändler und –vermittler greift damit nunmehr der bargeld-

unabhängige Schwellenbetrag. Kunstvermittler ist, wer gewerblich den Abschluss von Kaufverträgen über Kunstgegenstände vermittelt. Der Begriff des Kunstvermittlers schließt nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie insbesondere Kunstgalerien und Auktionshäuser mit ein. Die Erwähnung von Vermittlern und Auktionatoren in Nummer 1 Buchstabe a) erfolgt ausschließlich zu Klarstellungszwecken. Ihre Tätigkeit ist vom Begriff des Güterhandels nach § 1 Absatz 9 umfasst, vgl. auch BT-Drs. 18/11555, S. 103. Zur Lagerhaltung von Kunstgegenständen vgl. § 1 Abs. 23.

Im Übrigen gilt für Güterhändler weiterhin der bislang bereits in § 4 Absatz 4 Satz 1 a.F. geregelte und den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e) entsprechende Schwellenbetrag von Barzahlungen in Höhe von mindestens 10 000 Euro. Insofern wird mit der Formulierung in Absatz 4 klargestellt, dass der Schwellenbetrag unabhängig davon greift, ob Bargeld tatsächlich zwischen dem Güterhändler und dem Vertragspartner ausgetauscht wird oder insoweit Dritte eingeschaltet sind.

Der für Güterhändler geltende Schwellenbetrag wird in Bezug auf hochwertige Güter nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 auf Grundlage der Erkenntnisse der nationalen Risikoanalyse angepasst. Risikomanagementpflichten bestehen beim Handel mit Edelmetallen bei Transaktionen im Wert von mindestens 2 000 Euro. Im Bereich Edelmetallhandel ist ein starker Bargeldverkehr unterhalb des nach bisheriger Rechtslage geltenden Schwellenbetrages von 10 000 Euro zu beobachten. Zugleich ist im Bereich des Edelmetallhandels von einem erhöhten Geldwäscherisiko auszugehen. Die Regelung ist erforderlich, um mögliche Umgehungsgeschäfte und Smurfing zu unterbinden.

Nach Satz 2 finden die in Absatz 4 geregelten Schwellenbeträge im Rahmen des § 9 keine Anwendung. Gruppenweite Pflichten bestehen für die nach § 9 verpflichtete Gesellschaft unabhängig davon, ob diese mit Blick auf die Schwellenbeträge nach § 4 Absatz 4 relevante Tätigkeiten erbringt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 6 S. 3 – Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12] Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie dadurch erhalten haben, dass Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erbracht werden. Die Anpassung erfolgt, um die Ausnahmeregelung des § 6 Absatz 6 Satz 3 an die Regelung nach § 10 Absatz 9 anzugleichen. Artikel 32 Absatz 9 i.V.m. Artikel 34 Absatz 2 ebenso wie Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie sehen Ausnahmeregelungen zum Schutz von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung vor. Nach Artikel 32 Absatz 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 von der Pflicht, der FIU Informationen zur Verfügung zu stellen, befreit sowie nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie von der Pflicht, die Geschäftsbeziehung zu beenden. Die Regelung des § 6 Absatz 3 Satz 3 wird mit der Änderung zugleich an den Wortlaut des Artikel 32 Absatz 9 i.V.m. Artikel 34 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie angepasst. Die Ausnahmeregelung knüpft damit nicht mehr an berufsrechtliche Vorgaben zum Umfang der Verschwiegenheitsverpflichtung der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12, sondern entsprechend Richtlinienvorgaben an die konkret ausgeübte Tätigkeit an.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in Satz 4 ist eine Folgeänderung zu der Anpassung des Absatzes 6 Satz 3.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

[§ 8 Absatz 1 Nummer 1a – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht Immobilienmakler] Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Kreis der durch den Immobilienmakler zu identifizierenden Personen in § 11 Absatz 2 über den eigenen Vertragspartner hinaus die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes sowie gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 8 Absatz 1 Satz 2 [Aufzeichnungspflicht bzgl. Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten]

Die Streichung von „bei juristischen Personen“ in Absatz 1 Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung. Die Pflichten zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten gelten unabhängig von der Rechtsnatur des Vertragspartners. Es sind nicht nur juristische Personen, sondern auch eingetragene Personengesellschaften und andere Vertragspartner wie etwa Trusts und nichtrechtsfähige Stiftungen erfasst.

Der Verweis auf § 3 wurde entsprechend weiter gefasst. Diese Aufzeichnungspflicht umfasst auch, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

Nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a in der Fassung der Änderungsrichtlinie gelten Aufbewahrungspflichten bezüglich aller Dokumente und Informationen, die zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind. Mit der Änderung wird klargestellt,

dass auch Maßnahmen zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 von der Aufzeichnungspflicht umfasst sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Anpassungen in Absatz 1 Satz 3 dienen der Umsetzung der Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Dort ist in Satz 2 bestimmt, dass bei den Angehörigen der Führungsebene (also bei den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5) die Maßnahmen aufgezeichnet werden müssen, die zur Überprüfung der Identität ergriffen wurden sowie während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten. Dies geht über die bisherige Aufzeichnungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 (Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten) hinaus. Denn auch wenn der fiktive wirtschaftlich Berechtigte ermittelt worden ist, so bleibt die Aufgabe, seine Identität, also die erhobenen Angaben im Sinne von § 11 Absatz 5, zu prüfen. Auch dies ist dann zu dokumentieren, mitsamt während dieses Prozesses aufgetretenen Schwierigkeiten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Anpassung des Verweises auf § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 oder 5 wird ein redaktionelles Versehen behoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung des neuen Satzes 4 dient der Klarstellung, dass sich die Aufzeichnungspflichten auch auf die im Rahmen des Einsatzes neuer Technologien erstellten Video- und Tonspuren, wie insbesondere bei dem mit Rundschreiben der BaFin 3/2017 zugelassenen Videoidentifizierungsverfahren, erstreckt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa-bb

Die von den Verpflichteten aufzubewahrenden Aufzeichnungen und Belege unterliegen unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen zwischen fünf und zehn Jahren nach dem GwG, steuerrechtlichen Vorschriften und § 257 HGB. Beispielsweise sind Zahlungsbelege und Kontoeröffnungsunterlagen gemäß HGB mindestens zehn Jahre aufzubewahren, wenn die Unterlagen zugleich Buchungsbelege sind. Für Verträge, die keine Buchungsbelege sind, gilt nach § 147 Absatz 3 Abgabenordnung (AO) und § 257 Absatz 4 HGB eine Mindestaufbewahrungsfrist von sechs Jahren. Dagegen sind Kopien oder Scans von Identifikationsdokumenten gemäß § 8 Absatz 4 GwG nach fünf Jahren zu löschen.

In der Praxis unterliegen dadurch zum Teil Daten in einheitlichen Unterlagen (wie einem Kontovertrag) unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen und Löschanordnungen: Identifikationsdaten nach § 154 Absatz 2a AO, wie Steuer-ID/Wirtschafts-ID von Kontoinhabern und anderen Verfügungsberechtigten, Name, Anschrift, Geburtsdatum und Steuer-ID von wirtschaftlich Berechtigten 6 Jahre - weitere Daten zu wirtschaftlich Berechtigten (z.B. Geburtsort und Staatsangehörigkeit) sowie Identifikationsdaten von auftretenden Personen nach § 11 GwG 5 Jahre mit unverzüglicher Löschanordnung.

Durch eine Anhebung der Möglichkeit der Aufbewahrung nach § 8 Absatz 4 GwG auf zehn Jahre werden die Aufbewahrungsfristen angeglichen. Auch vor dem Hintergrund der Speicherdauer der Daten im automatisierten Kontoabruf gemäß § 24c KWG ist dies sinnvoll und auch mit den Anforderungen des Artikel 40 der Vierten Geldwäscherichtlinie konform.

Von den Anpassungen des Absatzes 4 Satz 1 bleibt der bestehende § 8 Absatz 4 Satz 2 GwG unberührt, wonach andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (wie etwa die 30jährige Aufbewahrungsfrist des § 45 Absatz 2 des Kulturgutschutzgesetzes) der Verpflichtung zur Vernichtung nach Satz 1 entgegenstehen können.

Zu Nummer 8

Die Neufassung des § 9 GwG differenziert klarer als bislang zwischen den jeweiligen Pflichtenträgern in Bezug auf gruppenweite Pflichten: Die in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Pflichten gelten für ein verpflichtetes Mutterunternehmen einer Gruppe, während die Absätze 4 und 5 sich demgegenüber an gruppenangehörige Verpflichtete richten, die gruppenweite Pflichten umzusetzen haben.

Zu Buchstabe a

Absatz 1:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 45 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Auch solche Gruppenkonstellationen müssen erfasst sein, in denen das Mutterunternehmen selbst nicht geldwäscherechtlich verpflichtet ist, sondern nur die gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen. [Ansonsten käme es zu Wertungswidersprüchen zwischen Gruppen, mit und ohne Mutterunternehmen die geldwäscherechtlich verpflichtet sind. Zudem ließen sich die Vorgaben zu gruppenweiten Pflichten im Rahmen des GwG leicht umgehen, indem eine Muttergesellschaft ohne operatives Geschäft gegründet wird, die selbst nicht Verpflichtete nach dem GwG ist.

In Absatz 1 Satz 3 wird im Gegensatz zur Vorgängerfassung klarer herausgestellt, welche Maßnahmen der verpflichteten Mutterunternehmen von welchen ihr nachgeordneten Einheiten unter welchen Voraussetzungen umzusetzen sind. Hierzu gehört u.a. die wirksame Umsetzung von Verfahren gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 3 GwG. Maßstab für die Angemessenheit dieser Verfahren sind dabei zum einen die Risikosituation der gesamten Gruppe und zum anderen die Mindestanforderungen der Vierten Geldwäscherichtlinie. Das bedeutet, dass die vom Mutterunternehmen geschaffenen Verfahren nicht zwingend den Regelungen des GwG entsprechen müssen, jedoch die Mindestanforderungen der Vierten Geldwäscherichtlinie nicht unterschreiten dürfen, mit der Folge, dass deren Anforderungen dadurch über die Gruppenpflichten auch für gruppenangehörige Einheiten in Drittstaaten Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

Absatz 2:

Die Änderungen in Absatz 2 dienen der Klarstellung und Konkretisierung der Pflicht.

Zu Buchstabe c

Absatz 3:

Die Änderungen in Absatz 3 dienen der Klarstellung und Konkretisierung der Pflicht.

Zu Buchstabe d

Absatz 4:

Der neue Absatz 4 überträgt Verpflichteten, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sind und denen mindestens ein anderes Unternehmen

nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist, das ihrem beherrschenden Einfluss unterliegt, die gleichen Gruppen-Pflichten wie Mutterunternehmen gemäß Absatz 1, sofern ihre Mutterunternehmen weder nach Absatz 1 noch nach dem Recht des Staates, in dem sie ansässig sind, gruppenweite Maßnahmen ergreifen müssen.

Absatz 5:

Der neue Absatz 5 stellt in Umsetzung von Artikel 45 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie klar, dass neben den Mutterunternehmen gemäß Absatz 1 und gruppenangehörigen Unternehmen in den Fällen gemäß Absatz 4, die jeweils die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten zu erfüllen haben, auch gruppenangehörige Verpflichtete, ggf. bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, gruppenweite Pflichten umzusetzen haben.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Es wird wie in den Richtlinienvorgaben spezifiziert, wann Kundensorgfaltspflichten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen erneut erfüllt werden müssen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 4 wird der Verweis auf Zahlungsdienste nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass der Transaktionsbegriff nach § 1 Absatz 5 Anwendung findet.

Zu Buchstabe d

[§ 10 Absatz 6 – Sorgfaltspflichten bzgl. (neuer) Verpflichteter mit Schwellenbetrag]
Die Regelung setzt den nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d) geltenden Schwellenbetrag um. Die allgemeinen Kundensorgfaltspflichten treffen die nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 Verpflichteten, soweit es sich um Mietmakler handelt, nur in Fällen, in denen der Wert der Transaktion 10 000 Euro oder mehr beträgt. Vgl. zur Umsetzung des Schwellenbetrags die Begründung zu § 4 Absatz 4.

Zu Buchstabe e

Die Regelung definiert die bereits nach bisheriger Rechtslage nach § 10 Absatz 6 a.F. für Güterhändler und die nunmehr nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben i und j für Kunsthändler und –vermittler geltenden Schwellenbeträge. Die allgemeinen Kundensorgfaltspflichten treffen die nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 im Kunstsektor Verpflichteten nur in Fällen, in denen der Wert der Transaktion 10 000 Euro oder mehr beträgt. Für den Edelmetallhandel wird der Schwellenwert risikoangemessen reduziert. Vgl. zur Umsetzung der Schwellenbeträge im Einzelnen die Begründung zu § 4 Absatz 5.

Zu Buchstabe f

Die Änderung in § 10 Absatz 9 Satz 3 dient der Anpassung der Befreiungsregelung an den Wortlaut des Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 in der Fassung der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Wortes „unverzüglich“ ist zur vollständigen Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie erforderlich.

Zu Buchstabe b

[§ 11 Absatz 2 – Zeitpunkt Identifizierung Vermittlungstätigkeiten] Nach Absatz 2 Satz 1 haben Verpflichtete, die Vermittlungstätigkeiten erbringen, die Identifizierung durchzuführen, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Der Umfang der Identifizierungspflicht ergibt sich für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16, die Vermittlungstätigkeiten erbringen, nunmehr aus § 10 Absatz 1a. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Identifizierung knüpft die Regelung in Absatz 2 Satz 1 weiterhin an die Bestimmbarkeit der zu identifizierenden Personen an, die sich aus dem Kreis der allgemeinen Vertragsinteressenten erst bei Vorliegen der genannten Merkmale hervorheben. Eine Identifizierungspflicht zu einem früheren Zeitpunkt - beispielsweise für den Immobilienmakler, wenn die Kaufvertragspartei auf einer Seite noch nicht bestimmt ist oder sich die Vorverhandlungen in einem solch frühen Stadium befinden, dass der Abschluss noch ungewiss ist - besteht nicht.

Nach Satz 2 muss in Fällen, in denen für beide Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 oder 16 Vermittlungstätigkeiten erbringen, jeder Verpflichtete nur die Vertragspartei identifizieren, für die er handelt. Die Regelung dient der Vermeidung der Pflicht zur Doppelidentifizierung, wie sie sich nach derzeitiger Rechtslage insbesondere für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 ergibt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der neu eingefügte Absatz 5 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie. Verpflichtete haben von Unternehmen, die dem Transparenzregister mitteilungspflichtig sind, vor Begründung der Geschäftsbeziehung den Nachweis der Registrierung oder einen Registerauszug einzuholen. In der Umsetzung dieser Vorgabe haben die Verpflichteten nach Absatz 5 nun die Pflicht, einen Nachweis einzuholen, dass die Unternehmen ihren Pflichten nach §§ 20 und 21 GwG nachgekommen sind. Entscheidend ist, ob das Unternehmen seinen Mitteilungspflichten nachgekommen ist, insbesondere ob es zu recht keine gesonderte Mitteilung an das Transparenzregister er-

stattet hat, da die Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten bereits in den Registern nach § 20 Absatz 2 vorhanden sind. Alternativ können die Verpflichteten einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten eines Unternehmens einholen, um Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten zu erlangen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu angefügte Satz 5 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie.

Der neu angefügte Satz 6 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Buchstabe d

[§ 11 Absatz 6 – Mitwirkungspflichten des Vertragspartners des vermittelten Rechtsgeschäftes] Die Mitwirkungspflichten des § 11 Absatz 6 gelten nunmehr umfassend für die zu identifizierenden Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes. Auch Vertragsparteien, die in keiner vertragsrechtlichen Beziehung zu dem Verpflichteten stehen, haben diesem diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Verpflichtete zur Erfüllung seiner Identifizierungspflichten nach § 11 Absatz 2 benötigt.

Die Mitwirkungspflichten entstehen zeitgleich mit der Identifizierungspflicht nach § 11 Absatz 2. Der Verpflichtete hat die nach § 11 Absatz 6 zur Mitwirkung verpflichtete Vertragspartei auf das Entstehen der Identifizierungspflicht aufgrund des ernsthaften Interesses der Vertragspartner an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes nach § 11 Absatz 2 hinzuweisen.

Zu Buchstabe e

Der neu angefügte Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Nummer 11

§ 11a Absatz 1 GwG-E ergänzt die durch die §§ 4 bis 15 GwG begründeten gesetzlichen Sorgfaltspflichten sowie die nach § 43 GwG bestehende Meldepflicht um eine allgemeine Befugnisnorm für die Datenverarbeitung. Zugleich trifft die Norm eine enge Zweckbindung. Soweit im Rahmen der Sorgfalts- und Meldepflichten personenbezogene Daten verarbeitet werden, dürfen diese ausschließlich für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und nicht zu anderen, wie beispielsweise kommerziellen Zwecken verarbeitet werden. Damit wird Artikel 41 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie vollständig umgesetzt. § 11a Absatz 1 GwG-E entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Wortlaut des bisherigen § 58 GwG. Mit dem neuen Regelungsstandort soll der Bezug zu den Rechtsgrundlagen, die die gesetzliche Datenverarbeitungsverpflichtung durch Verpflichtete nach § 2 GwG ausgestalten, hergestellt werden.

Die Regelung des § 11a Absatz 2 GwG-E dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Buchstaben a und b der Vierten Geldwäscherichtlinie. Sie soll ein einheitliches Vorgehen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 51 Absatz 2 GwG-E und damit den Zweck der Beschränkungen sichern. Bei den Verpflichteten, die in diesen Fällen den Aufsichtsbehörden; Verwaltungsbehörden oder der FIU die entsprechenden personenbezogenen Daten übermitteln, würden andernfalls Auskunftspflichten entstehen. Dies würde ebenfalls eine Bedrohung für die Schutzgüter des Absatzes 1 darstellen. Da die nach § 2 GwG Verpflichteten in Erfüllung ihrer Sorgfalts- und Meldepflichten Daten ausschließlich zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeiten und zu diesen Zwecken auch an die Aufsichtsbehörden oder die FIU übermitteln, stellt die Übermittlung an diese Stellen keine zweckändernde Weiterverarbeitung dar. Da daher keine Pflicht zur

Information nach Artikel 13 Absatz 3 DSGVO bei der Übermittlung der Daten durch die Verpflichteten an die Aufsichtsbehörden oder die FIU ausgelöst wird, bedarf es keines Ausschlusses von Artikel 13 Absatz 3 DSGVO.

§ 11a Absatz 3 GwG-E soll sicherstellen, dass die Absätze 1 und 2 auch für Dritte im Sinne des § 17 GwG gelten.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 3 wird der Verweis auf das Zahlungskonto nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung um Personengesellschaften erfolgt aufgrund eines redaktionellen Versehens. Auch Personengesellschaften können anhand der genannten Dokumente identifiziert werden. Dies entspricht der bisherigen Regelung aus § 4 Absatz 4 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes in der Fassung vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 268).

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 3

§ 15 Absatz 3 wird neu gefasst. Insbesondere ändert sich die Nummerierung der einzelnen Tatbestände, die ein höheres Risiko begründen.

§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entspricht dem vorherigen § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a). Der bisherige Einleitungssatz in Nummer 1 trifft für die Konstellationen der früheren Nummer 1 Buchstabe b nicht mehr zu, sondern muss künftig auf die Regelung für politisch exponierte Personen beschränkt werden.

Der bisherige § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) wird zu § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2. Auch inhaltlich wird eine Änderung der Norm vorgenommen. Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist zur Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie notwendig. Dort ist ein Katalog von definierten verstärkten Sorgfaltspflichten „in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, in denen gemäß Artikel 9 Absatz 2 ermittelte Drittstaaten mit hohem Risiko beteiligt sind“, vorgesehen. Damit ist die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten nicht darauf beschränkt, dass der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte als natürliche oder juristische Personen in einem Drittstaat mit erhöhtem Risiko niedergelassen ist. Vielmehr sind auch dann Geschäftsbeziehungen und Transaktionen verstärkten Sorgfaltspflichten zu unterziehen, wenn Drittstaaten mit hohem Risiko auf andere Art und Weise involviert sind. Das kann etwa der Fall sein, wenn die Vermögenswerte einer Transaktion in einem Drittstaat mit hohem Risiko liegen, die Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten selbst aber nicht in dem Drittstaat ansässig sind. Weiterhin wurden redaktionelle Anpassungen bei Verweisen auf die Änderungsrichtlinie vorgenommen.

§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, der im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 entspricht, wird an den neuen Wortlaut des Artikel 1 Nummer 10 der Änderungsrichtlinie angepasst.

Die Änderung in Absatz 3 Nummer 4 dient zum einen der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 12 der Änderungsrichtlinie. Dieser wurde enger gefasst und regelt, dass Korrespondenzbankbeziehungen im Sinne der Vorschrift die Ausführungen von Zahlungen umfas-

sen. Wie auch Erwägungsgrund 43 ausführt, sollen verstärkte Sorgfaltspflichten bei Korrespondenzbankbeziehungen angewendet werden, die auf Dauerhaftigkeit angelegt sind und wiederholt Transaktionen, nämlich die Ausführung von Zahlungen, umfassen. Korrespondenzbankbeziehungen umfassen nicht einmalige Transaktionen und den reinen Austausch von Mitteilungsfunktionen. Die Richtlinie konkretisiert so, wann ein höheres Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gesehen wird und präzisiert den Anwendungsbereich für erhöhte Sorgfaltspflichten bei Korrespondenzbankbeziehungen. Dem trägt der angepasste Absatz 3 Nummer 4 Rechnung. Zum anderen wird Absatz 3 Nummer 4 dahingehend geändert, dass fortan auch Korrespondenzbankbeziehungen innerhalb des EWR als mit einem höheren Risiko behaftet gelten. Dies ist den Vorgaben des internationalen Standardsetzers, der FATF, geschuldet. Die FATF sieht vor, dass bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen erhöhte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Bislang haben sich diese erhöhten Sorgfaltspflichten nur auf Korrespondenzbankbeziehungen bezogen, bei denen der Respondent seinen Sitz in einem Drittstaat hat. Als grenzüberschreitend im Sinne der FATF gelten aber auch solche Korrespondenzbankbeziehungen, die zwischen Staaten des EWR bestehen. Darüber hinaus zeigen auch aktuelle Ereignisse, dass Korrespondenzbankbeziehungen ein entsprechendes Risiko begründen.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aufgrund der Änderungen in Absatz 3 erforderlich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Absatz 7 wird aus redaktionellen Gründen als Satz 3 angefügt. Somit regelt § 15 Absatz 4 ausschließlich Einzelheiten zu politisch exponierten Personen.

Zu Buchstabe c

§ 15 Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie. Dort ist ein fester Katalog von verstärkten Sorgfaltspflichten aufgeführt, die bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen, die Drittstaaten mit hohem Risiko betreffen, anzuwenden sind. Nummer 3 beschreibt die Reichweite, in der zusätzliche Informationen einzuholen sind. Nummer 4 stellt sicher, dass die Führungsebene eines Unternehmens bei der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung beteiligt ist. Nummer 5 konkretisiert, wie die verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung auszugestalten ist. Die verstärkte Überwachung der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung dient auch dazu, einen besseren Blick dafür zu gewinnen, ob Transaktionen oder Tätigkeiten innerhalb dieser Geschäftsbeziehung verdächtig sind. Nummer 6 gibt risikomindernde Maßnahmen vor, von denen die Verpflichteten eine oder mehrere zusätzlich zu den vorgenannten Maßnahmen zu erfüllen haben.

§ 15 Absatz 5a dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie. Er ermächtigt die zuständigen Aufsichtsbehörden, zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgesehenen Maßnahmen, weitere katalogisierte risikomindernde Maßnahmen anzuordnen. Diesen Anordnungen haben die Verpflichteten Folge zu leisten.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die neue Nummerierung innerhalb des Absatzes 3 macht eine Anpassung des Verweises auf Absatz 3 Nummer 3 erforderlich,

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in § 15 Absatz 6 dient der Umsetzung von Art. 1 Nummer 10 der Änderungsrichtlinie. Bei besonders risikoreichen Transaktionen muss der Verpflichtete die Transaktion, den Hintergrund und den Zweck untersuchen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung in § 15 Absatz 6 dient der Umsetzung von Art. 1 Nummer 10 der Änderungsrichtlinie. Neben der Geschäftsbeziehung sind auch die einzelnen Transaktionen zu untersuchen. Die verstärkte Überwachung der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung dient auch dazu, einen besseren Blick dafür zu gewinnen, ob Transaktionen oder Tätigkeiten innerhalb dieser Geschäftsbeziehung verdächtig sind

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die neue Nummerierung innerhalb des Absatzes 3 macht eine Anpassung des Verweises auf Absatz 3 Nummer 4 erforderlich,

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung „bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung“ dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 12 der Änderungsrichtlinie.

Zu Buchstabe f

Der bisherige Absatz 7 findet sich nun in Absatz 3 Satz wieder.

Zu Buchstabe g

Zu Buchstabe h

Die neu aufgenommene Nummer 2 in § 15 Absatz 10 schafft eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung über die Anwendung und Ausgestaltung zusätzlicher Maßnahmen und Gegenmaßnahmen im Sinne des neu geschaffenen Absatzes 5a.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Satzes 2 in § 16 Absatz 1 dient lediglich der Klarstellung, dass beim Glücksspiel im Internet der Schwellenbetrag des § 10 Absatz 5 keine Anwendung findet und folglich die Sorgfaltspflichten unabhängig von einem Schwellenbetrag greifen. Eine Änderung der materiellen Rechtslage ist mit dieser Klarstellung nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe cc

In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe dd

In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Buchstabe d

In Absatz 5 wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Buchstabe e

In Absatz 6 wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 2 dient der Verhinderung von Aufsichtsarbitrage.

§ 17 eröffnet die Möglichkeit, insbesondere eine Kundenidentifizierung durch geldwäscherechtlich verpflichtete Dritte mit Sitz im Ausland durchführen zu lassen, regelt jedoch nicht, welches Recht in solchen Fällen durch den Dritten anzuwenden ist.

Bislang hatten solche Fälle in der Praxis nahezu keine Relevanz: Kunden mit Sitz im Inland nutzten keine im Ausland ansässigen Dritten zur Identifizierung, Kunden mit Sitz im Ausland eröffneten kaum Konten im Inland. Im Zuge der Digitalisierung sind hier in jüngerer Zeit Änderungen zu beobachten.

Die Digitalisierung eröffnet Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Kontoführung und ermöglicht es Kunden, sich auch bei Dritten im Ausland Online zu identifizieren. Außerdem wird es Geschäftsmodell insbesondere für Zahlungsinstitute, Identifizierungen als Dritte in großer Stückzahl für andere Verpflichtete auch grenzüberschreitend vorzunehmen.

Damit droht aber zukünftig in großem Umfang die Vornahme insbesondere von Kontoeröffnungen in Deutschland, bei denen Kunden nicht nach dem Geldwäschegesetz identifiziert werden, und damit im Ergebnis eine systematische Umgehung des nationalen Geldwäscherechts.

Die neue Regelung ist konform mit den Anforderungen der Vierten Geldwäscherichtlinie und harmonisiert für den speziellen Fall, dass nicht auf einen sonstigen Dritten, sondern auf

einen gruppenangehörigen Dritten zurückgegriffen wird, mit der Vorschrift des § 9. Die Vorschrift steht auch nicht im Widerspruch zu der durch die Änderungsrichtlinie erfolgten Änderung des Artikels 27 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie:

- Die Vierte Geldwäscherichtlinie enthält keine Vorgabe bezüglich des durch Dritte anzuwendenden Rechts. Aufgrund des Territorialprinzips bei der Geldwäschebekämpfung (vgl. Art. 5 der Vierten Geldwäscherichtlinie) kann für nationale Geschäftsvorfälle (z.B. Geschäftsbegründung) grundsätzlich die Anwendung des nationalen Rechts vorgeschrieben werden.
- Im Fall von gruppenangehörigen Dritten gilt der Grundsatz, dass gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 gruppenweit einheitliche Sicherungsmaßnahmen zu implementieren sind. Dazu zählen auch die Grundsätze und Verfahren in Bezug auf Kundensorgfaltspflichten. Das bedeutet aber, dass mindestens der deutsche Standard des GwG eingehalten werden muss, da das in Deutschland ansässige Mutterunternehmen nicht dahinter zurückfallen darf. Die Vorschrift des § 9 Absatz 2 GwG besagt zwar, dass gruppenangehörige Unternehmen mit Sitz in der EU das lokale Recht einzuhalten haben. Dies bezieht sich aber nur auf dortige Geschäftsvorfälle.
- Die Änderungsrichtlinie besagt nunmehr, dass im Falle des Einsatzes Dritter der Dritte auch Informationen, die „mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung oder mittels anderer von den einschlägigen nationalen Behörden akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg eingeholt wurden“, vorlegen muss. Es besteht Interpretationsspielraum, ob „einschlägiger nationalen Behörden“ die Behörden des Landes, in welchem der Verpflichtete seinen Sitz hat oder dasjenige des Dritten meint. Hier ist aber ebenfalls unter Rekurs auf das Territorialitätsprinzip der Geldwäschevorschriften auf das Land des Verpflichteten abzustellen, da anderenfalls eine Aushöhlung dieses Prinzips die Folge wäre.

Schließlich ist im Hinblick auf die Anwendbarkeit insbesondere der Identifizierungsvorschriften des GwG durch im Ausland ansässige Dritte zum einen zu beachten, dass hinsichtlich dokumentenbasierter Identifizierungsformen ein Gleichklang mit den Regelungen des GwG unproblematisch umgesetzt werden kann; bezüglich elektronischer Identifizierungsformen erkennen die Nummern Nummer 3, 4 und 6 des § 12 Absatz 1 Satz 1 GwG sogar die europaweit gültigen Identifizierungsmöglichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (e-IDAS-VO) an.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens. § 17 Absatz 1 nimmt auf die Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Bezug. Es muss hier ein Gleichlauf in Absatz 3 hergestellt werden, denn dieser bestimmt nähere Bedingungen für die rechtmäßige Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 14 der Änderungsrichtlinie.

Es ist eine Anknüpfung an den bisherigen § 12 Absatz 1 Nummer 4 GwG vorzunehmen. Außerdem ist zu beachten, dass der Richtlinien text nunmehr besagt, dass im Falle des Einsatzes Dritter der Dritte auch Informationen, die „mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung oder mittels anderer von den einschlägigen nationalen Behörden akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem

Weg eingeholt wurden“, vorlegen muss. Es besteht Interpretationsspielraum, ob „einschlägiger nationaler Behörden“ die Behörden des Landes, in welchem der Verpflichtete seinen Sitz hat oder dasjenige des Dritten meint. Hier ist unter Rekurs auf das Territorialitätsprinzip der Geldwäschevorschriften auf das Land des Verpflichteten abzustellen, da anderenfalls eine Aushöhlung dieses Prinzips die Folge wäre.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung von Absatz 3a ermöglicht eine sinnvolle Vermeidung wiederholten Identifizierungsaufwandes bei ausreichender Wahrung des Grundgedankens des Geldwäschegesetzes, dass bei jeder Begründung einer Geschäftsbeziehung eine Identifizierung zu erfolgen hat.

Das GWG ermöglicht bereits unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 3 das Absehen von einer erneuten Identifizierung, sofern ein Kunde mehrfach Identifizierungspflichten bei ein und demselben Verpflichteten auslöst.

Diese Möglichkeit eines Verzichts auf eine erneute Identifizierungsvornahme wird unter angemessenen Voraussetzungen nunmehr auch gesetzlich für den Fall verankert, dass ein Kunde von verschiedenen Verpflichteten identifiziert werden muss.

Damit folgt der Gesetzgeber auch der in Erwägungsgrund 35 zum Ausdruck gebrachten Intention der Vierten Geldwäscherichtlinie, wo zu einer gewissen Offenheit hinsichtlich der mehrfachen Nutzung einer bereits vorgenommenen Identifikation aufgerufen wird, jedoch ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt der Ergreifung „geeigneter Sicherungsmaßnahmen“.

Die Voraussetzungen orientieren sich an folgenden Leitgedanken: Für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die erstmalige Kundenaufnahme ein entscheidender Zeitpunkt. Hier muss der Aufbau einer gefälschten Identität verhindert werden, eventuelle wirtschaftlich Berechtigte sind aufzuklären und die Einstufung des Kundenrisikos ist vorzunehmen. Dieser Prozess darf keinesfalls verwässert werden. Aus diesem Grund müssen die Daten bzw. Informationen insbesondere einen möglichst hohen Aktualisierungsgrad aufweisen.

Dass nur die mehrfache Nutzung von Identifikationen durch Verpflichtete nach geldwäscherechtlichen Vorschriften gestattet wird, soll verhindern, dass Dienstleister Datenpools aufbauen, die keiner kontinuierlichen Überwachung (Monitoring) und den laufenden Überprüfungen einer „lebenden“ Geschäftsverbindung unterliegen. Daraus folgt ferner, dass Absatz 3a nicht auf Mitgliedsorganisationen oder Verbände anwendbar ist. Die Voraussetzung, dass die Erhebung der Daten bzw. Informationen zur Erfüllung eigener Kundensorgfaltspflichten erfolgt sein muss beinhaltet schließlich, dass eine Übermittlung der Informationen immer nur durch den erstidentifizierenden Dritten erfolgen kann – eine „Kettenweitergabe“ von Informationen ist somit nicht gestattet. Damit wird einer möglichen Fehlerpotenzierung entgegengewirkt.

Die Voraussetzung des Absatzes 3 Nummer 2 erfordert eine Plausibilitätsprüfung durch den Verpflichteten.

Zu beachten ist, dass die Pflicht zur Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter vorliegt, bei jedem Geschäftsvorfall neu vorzunehmen ist. Zeigt sich dabei, dass keine Veränderung bei dem wirtschaftlich Berechtigten seit der Erstidentifizierung eingetreten ist, braucht auch diese Identifizierung nicht neu vorgenommen zu werden.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die aufgenommene Ergänzung soll das Nachfragerecht der registerführenden Stelle maßvoll auf unvollständige Mitteilungen erweitern. Dies gibt der registerführenden Stelle die Möglichkeit, insbesondere in Fallkonstellationen, in denen zwar ein inhaltlicher Eintrag zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses erfolgt ist, diese Angaben aber nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Angaben entsprechen, bei der Rechtseinheit nachzufragen und auf eine ordnungsgemäße Eintragung zu dringen. Ohne diese Ergänzung besteht die eine solche Nachfragemöglichkeit auch dann nicht, wenn die Eintragung nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht.

Zu Buchstabe b

Die notwendige Ergänzung schließt eine Lücke zur wirksamen Durchsetzung der Mitteilungspflichten an das Transparenzregister, damit die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 von etwaigen Verstößen Kenntnis erlangt.

Zu Nummer 17

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 dient u.a. der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 15 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Dieser sieht vor, dass grundsätzlich auch zur Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten Zugang zu gewährt ist. Im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 34, der die Aufnahme der Staatsangehörigkeit den Mitgliedstaaten ausdrücklich freistellt, ist dies so zu verstehen, dass Zugang nur zu gewährt ist, sofern diese Angabe vorliegt. Deswegen und um die Auffangfunktion des Transparenzregisters zu wahren, soll eine Eintragung in das Transparenzregister gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 GwG-E nur erfolgen, wenn die Mitteilungsfiktion nicht greift und daher ohnehin eine Eintragung im Transparenzregister vorzunehmen ist. Aus Erwägungsgrund 34 der Richtlinie ergibt sich zwar die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten davon ausgehen und vermuten können, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer ihr eigener Staatsangehöriger ist, sofern keine gegenteilige Eintragung in das Transparenzregister erfolgt. Diese Regelung soll der Vereinfachung der Registrierungsverfahren dienen, da die übergroße Mehrheit der wirtschaftlichen Eigentümer Staatsangehörige des Staats sein werden, der das zentrale Register unterhält. Allerdings führte dies zu einer Diskriminierung ausländischer Staatsangehöriger, weshalb von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird.

Die im Erwägungsgrund 34 angesprochene Eintragung eines gegebenenfalls vorhandenen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 ist bereits mit § 19 Absatz 1 Nummer 4 GwG umgesetzt, der die Eintragung der Art und des Umfangs des wirtschaftlichen Interesses vorsieht. Insbesondere zur Art des wirtschaftlichen Interesses gehört auch die Eigenschaft nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG. Bei Eintragung einer mitteilungspflichtigen Vereinigung fragt die registerführende Stelle das Vorliegen eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ab und vermerkt diesen gegebenenfalls im Transparenzregister.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Hierdurch soll die Kenntniserlangung von Änderungen an der Rechtsgestaltung und deren Auffindbarkeit gewährleistet werden. Diese Informationen müssen bislang nicht verpflichtend an die registerführende Stelle gemeldet werden. Bei nicht registerlich geführten Vereinigungen kann dies dazu führen, dass diese weiterhin im Transparenzregister als existent erscheinen, obwohl sie aufgelöst sind oder unter einem alten Namen geführt werden.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 entspricht dem Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie. Die Richtlinie regelt nun, dass die wirtschaftlich Berechtigten selbst daran mitzuwirken haben, dass die mitteilungspflichtige Gesellschaft die notwendigen Angaben erhält, um ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister nachzukommen. Dafür ist den wirtschaftlich Berechtigten für die erstmalige Mitteilung eine konkrete Frist von [xxx] Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gesetzt. Weitere Änderungen müssen danach unverzüglich mitgeteilt werden.

Diese Richtlinienvorgaben machen eine Änderung der vorherigen deutschen Regelung notwendig. Diese sah vor, dass die Informationspflicht im Innenverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen den Anteilseigner trifft und unter anderen den wirtschaftlich Berechtigten. Diese Regelung ist nun mit den europäischen Vorgaben nun nicht mehr konform, die eindeutig die Mitteilungspflicht gegenüber der Gesellschaft ihren wirtschaftlich Berechtigten auferlegen. Die pauschale zusätzliche Beibehaltung der Mitteilungspflicht der Anteilseigner gegenüber der Gesellschaft bietet sich nicht an. Es würde zu doppelten Mitteilungspflichten, nämlich durch den Anteilseigner und den wirtschaftlich Berechtigten führen, was vom bürokratischen Aufwand her nicht gerechtfertigt wäre.

Zu Buchstabe c

Absatz 3a

Infolge der Änderung von Absatz 3 ist eine Regelung notwendig, die an den Regelungsgehalt des vorherigen Absatz 3 Satz 1 anknüpft, nach dem auch Anteilseigner unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet waren, der Vereinigung Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Infolge von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie ist der wirtschaftlich Berechtigte in die Pflicht zu nehmen, Angaben zu seiner wirtschaftlichen Berechtigung zu übermitteln. Die Vereinigung muss aber auch ihrerseits das Zumutbare in angemessenem Umfang tun, um ihre wirtschaftlich Berechtigten in Erfahrung zu bringen, wenn sie keine Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten innerhalb der genannten Frist erhalten hat. Dazu gehört auch, dass sie unter Berücksichtigung der ihr bekannten Eigentums- und Kontrollstruktur relevante und ihr bekannte Anteilseigner in die Pflicht nimmt und von denen Auskunft verlangt. Die Anteilseigner trifft wiederum eine Pflicht, die Auskunftersuchen zu beantworten. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Vereinigung schon anderweitig die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bekannt sind. Dazu gehört auch, wenn der Vereinigung bekannt ist, dass es keinen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 gibt (z. B. wegen im Streubesitz gehaltenem Anteilseigentum und in Abwesenheit anderweitiger Kontrolle), sondern nur einen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5. Zwecks Nachvollziehbarkeit der Bemühungen der Vereinigung hat diese Auskunftersuchen und eingeholte Informationen zu dokumentieren.

Absatz 3b

Die Regelung nimmt die Anteilseigner einer Vereinigung in die Pflicht, wenn diese von einer Änderung des wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung erfahren. In einem solchen Falle haben sie die Vereinigung darüber zu informieren. Dies gilt nicht, wenn der neue wirtschaftlich Berechtigte bereits im Transparenzregister eingetragen ist oder die Anteilseigner anderweitig positive Kenntnis davon haben, dass der Vereinigung die Änderung bekannt ist. Diese Regelung bezweckt, dass auch dann die Transparenz zum wirtschaftlich Berechtigten aufrechterhalten wird, wenn der wirtschaftlich Berechtigte selbst es versäumt, seiner Pflicht nach Absatz 3 nachzukommen (und in Fällen von verschachtelten Beteiligungsstrukturen mit Auslandsbezug schwer belangt werden kann). Die Regelung beabsichtigt keine Dopplung der Pflicht des wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3. Der Anteilseigner kann innerhalb angemessener Frist das Transparenzregister konsultieren,

um zu erfahren, ob die Änderung schon eingetragen ist. Es steht ihm aber auch frei, von der Einsichtnahme abzusehen und vorsorglich die Vereinigung zu informieren.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 1

Der neu eingefügte Satz 2 dient der Umsetzung des Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Demnach wird die Pflicht, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten eines Trusts durch den Trustee an das Transparenzregister zu liefern, ausgedehnt. Auch Trustees mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der EU haben Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln, wenn Sie eine Geschäftsbeziehung in Deutschland aufnehmen oder Immobilien erwerben. Die Richtlinienvorgabe bedarf der Auslegung was darunter zu verstehen ist, wenn ein Trustee eine Geschäftsbeziehung in Deutschland aufnimmt. Nach Systematik sowie Sinn und Zweck dieser Bestimmung kann es nur darauf ankommen, dass eine Geschäftsbeziehung mit einem in Deutschland ansässigen Vertragspartner aufgenommen wird. In der Richtlinie sind etwa die Kundensorgfaltspflichten stets auf ein Vertragsverhältnis bezogen. Auch das Register über wirtschaftlich Berechtigte soll unter anderem eine zusätzliche Informationsquelle für geldwäscherechtlich Verpflichtete sein, um ihm Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten den wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln und zu prüfen. Dementsprechend ist es sinnvoll, dass für die Geschäftsbeziehung, die die Meldepflicht für Trustees mit Sitz außerhalb der EU auslöst, auch daran anzuknüpfen, ob der Vertragspartner in Deutschland ansässig ist.

Der neu eingefügte Satz 3 dient der Umsetzung des Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Diese Regelung ist notwendig, um Doppelmeldungen zu vermeiden, wenn ein Trustee in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder wenn Trustees mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Europäischen Union zu Vertragspartnern Geschäftsbeziehungen unterhalten, die in mehreren Mitgliedstaaten ansässig sind. In diesen Fällen muss der Trustee die Angaben nach § 19 Absatz 1 an das Transparenzregister nicht übermitteln, sondern es reicht aus, dass er seine Angaben bereits an ein anderes Register nach Artikel 31 Absatz 1 in der Fassung der Änderungsrichtlinie übermittelt hat. Artikel 31 Absatz 1 Satz 3 ist im Zusammenspiel mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung der Änderungsrichtlinie zu sehen. Geldwäscherechtlich Verpflichtete müssen vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung den Nachweis einer Registrierung in einem Register nach Artikel 31 Absatz 1 verlangen. Die Richtlinie enthält die Vorgabe, dass bei Trustees unter den oben beschriebenen Voraussetzungen dieser Nachweis durch Registrierung in einem Register eines Mitgliedstaats genügt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 1a

Absatz 1a entspricht dem früheren § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3. Durch die Aufnahme zusätzlicher Regelungsgehalte in Absatz 1 ist aus Gründen der Regelungsklarheit die Einfügung eines neuen Absatzes sinnvoll, der Details zur Art und Weise der Übermittlung und zu Konkretisierung der zu übermittelnden Daten enthält.

Zu Buchstabe b

Durch den neu eingefügten Absatz 1b soll die Kenntniserlangung von Änderungen an der Rechtsgestaltung und deren Auffindbarkeit gewährleistet werden. Diese Informationen müssen derzeit nicht verpflichtend an die registerführende Stelle gemeldet werden. Da Rechtsgestaltungen nach § 21 nicht registerlich geführt werden, kann dies dazu führen, dass diese weiterhin im Transparenzregister als existent erscheinen, obwohl sie aufgelöst sind, oder unter einem alten Namen geführt werden. Weiterhin kann es passieren, dass der Trust nunmehr im Ausland verwaltet wird und daher nicht mehr nach dem GwG transparentpflichtig ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Erweiterung des § 21 um die Absätze 1a und 1b bedingt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 dient der Angleichung an die Änderungsrichtlinie. Sowohl die englische Version der Vierten Geldwäscherichtlinie wie auch nun die deutsche Version der Änderungsrichtlinie sehen vor, dass solche Rechtsgestaltungen erfasst sein sollen, die Trusts in ihrer Struktur oder ihren Funktionen ähneln. Dem wird durch die Anpassung des Gesetzestexts nun Rechnung getragen.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Buchstabe e

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe k der Änderungsrichtlinie. Demnach sind an die Kommission bis zum 10. Juli 2019 eine „Beschreibung der Merkmale, die Namen und - sofern angezeigt - die geltende Rechtsgrundlage der in Absatz 1 genannten Trusts und ähnlicher Rechtsvereinbarungen“ zu übermitteln. Absatz 4 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, mittels Rechtsverordnung die Einzelheiten zu konkretisieren, welche Trusts und Rechtsgestaltungen nach § 21 Absatz 1 und 2 erfasst sind und durch welche Merkmale sich erfasste Trusts und Rechtsgestaltungen auszeichnen.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch das Bundesverwaltungsamt als Behörde nach § 25 Absatz 6 zur Einsichtnahme berechtigt ist. Das Bundesverwaltungsamt ist keine Aufsichtsbehörde im Sinne des GwG.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Aufnahme der Gerichte in den neuen Buchstaben g des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bedingt ist.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung dient der Einsichtnahmemöglichkeit von Gerichten in das Transparenzregister, beispielsweise im Rahmen anhängiger Bußgeldverfahren der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Demnach müssen alle Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu bestimmten (eingeschränkten) Daten von wirtschaftlich Berechtigten erhalten. Damit ist die bisherige Nummer 3 zu ersetzen, denn die Personen und Organisationen mit einem berechtigten Interesse gehen in der neuen Gruppe der Zugangsberechtigten („Öffentlichkeit“) auf. Demgegenüber sind Nummer 1 und 2 nicht zu streichen. Diese Unterscheidung bleibt relevant, da Behörden und bestimmte Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten auch solche Informationen einsehen können, die der Beschränkung der Einsichtnahme nach § 23 Absatz 3 Satz 4 unterliegen.

Das bisherige Einsichtnahmeverfahren soll beibehalten werden. Wie auch schon die Vierte Geldwäscherichtlinie sieht die Änderungsrichtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten entscheiden können, die in ihren nationalen Registern gespeicherten Informationen unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, dass eine Online-Registrierung erfolgt und eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben wird. Die Entscheidung zu einer dementsprechenden Ausgestaltung des Transparenzregisters hat der Gesetzgeber erst im Juni 2017 mit dem Umsetzungsgesetz zur Vierten Geldwäscherichtlinie getroffen. Dem ist ein umfangreicher Konsultationsprozess vorausgegangen. Das Ergebnis ist ein Kompromiss zwischen der Schaffung von Transparenz innerhalb der Richtlinienvorgaben und dem Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen. Hierbei wurden grundrechtliche Fragestellungen und Verfassungsgüter wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Abwägung gebracht und eine ausgewogene Balance zwischen dem Bemühen um mehr Transparenz und den schutzwürdigen Interessen des Einzelnen an der Wahrung seiner Privatsphäre in wirtschaftlichen Angelegenheiten hergestellt. Dabei soll insbesondere die Registrierungspflicht einem möglichen Missbrauch des Transparenzregisters vorbeugen und ist wichtiger Bestandteil für die Wahrung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die Kenntnis, wer Einsicht in die personenbezogenen Daten genommen hat. Es gilt auch zu verhindern, dass wirtschaftlich Berechtigte Opfer von Straftaten werden. Ein Schutzantrag nach § 23 Absatz 2 GwG ist erst bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte (z.B. Vorliegen einer Sicherheitseinstufung vom LKA) möglich, sodass die Registrierungspflicht auch aus präventiven Gründen erforderlich ist.

Im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung stellt die Richtlinie ausdrücklich klar, dass die Datenschutz-Grundverordnung auch im Bereich der Geldwäscherichtlinie gilt. D.h. der Richtlinienggeber hat mögliches Konfliktpotential zwischen den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und den Richtlinienvorgaben zum öffentlichen Zugang gesehen und gegebenenfalls abweichende Regelungen getroffen (lex specialis).

Eine weitere Differenzierung nach den Vorgaben des Artikels 31 Absatz 4 Buchstabe d in der Fassung der Änderungsrichtlinie wird nicht getroffen. Die Richtlinie bestimmt, dass Angaben im Register von bestimmten Trusts und ähnlichen Rechtsgestaltungen nicht öffentlich zugänglich sind, sondern nur den zuständigen Behörden, geldwäscherechtlich Verpflichteten sowie Personen und Organisationen mit einem sogenannten berechtigten Interesse. Diese Einschränkung gilt aber nur, wenn die Trusts oder trustähnlichen Rechtsgestaltungen Kontrolle über eine Gesellschaft oder juristische Person ausüben, mit Ausnahme der in Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie genannten. Denn in diesen Fällen ist die natürliche Person, die eine Rechtseinheit kontrolliert, ohnehin über die Angaben zu der Rechtseinheit nach Artikel 30 der Richtlinie ersichtlich, also in der deutschen Umset-

zung nach § 20 Absatz 1. Für Trusts und Rechtsgestaltungen mit Sitz des Trustees bzw. Treuhänders außerhalb der EU, die Geschäftsbeziehungen in Deutschland unterhalten oder Immobilien erwerben, ist nicht ersichtlich, warum diese gegenüber den anderen Trusts und Rechtsgestaltungen, die Kontrolle über europäische Gesellschaften und juristische Personen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 ausüben, privilegiert werden sollten. Auch für Informationen zu solchen Trusts sollte der öffentliche Zugang gelten. Die Richtlinie gibt in Artikel 31 Absatz 4 Satz 6 die Möglichkeit, einen weitergehenden Zugang zu den Angaben im Register über wirtschaftlich Berechtigte zuzulassen. Von dieser Möglichkeit wird in der Umsetzung Gebrauch gemacht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung des Merkmals der Staatsangehörigkeit dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Dieser sieht vor, dass grundsätzlich auch zur Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten Zugang zu gewährt ist. Im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 34, der die Aufnahme der Staatsangehörigkeit den Mitgliedstaaten ausdrücklich freistellt, ist dies so zu verstehen, dass Zugang nur zu gewährt ist, sofern diese Angabe vorliegt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung dient der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Hinblick darauf, wann schutzwürdige Interessen nicht vorliegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 2 Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe g der Änderungsrichtlinie. Dort ist die jährliche Veröffentlichung von Statistiken, die die Anzahl der Beschränkungen und der Beschränkungsgründe zum Gegenstand haben, und deren Übersendung an die EU-Kommission durch Mitgliedstaaten vorgesehen.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe e der Änderungsrichtlinie. Dort ist geregelt, dass die Vereinigungen und Rechtsgestaltungen nicht darüber in Kenntnis gesetzt werden dürfen, wenn zuständige Behörden und die zentralen Meldestellen Einsicht in die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten genommen haben. Bereits nach alter Rechtslage war dies aufgrund einer fehlenden ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage zu übermitteln, nicht möglich. Die gesetzliche Änderung stellt klar, dass die registerführende Stelle dazu nicht befugt ist, dies gilt auch für die Einsichtnahmen durch geldwäscherechtlich Verpflichtete und die Öffentlichkeit.

Zu Buchstabe d

Diese Anpassung ist aus Klarstellungsgründen sinnvoll. § 23 Absatz 5 soll eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die in der Transparenzregister-einsichtnahmeverordnung vorgesehene Befristung der Beschränkung nach § 23 Absatz 2 darstellen.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

§ 23a Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle

Absatz 1

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b Änderungsrichtlinie. Die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten dient der Erhöhung der Datenqualität im Transparenzregister. Die Meldepflicht bedeutet nicht, dass Verpflichtete und Behörden sämtliche ihnen vorliegenden Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten abgleichen müssen. Ergibt sich aber bei Einsichtnahme in das Register die Erkenntnis der Unstimmigkeit, so ist diese dem Transparenzregister zu melden. Die Einschränkung der Meldepflicht der Behörden ist notwendig, damit die Aufgabenwahrnehmung der Behörden durch die Meldepflicht nicht unnötig beeinträchtigt wird. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Meldung an das Transparenzregister, die u. a. Nachfragen durch die registerführende Stelle bei einer Vereinigung nach sich ziehen kann, laufende Ermittlungen gefährden würde.

Absatz 2

Absatz 2 dient der effizienten und digitalen Erstattung von Unstimmigkeitsmeldungen. Zudem ist geregelt, wie die registerführende Stelle eine Vorkehrung zur Abgabe der Meldung auf Ihrer Website auszugestalten hat. Es soll für die Behörden und Verpflichteten schnell ersichtlich und einfach sein, eine Unstimmigkeitsmeldung abzugeben.

Absatz 3

Absätze 3 bis 5 setzen Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Unstimmigkeitsmeldungen zu beheben. Absatz 3 bestimmt, dass die registerführende Stelle zunächst mit der Prüfung der Meldung betraut ist und räumt ihr ein Nachfragerecht bei der betroffenen Vereinigung ein.

Absatz 4

Absatz 4 regelt, wann die registerführende Stelle das Verfahren an das Bundesverwaltungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Ordnungswidrigkeit nach § 56 Absatz 1 Nummer 53 zu übergeben hat. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die registerführende Stelle die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung nicht abschließen konnte. Zum anderen ist das Verfahren zu übergeben, wenn die registerführende Stelle zu dem Schluss kommt, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister nicht zutreffend sind. Absatz 4 dient auch der Umsetzung der Empfehlung der EU-Kommission aus der supra-nationalen Risikoanalyse an die Mitgliedstaaten. Dort ist vorgesehen, dass Unstimmigkeiten, die nicht von der eingetragenen Vereinigung gerechtfertigt werden können, angemessene Geldstrafen oder Verwaltungssanktionen nach sich ziehen sollen. Durch die Übergabe des Verfahrens an das Bundesverwaltungsamt zur weiteren Ermittlung bzw. Ahndung im Rahmen seiner Zuständigkeit als Ordnungswidrigkeitenbehörde wird diese Empfehlung der EU-Kommission umgesetzt.

Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung über den Ausgang einer abgeschlossenen Prüfung ohne schuldhaftes Zögern zu informieren ist. Diese Vorschrift soll auch für den Ersteller der Meldung Transparenz darüber bringen, wie das Verfahren ausgegangen ist. Andernfalls bliebe ihm nur, in das Transparenzregister Einsicht zu nehmen um zu erfahren, ob sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten geändert haben (ohne dann aber den Anlass nachvollziehen zu können). Das scheint in Anbetracht der Tatsache, dass die Unstimmigkeitsmeldungen zu der Erhöhung der Datenqualität und damit zu dem Nutzwert des Registers beitragen, nicht adäquat.

Satz 2 bestimmt, wann das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung als abgeschlossen gilt. Dies ist dann der Fall, wenn die registerführende Stelle oder das Bundesverwaltungsamt, nachdem ihm der Vorgang übergeben wurde, zu dem Ergebnis kommt, dass die Unstimmigkeit ausgeräumt wurde. Dies kann durch Informationen und Dokumen-

te, welche im Rahmen der Prüfung erlangt werden, oder durch eine neue Mitteilung an die registerführende Stelle geschehen.

Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Der Vermerk, dass Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten der Prüfung unterliegen, ist eine wichtige Information für diejenigen, die in der Zwischenzeit Einsicht in das Register nehmen. Für geldwäscherechtlich Verpflichtete etwa ist dies das Signal, dass sie den Angaben aus dem Register im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes bei der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten lediglich weniger Gewicht einräumen können. Auch für Behörden ist die Information etwa im Rahmen von Ermittlungen relevant, dass die Angaben unter Vorbehalt stehen.

Ferner ist geregelt, dass der Abschluss des Verfahrens zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung auf dem Auszug zu vermerken ist. Durch den Vermerk des Abschlusses der Prüfung soll die mit der Einführung der Unstimmigkeitsmeldung bezweckte Steigerung der Datenqualität des Transparenzregisters unterstützt werden, da für die Einsichtnehmenden durch den Vermerk erkennbar wird, dass es sich um einen überprüften Datensatz handelt.

Zu Nummer 22

In Absatz 2 Satz 3 und 4 wird geregelt, dass § 8 des Bundesgebührengesetzes nicht anwendbar ist. In der Praxis hat es sich als hinderlich erwiesen, dass die kostenlose Einsichtnahme durch Behörden davon abhängt, ob die Anforderungen von § 8 BGebG erfüllt sind.

Zu Nummer 23

§ 26 [Europäisches System der Registervernetzung, Verordnungsermächtigung]

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe g der Änderungsrichtlinie. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass zentralen Register zu den wirtschaftlich Berechtigten über die zentrale Europäische Plattform miteinander vernetzt werden.

Zu Buchstabe a

§ 26 Absatz 1 regelt die Vernetzung des Transparenzregisters über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 geschaffene Europäische Plattform. Zur Zugänglichmachung über die zentrale europäische Plattform übermittelt die registerführende Stelle die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten sowie die Indexdaten nach § 22 Absatz 2 an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist, sofern die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite der zentralen Europäischen Plattform erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

§ 26 Absatz 2 regelt die technischen Spezifikationen der Vernetzung.

Zu Buchstabe c

§ 26 Absatz 3 regelt Aufbewahrungsfristen.

Zu Nummer 24

[§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 - Veröffentlichung von Statistiken nach Artikel 44 Absatz 2] Die Ergänzung dient der Umsetzung der Änderung in Artikel 44 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie durch Artikel 1 Nummer 27 der Änderungsrichtlinie, der die Veröffentlichung einer konsolidierten Zusammenfassung der Statistiken nach Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie auf Jahresbasis vorsieht. Die Veröffentlichung erfolgt durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, der gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 10 die Erstellung der Statistiken nach Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie obliegt.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

§ 31 Absatz 8 stellt eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für den Datenzugriff der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dar und konkretisiert die in Absatz 1 und 3 festgelegte allgemeine Ermächtigungsgrundlage. Damit werden die Vorgaben der FATF-Empfehlungen zum umfassenden Zugriff auf Daten umgesetzt. Die nach § 23 mögliche Einsichtnahme in das Transparenzregister lediglich anhand einer Suche nach Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 erlaubt keine Suche nach den wirtschaftlich Berechtigten beziehungsweise natürlichen Personen und ist für die effektive Erfüllung der in § 28 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 8 normierten Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht ausreichend. Das durch Absatz 8 geschaffene Datenzugriffsrecht begründet speziell für die FIU neben der Einsichtnahme gemäß § 23 eine zusätzliche Möglichkeit, im Wege eines automatisierten Verfahrens die Daten des Transparenzregisters zu durchsuchen und alle relevanten Daten abzurufen. Der Zugriff erlaubt neben der Suche nach Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 zumindest auch eine Recherche nach wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 über Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten.

Die Ausgestaltung des automatisierten Datenzugriffs obliegt dabei der registerführenden Stelle des Transparenzregisters. Aufgrund des technischen Aufwands wird die Realisierung voraussichtlich erst zum 1. Juli 2020 abgeschlossen sein.

Zu Nummer 26

Zu § 32 Absatz 3 Satz 1 [Weiterleitung von Daten an u.a. Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen]

Die eingefügte Ergänzung in Satz 1 erfolgt zur Herstellung des Gleichlaufs mit der Regelung des Satzes 2. Es ist unabdinglich, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 von Amts wegen personenbezogene Daten an die Strafverfolgungsbehörden, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst des Bundesministeriums der Verteidigung mit Blick auf die dort genannten Aufklärungstätigkeiten übermitteln kann, damit diese Behörden ihren Aufgaben zur Aufklärung von Gefahren oder Durchführung von Strafverfahren nachkommen können, können diese nicht auf Ersuchen an die FIU verwiesen werden, da die betroffene Behörde regelmäßig trotz Vorliegen einschlägiger

Informationen bei der FIU mangels Kenntnis keinen Anlass für ein Ersuchen erkennen können wird.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

[§ 33 Absatz 1 Satz 2 - Datenaustausch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union]

Die Ergänzung in § 33 Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 1 Nummer 32 der Änderungsrichtlinie um. Hiernach dürfen Amtshilfeersuchen anderer Mitgliedstaaten nicht unter Verweis auf die genannten Gründe abgelehnt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

[§ 33 Absatz 1 Satz 4 - Automatischer Datenaustausch zwischen den zentralen Meldestellen über FIU.net]

Geht bei der FIU eine Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG ein, die die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates betrifft, so leitet sie diese Meldung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 3 umgehend an die zentrale Meldestelle des betreffenden Mitgliedstaates weiter. Dieser Prozess soll zukünftig automatisiert vollzogen werden. Dieser automatisierte Datenaustausch zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten der EU über FIU.net bei Europol wird derzeit von den zuständigen Stellen der EU vorbereitet. Mit der Ergänzung in § 33 Absatz 1 Satz 4 wird vor diesem Hintergrund die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen, damit die FIU oder ein Dritter zukünftig im Verbund mit den Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten ein System zur verschlüsselten automatisierten Weiterleitung einrichten und betreiben kann.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch Ergänzung des Verweises auf § 35 Absatz 11, der Artikel 56 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie umsetzt (vgl. Begründung zu § 35 Absatz 11), in § 33 Absatz 2 Satz 1 wird sichergestellt, dass auch im Rahmen des Datenaustauschs nach § 33 gesicherte Kommunikationskanäle zu nutzen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Buchstabe c

[Absatz 3 Satz 2 - Ersuchen von zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten]

Die Regelung setzt Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie um. Richtet die zentrale Meldestelle eines anderen Mitgliedstaates ein Ersuchen um zusätzliche Informationen über einen auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Verpflichteten, der in Deutschland eingetragen ist, an die FIU, so holt diese die entsprechenden Informationen ein und leitet diese umgehend weiter. Bei der Bearbeitung von Ersuchen der zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten hat die FIU insbesondere die ihr nach § 30 Absatz 3 gegenüber den Verpflichteten zustehenden Auskunftsrechte auszuschöpfen. Damit soll entsprechend der Vorgabe in Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 sichergestellt werden, dass die FIU bei der Beantwortung von Auskunftersuchen der zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten sämtliche verfügbaren Befugnisse nutzt, die ihr auch in inländischen Fällen zur Entgegennahme und Auswertung von Informationen zur Verfügung stehen.

Zu **Buchstabe d**

[§ 33 Absatz 4 - Ablehnung eines Ersuchens] Die Regelung setzt Artikel 1 Nummer 35 der Änderungsrichtlinie um. Danach ist nunmehr nach Absatz 4 Nummer 2 maßgeblich, ob die Datenübermittlung bzw. die Einwilligung zur Weitergabe von Informationen nach Absatz 5 Satz 2 in Widerspruch zu Grundprinzipien des deutschen Rechts stehen würde. Eine Abwägung, die den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person Vorrang einräumt, ist nicht mehr ausreichend für die Ablehnung eines Informationsersuchens.

Zu **Buchstabe e**

Zu **Doppelbuchstabe aa**

[§ 33 Absatz 5 Satz 1 - Einwilligung zur Weiterleitung von Informationen] Die Ergänzung setzt Artikel 1 Nummer 35 der Änderungsrichtlinie um. Die Einwilligung der FIU zur Weitergabe der auf ein Ersuchen erteilten Informationen ist unabhängig von der Art der Vortaten, die damit im Zusammenhang stehen können, zu erteilen.

Zu **Doppelbuchstabe bb**

[§ 33 Absatz 5 Satz 2 - Einwilligung zur Weiterleitung von Informationen] Die Regelung setzt ebenfalls Artikel 55 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/843 um. Die Zustimmung zur Weiterleitung von Informationen kann seitens der FIU nach Artikel 55 Absatz 2 der Richtlinie nur verweigert werden, wenn dies nicht in den Anwendungsbereich ihrer Bestimmungen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fällt oder zur Behinderung einer Ermittlung führen kann oder auf andere Weise den Grundprinzipien des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats zuwiderläuft.

Zu **Buchstabe f**

[§ 33 Absatz 6 - Zentrale Kontaktstelle] Die Regelung in Absatz 6 setzt Artikel 1 Nummer 34 der Änderungsrichtlinie um. Die FIU benennt auf ihrer Homepage eine zentrale Kontaktstelle für Informationsersuchen der zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten.

Zu **Nummer 28**

[§ 35 - Datenübermittlung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit]

Zu **Buchstabe a**

Zu **Absatz 2 Satz 1**

Die vorgesehene Gesetzesänderung sichert die effektive Erfüllung der in § 28 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 6 GwG niedergelegten Pflichten. Nur durch einen umfassenden Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit auf internationaler Ebene können grenzübergreifende Delikte erkannt werden. Dies bedingt, dass Daten mit erkannter Relevanz für eine ausländische Zentralstelle dieser nicht nur auf Ersuchen zugänglich zu machen sind, sondern zur effektiven Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch eine Weiterleitung auf Ersuchen erforderlich ist. Neben der operativen Analyse dient dies ebenso der strategischen Analyse.

Zu **Buchstabe b**

Zu **Absatz 3 Nummer 5**

Die Anpassung ist erforderlich infolge der Anpassung in § 33 Absatz 5.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Die FIU hat bei der Datenübermittlung nach § 35 den Kommunikationskanal FIU.net oder vergleichbare gesicherte Kommunikationskanäle zu verwenden.

Zu Nummer 29

[§ 40 Absatz 1 Satz 1 – Sofortmaßnahmen bei Bezug zu Proliferationsfinanzierung]

Nach Artikel 23 Absatz 2 der VO (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (DPRK-VO) erhält die FIU Verdachtsmeldungen in Bezug auf Transaktionen, die der Beschaffung einer „proliferationsrelevanten Ware“ dienen. Durch die Ergänzung der Bezugnahme auf die DPRK-VO in § 40 Absatz 1 Satz 1 wird sichergestellt, dass die FIU auf den Eingang solcher proliferationsrelevanten Verdachtsmeldungen hin Sofortmaßnahmen ergreifen und insbesondere die Durchführung von Transaktionen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 untersagen kann, um den Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren. Darüber hinaus stehen ihr unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 Satz 1 auch die Maßnahmen nach § 40 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung.

Zu Nummer 30

[§ 42 Absatz 2 Satz 2 - Steuergeheimnis] Nach § 42 Absatz 2 Satz 1 benachrichtigt die Finanzbehörde, die von der FIU Informationen erhalten hat, diese über die abschließende Verwendung der bereitgestellten Informationen und Ergebnisse daran anknüpfender Maßnahmen. Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 durchbricht die Regelung in Satz 1 das Steuergeheimnis nach § 30 Absatz 1 Abgabenordnung. Dieses steht somit der entsprechenden Benachrichtigung der Finanzbehörde an die FIU nicht entgegen.

Zu Nummer 31

[Zu § 43 Absatz 2 und Absatz 6 - Verdachtsmeldepflicht der rechtsberatenden Berufe] Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht zur Meldung verpflichtet, soweit sie Informationen dadurch erhalten haben, dass Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erbracht werden. Die Anpassung trägt den Vorgaben des Artikel 34 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie Rechnung, wonach rechtsberatende Berufe von der Verdachtsmeldepflicht befreit sind, wenn Informationen im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erlangt werden.

Mit der Änderung wird zugleich die vor Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie geltende Rechtslage wieder hergestellt.

Rechtsberatung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert. Erfasst sind Tätigkeiten, die der Kenntnisse und Fertigkeiten bedürfen, die durch ein Studium oder langjährige Berufserfahrung vermittelt werden und für eine substantielle Rechtsberatung erforderlich sind. Nicht unter den Begriff der Rechtsberatung fallen hiernach einfache kaufmännische Hilfstätigkeiten wie die Überwachung der Fälligkeit und der Einzahlung von Patentgebühren (BVerfG, Beschluss vom 29. 10. 1997 (1 BvR 780–87 -), NJW 199, 3481, 3483). Auch Tätigkeiten der Buchführung fallen nicht unter die Befreiungsregelung nach § 43 Absatz 2 Satz 1 (vgl. Herzog, GwG, 3. Aufl. 2018, § 43 Rn. 70). Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist damit nicht mehr die gesamte Tätigkeit von Steuerberatern erfasst (vgl. BT-Drs. 18/12405, S. 166), sondern sind insbesondere rein betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeiten ausgenommen. Der Kreis der Verpflichteten der freien Berufe, die in den Anwendungsbereich der Befreiungsregelung des Absatzes 1 Satz 1 fallen, umfasst die in § 102 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) AO genannten Personen. Die Anpassung in § 43 Absatz 2 Satz 1 ist erforderlich, um den Wortlaut der Rege-

lung an die Vorgaben des Artikel 34 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie anzugleichen. Das Privileg kann von allen in § 43 Absatz 2 Satz 1 genannten Verpflichteten in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist die im Einzelfall konkret erbrachte Tätigkeit, durch die die Informationen erlangt wurden.

Mit der Ergänzung in Satz 2 besteht die Verdachtsmeldepflicht der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Mitwirkung an Immobilientransaktionen. Die Meldepflicht bleibt nach Satz 2 bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestehen, soweit ein durch Rechtsverordnung nach Absatz 6 bestimmter Sachverhalt vorliegt. Nach den Erkenntnissen der Nationalen Risikoanalyse und der FIU weist der Immobiliensektor spezifische Geldwäscherisiken auf. Die Regelung trägt diesen Risiken bei Immobilientransaktionen und der in diesem Bereich maßgeblichen Einbindung von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 insbesondere im Rahmen der Vertragsgestaltung, der juristischen Beratung und der Beurkundung Rechnung. Vor dem Hintergrund der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 sieht Absatz 6 die Bestimmung von Sachverhalten, die nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 meldepflichtig sind, durch eine Rechtsverordnung vor.

Durch die Erstreckung auf sämtliche Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes wird sichergestellt, dass die Verdachtsmeldepflicht nicht nur bei direkter Übertragung dinglicher Rechte, sondern auch in Fällen des Immobilienerwerbs über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen besteht. Auf Grundlage der bisherigen Rechtslage wurden seitens Vertretern der rechtsberatenden Berufe in sehr geringem Umfang Verdachtsmeldungen abgegeben (0,9 Prozent).

Auch in denjenigen Fällen, in denen der Verpflichtete nach § 43 Absatz 2 Satz 2 zur Abgabe der Verdachtsmeldung verpflichtet bleibt, kommt im Ergebnis die Verdachtsmeldepflicht nach Absatz 1 zum Tragen. Damit greift auch in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 zugunsten des meldenden Verpflichteten die Regelung des § 48 Absatz 1 GwG, wonach die meldende Person nicht wegen dieser Meldung verantwortlich gemacht werden darf.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 4 können Verpflichtete zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 7 auf Dritte zurückgreifen. § 6 Absatz 7 ermöglicht es den Verpflichteten bereits nach bestehender Rechtslage, interne Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen zu lassen, wenn dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt wird. Es ist sachgerecht, eine gesetzliche Grundlage für die Inanspruchnahme Dritter unter Wahrung der Voraussetzungen des § 6 Absatz 7 auch in Bezug auf die Verdachtsmeldepflicht zu schaffen. Insoweit bestand nach bisheriger Rechtslage eine Lücke, die mit der Regelung in § 45 Absatz 3a geschlossen wird.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

[Zu § 47 Absatz 2] Bei den Anpassungen in § 47 Absatz 2 handelt es sich um konkretisierende Klarstellungen (Nummer 2) bzw. um redaktionelle Folgeänderungen (Nummer 3) zu den Änderungen in § 9.

Zu Buchstabe b

[Zu § 47 Absatz 3 Satz 2] Die Einfügung dient der Aufrechterhaltung und Sicherung der Datenzweckbindung.

Zu Nummer 34

[Zu § 49 Absatz 5 und 6 - Beschwerderecht] § 49 Absatz 5 Satz 1 setzt Artikel 1 Nummer 23 der Änderungsrichtlinie um, der vorsieht, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei der Aufsichtsbehörde auf sichere Weise eine Beschwerde einreichen können. Nach Satz 2 prüft die Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde, ob eine Verletzung des Benachteiligungsverbot nach Absatz 4 vorliegt, und teilt dem Beschäftigten das Ergebnis mit. Es ergeht ein Feststellungsbescheid.

Absatz 6 regelt den Schadensersatzanspruch des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber bei Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot gemäß Absatz 4 Satz 1. Als Adressat eines positiven Feststellungsbescheides nach Absatz 4 kann er im Rahmen des Schadensersatzprozesses eine Pflichtverletzung des Arbeitgebers darlegen. Absatz 6 Satz 2 enthält eine Beweislastumkehr zugunsten des Beschäftigten. Es wird vermutet, dass der Arbeitgeber die Benachteiligung zu vertreten hat. Die Beweislastumkehr ist erforderlich, da es dem Beschäftigten nur in seltenen Fällen möglich wäre, den Nachweis des Verschuldens des Arbeitgebers zu erbringen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass dem Beschäftigten, wie in Artikel 1 Nummer 23 der Änderungsrichtlinie vorgesehen, im Fall von Benachteiligungen ein wirksamer Rechtsbehelf gegen den Arbeitgeber zur Verfügung steht.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

[Zu § 50 Nummer 1]

Zu Doppelbuchstabe aa

In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Zahlungsinstitute“ durch die Aufnahme eines Verweises auf die entsprechende Vorschrift im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz konkretisiert. Auch wird in Nummer 1 Buchstabe b der Verweis für E-Geld-Institute auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die vorgenommene Ergänzung ist bedingt durch die Neuaufnahme der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als geldwäscherechtlich Verpflichtete in § 2 Absatz 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

[Zu § 50 Nummer 3] Die Ergänzung dient der Klarstellung. Für die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof ist nach § 163 Satz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof als örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer die nach § 50 Nummer 3 zuständige Aufsichtsbehörde.

Zu Buchstabe c

[Zu § 50 Nummer 7] Die Regelung des § 50 Nummer 7 regelt die für die Aufsicht über die nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 neu verpflichteten Vereine oder Vereinigungen nach § 4 Nummer 8 StBerG. Zuständige Aufsichtsbehörde sind die jeweils örtlich zuständigen Steuerberaterkammern. Für die geldwäscherechtliche Aufsicht über Lohnsteuerhilfevereine ist nach Nummer 7 Buchstabe b die Behörde zuständig, der die Aufsicht über den Lohnsteuerhilfeverein nach § 27 des Steuerberatungsgesetzes obliegt.

Zu Buchstabe d

[Zu § 50 Nummer 7a] Die Regelung des § 50 Nummer 7a regelt die für die Aufsicht über die nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 neu verpflichteten Lohnsteuerhilfevereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Behörde, der die Aufsicht über den Lohnsteuerhilfeverein nach § 27 des Steuerberatungsgesetzes obliegt. Die Zuständigkeit für die Geldwäscheaufsicht knüpft an die bereits bestehende aufsichtliche Zuständigkeit an.

Zu Buchstabe e

[Zu § 50 Nummer 8] Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Ziel des § 50 Nummer 8 ist es, die Durchsetzung der allgemeinen glückspielrechtlichen Anforderungen und der geldwäscherechtlichen Vorgaben für die Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 15 bei der gleichen Stelle zu vereinen, da die im Rahmen der glückspielrechtlichen Aufsicht erhobenen Sachverhalte zugleich Voraussetzung für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Vorgaben sind. Durch die Präzisierung des Wortlauts soll möglichen Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der gesetzgeberischen Intention vorgebeugt werden.

Zu Nummer 36

§ 51 Aufsicht

Zu Buchstabe a

Der neu aufgenommene § 51 Absatz 2 Satz 2 soll sicherstellen, dass sich die entsprechenden Aufsichtsbehörden bei Feststellung von Verstößen nicht auf eine Systemaufsicht beschränken. Mit Blick auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände, die zu einem großen Teil ebenfalls auf Verletzung der Anforderungen bei Einzeltransaktionen abstellen, ist die Konkretisierung der Befugnisse zu Einzeltransaktionen sinnvoll und folgerichtig.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 dient der Klarstellung der Befugnisse und entspricht den Vorgaben des Artikel 1 Nummer 27 der Änderungsrichtlinie.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 5 Satz 3 findet sich nun in Satz 1 des neuen Absatzes 5a wieder.

Zu Buchstabe d

Absatz 5a

Der neue Absatz 5a dient der Umsetzung des Artikels 1 Nummer 30 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie, konkretisiert durch Erwägungsgrund 53. Die Aufsichtsbehörde wird in die Lage versetzt, bei schweren Verstößen gegen geldwäscherechtlichen Vorschriften, die sofortiger Abhilfe bedürfen, geeignete und verhältnismäßige befristete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die sie unter vergleichbaren Umständen auf inländische Verpflichtete an-

wenden würde, um solche schweren Mängel zu beseitigen. Die Vorschrift findet Anwendung bei Verpflichteten, die im Wege des Europäischen Passes im Inland tätig sein dürfen und deren Zulassungsbehörde eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ist. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden zu beachten.

Absatz 5b

Der neu aufgenommene Absatz 5b dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 47 Absätze 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie im Hinblick auf Dienstleister für Trusts und Gesellschaften, soweit diese nicht bereits von anderen Vorschriften erfasst sind.

Zu Buchstabe e

In Absatz 7 wird der Verweis auf das Zahlungskonto nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe cc

[Absatz 9 - Übermittlung aufsichtlicher Daten an die FIU] Daten der Aufsichtsbehörden zur Dokumentation ihrer Aufsichtstätigkeit nach § 51 Absatz 9 Satz 1 sind zukünftig neben dem Bundesministerium der Finanzen auch an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. Der FIU obliegt nach § 28 Absatz 1 Nummer 10 die Erstellung von Statistiken zu den in Artikel 44 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie genannten Zahlen und Angaben. Die nach § 51 Absatz 9 Satz 1 vorzuhaltenden Daten zur Aufsichtstätigkeit sind nunmehr nach der Änderungsrichtlinie in die nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstaben e) und f) zu erstellende Statistik mit einzubeziehen und daher auch an die FIU zu melden.

Die Pflicht zur Mitteilung von Kontaktdaten und Zuständigkeiten sämtlicher Aufsichtsbehörden in jeweils aktueller Fassung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie. Die Regelung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine Liste der zuständigen Behörden einschließlich ihrer Kontaktdaten an die Europäische Kommission übermitteln.

Zu Buchstabe g

[§ 51 Absatz 10] Der neu aufgenommene Absatz 11 dient der Umsetzung von Artikel 18a Absatz 5 in der Fassung der Änderungsrichtlinie.

Zu Nummer 37

[§ 51a Verarbeitung personenbezogener Daten durch Aufsichtsbehörden]

§ 51a Absatz 1 schafft eine Befugnisnorm für die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, personenbezogene Daten verarbeiten zu dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 51a Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Buchstabe b der Vierten Geldwäscherichtlinie. Er beschränkt bei bestimmten Maßnahmen der Aufsichtsbehörden die Auskunft- und Informationspflichten gemäß der Artikel 12 bis 22, die Vorgaben zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 5 sowie die Pflichten zur Benachrichtigung betroffener Personen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Beschränkung des Absatzes 2 dient im Hinblick auf die Nummern 1 bis 4 der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der Aufsichtsbehörden gemäß § 51 Absatz 1 bis 9, § 52 Absatz 1 bis 5, § 53 Absatz 1 bis 7, § 55 Absatz 1 bis 6 GwG. Darüber hinaus dient die Beschränkung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dem Schutzzweck der Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679, soweit die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden nicht bereits gem. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind. Der Gesetzgeber macht damit von der Möglichkeit in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO Gebrauch, die Rechten und Pflichten gemäß Artikel 12 bis 22 und Artikel 34 sowie die entsprechenden Grundsätze (zur Transparenz) in Artikel 5 einzuschränken.

Bei den mit den Aufgaben der Aufsichtsbehörden zusammenhängenden Maßnahmen gegenüber Verpflichteten kann nicht ausgeschlossen werden, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie beispielsweise von Bankkunden. Würden die nach der DSGVO im Normalfall anwendbaren, weitgehenden Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen uneingeschränkt gelten, könnten Aufsichtsmaßnahmen vorzeitig bekannt werden. Gerade wenn der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet werden soll oder in Krisenfällen sind die Maßnahmen der Aufsichtsbehörden regelmäßig zeitkritisch. Ihre Vorbereitung erfordert eine hohe Sensibilität. Eine frühzeitige Kenntnis über geplante Aufsichtsmaßnahmen gegenüber einem oder mehreren Verpflichteten kann in bestimmten Fällen erhebliche Gefahren für den Erfolg der Maßnahme oder andere wichtige allgemeine öffentliche Interessen mit sich bringen. Solche Maßnahmen dürfen deshalb zunächst nicht öffentlich bekannt werden, insbesondere in ihrer Vorbereitungsphase. Die Formulierung „im Zuge“ macht deutlich, dass bereits erste Vorbereitungsmaßnahmen im Vorfeld (beispielsweise die Informationsbeschaffung) ebenso wie nachgelagerte Maßnahmen von einer entsprechenden Beschränkung betroffen sein können. Gleichzeitig wird über den Wortlaut „im Zuge“ zum Ausdruck gebracht, dass die Einschränkung für die betroffenen Personen lediglich solange und soweit gilt, wie die Erreichung der übergeordneten Ziele durch die Gewährung der Rechte der betroffenen Personen gefährdet würde.

§ 51a Absatz 3 sichert die spätere Unterrichtung der von der jeweiligen Beschränkung betroffenen Person. Sie soll gemäß den Mindestvorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 von der Beendigung der Beschränkung unterrichtet werden, wenn sich die Maßnahme in jeder Hinsicht erledigt hat und der Zweck der Beschränkung einer Unterrichtung nicht mehr entgegensteht. Gerade auch bei der Bekämpfung Organisierter Kriminalität oder geldwäscherelevanter Strukturen ist es für eine erfolgreiche Arbeit wichtig, dass über die Anfragen nicht Informationen abgerufen werden können, mit deren Hilfe Maßnahmen der Aufsichtsbehörden behindert oder gar vereitelt werden können.

§ 51a Absatz 4 entspricht der Regelung des § 34 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Beschränkung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679) und der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679). Die Regelung sieht auf Verlangen des Betroffenen eine Auskunft gegenüber dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde vor, es sei denn selbst eine solche Auskunft gefährdete die Ziele der entsprechenden Maßnahme.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

[§ 52 Absatz 1 Satz 2 – Anfertigung von Kopien bzw. Herausgabe von Daten auf digitalem Speichermedium] Die Ergänzung ist erforderlich zur Klarstellung, dass die zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen nach § 51 Absatz 3 Satz 1

ebenso wie zum Zweck der Prüfung von Unterlagen an der Dienststelle verlangen kann, dass ihr Unterlagen in Kopie oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung gestellt werden. Bei Beschränkung auf Einsichtnahme in die im Besitz des Verpflichteten befindlichen Unterlagen wäre keine umfassende und nachhaltige aufsichtliche Tätigkeit gewährleistet.

Zu Buchstabe b

[§ 52 Absatz 6 – Mitwirkungspflichten/ Auskunftsanspruch der Aufsichtsbehörde bzgl. Verpflichteteneigenschaft] Die Regelung enthält einen Auskunftsanspruch der Aufsichtsbehörde in Hinblick auf die die Verpflichteteneigenschaft begründenden Tatsachen. Insbesondere im Nichtfinanzsektor sind die nach Geldwäschegesetz Verpflichteten für die Aufsichtsbehörde vielfach nicht eindeutig über Registerdaten zu bestimmen. Nach § 52 Absatz 6 haben nunmehr Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie Verpflichtete sein könnten, der nach § 50 zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit diese für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich sind. Mit dem Auskunftsanspruch soll den Aufsichtsbehörden der Zugang zu sämtlichen geschäftlichen Tatsachen gewährt werden, um zu beurteilen, ob der Wirtschaftsteilnehmer unter den benannten Verpflichtetenkreis fällt und damit der Aufsicht der nach § 50 zuständigen Behörde unterliegt. Zur Auskunft verpflichtet sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

§ 53 Hinweise auf Verstöße

Die Ergänzung in Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 39 der Änderungsrichtlinie, der die Meldung möglicher und tatsächlicher Verstöße durch den Schutz der Identität des Meldenden fördern soll. Ein geschützter Kommunikationsweg setzt voraus, dass durch technische Vorkehrungen gewährleistet ist, dass die Kommunikation nicht durch Dritte einsehbar ist und die Identität der Person, die Informationen zur Verfügung stellt, nur den Aufsichtsbehörden bekannt wird (Artikel 61 Absatz 1 in der Fassung der Änderungsrichtlinie).

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung erfolgt aus Klarstellungsgründen.

Zu Buchstabe b

Zu § 54 Absatz 3 Nr. 1)

Die Ergänzung erfolgt zur Umsetzung von Artikel 1 Nummer 37 der Änderungsrichtlinie.

Zu § 54 Absatz 3 Nr. 2c) [Keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber Verwaltungsbehörden]

Nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 besteht keine Verschwiegenheitsverpflichtung der Aufsichtsbehörden gegenüber sämtlichen Behörden, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Bekämpfung, Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung betraut sind. Dies umfasst nach Buchstabe c alle für Straf- und

Bußgeldsachen zuständigen Behörden und Gerichte. Damit sind sämtliche für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG zuständigen Verwaltungsbehörden, sei es aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen wie in § 56 Absatz 5 GwG oder § 133d WPO - sei es aufgrund der allgemeinen Zuständigkeitsregelung in § 36 OWiG - von der Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen.

Zu Buchstabe c

Absatz 4

Zu Buchstabe d

Absatz 5

Der neue Absatz 5 entspricht weitestgehend dem bisherigen Absatz 4.

Absatz 6

Der neu aufgenommene Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 37 (Absatz 5) der Änderungsrichtlinie.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

§ 55 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

[Zu § 55 Absatz 1 Satz 3 - Übermittlung von Informationen an Verwaltungsbehörden] Nach § 55 Absatz 1 Satz 3 übermitteln die Aufsichtsbehörden von Amts wegen Informationen an die für Bußgeldsachen zuständigen Verwaltungsbehörden, soweit diese Informationen für die Erfüllung der Aufgaben durch die Verwaltungsbehörde erforderlich sind. Die Regelung zielt darauf ab, die Datenübermittlung in denjenigen Fällen sicherzustellen, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nach spezialgesetzlichen (vgl. § 56 Absatz 5 GwG, § 133d WPO) oder allgemeinen Zuständigkeitsregeln (§ 36 OWiG) von der Aufsichtsbehörde abweicht.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die Versicherungsvermittlungsverordnung wird aktualisiert. Die bisher in § 5 Versicherungsvermittlungsverordnung enthaltene Regelung befindet sich nun in § 8 Versicherungsvermittlungsverordnung.

Zu Buchstabe c

Der neu aufgenommene Absatz 5 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 48 Absatz 5 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Buchstabe d

Der neu aufgenommene Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 38 der Änderungsrichtlinie.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Ermöglichung einer effizienten Aufsicht und zur wirksamen Sanktionierung von Verstößen wird die Unterscheidung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit aufgegeben. Eine Abgrenzung zwischen Leichtfertigkeit, also grober Fahrlässigkeit, und einfacher Fahrlässigkeit ist bei den betroffenen Tatbeständen oftmals schwierig und die Differenzierung mit den ausdifferenzierten europarechtlichen Sanktionsvorgaben nicht vereinbar. Die Beurteilung, ob ein schuldhaftes Handeln vorlag, bestimmt sich künftig nur noch danach, ob das Handeln vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte.

Zu Doppelbuchstabe bb

[Zu § 56 Absatz 1 Nummer 4 - OWiG bei Verstoß gegen die Pflicht nach § 6 Absatz 1 S. 2, interne Sicherungsmaßnahmen bei Bedarf zu aktualisieren]

Die Änderung des § 56 Absatz 1 Nummer 4 ist erforderlich, um die mit der Regelung sanktionierte Pflichtverletzung an den Wortlaut der Pflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 anzupassen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sind interne Sicherungsmaßnahmen bei Bedarf zu aktualisieren.

Zu Doppelbuchstabe cc

[Zu § 56 Nummer 11 bis 15b] Bei den Anpassungen in § 56 Absatz 1 GwG handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in § 9 GwG.

Zu Doppelbuchstabe dd-hh

Die neu aufgenommenen Bußgeldtatbestände betreffen das Transparenzregister und sind zur Sicherung der Qualität der Eintragungen und zur Durchsetzung der Mitteilungspflichten gegenüber der registerführenden Stelle erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe ii

[Zu Absatz 1 Nummer 59a - Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Pflichten nach § 46 Absatz 1 und 2] Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 59 Buchstabe a ist erforderlich um sicherzustellen, dass auch Verletzungen der Pflicht, bis zur Durchführung einer Transaktion, wegen der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 erfolgt ist, die in § 46 Absatz 1 Satz 1 geregelte Frist abzuwarten sowie Verletzungen der Pflicht zur unverzüglichen Nachholung der Meldung nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 Satz 2 künftig durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Doppelbuchstabe jj

Nummer 63 dient zur Durchsetzung der neu in § 52 Absatz 1 aufgenommenen Pflicht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu eingefügte Absatz 5 Satz 2 dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage zu Gunsten des Bundesverwaltungsamtes, um insbesondere bei Kommanditgesellschaften den Gesellschaftsvertrag anfordern zu dürfen. Dies ist erforderlich, um ermitteln zu können, ob neben dem Komplementär auch einzelne Kommanditisten wirtschaftlich Berechtigte die-

ser Vereinigung sind. Aus dem Handelsregister ist nur die hierfür nicht relevante Hafteinlage der Kommanditisten (vgl. § 40 Nummer 5c HRV) ersichtlich. Die für die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter maßgebliche Pflichteinlage, die erheblich von der Hafteinlage abweichen kann, wird registertechnisch nicht erfasst. Es besteht keine Pflicht, den Gesellschaftsvertrag zum Handelsregister einzureichen. Die hierdurch entstehende Transparenzlücke soll durch das Recht, Unterlagen anfordern zu dürfen, geschlossen werden. Diesem Zweck dient auch das Auskunftersuchen. Es soll insbesondere in den Fällen zum Tragen kommen, in denen schriftliche Gesellschaftsverträge nicht bestehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Ergänzung des § 2 Absatz 1 Nummer 12. Auch für Berufsvertretungen oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereine von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsmäßiger Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört und die nach § 4 Nummer 8 des Steuerberatungsgesetzes zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, ist Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Finanzamt.

Zu Doppelbuchstabe dd

(§ 56 Absatz 5 Sätze 6 und 7) Nach § 56 Absatz 5 Satz 6 und 7 kann die zuständige Verwaltungsbehörde, sofern sie nicht zugleich zuständige Aufsichtsbehörde ist, auf Ersuchen sämtliche Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln, soweit die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde, insbesondere für die Vorhaltung der Statistik nach § 51 Absatz 9, erforderlich sind. Die Regelung schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für die entsprechende Weitergabe von Daten. Dies umfasst auch die Weitergabe von Daten durch die Finanzämter (Verwaltungsbehörde nach § 56 Absatz 5 Satz 3 a.F.). Nach Satz 7 steht das Steuergeheimnis der Datenweitergabe insoweit nicht entgegen.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Die Aufnahme der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 ist zur vollständigen Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie erforderlich. Die Änderung ist erforderlich, um die Bekanntgabe von Bußgeldentscheidungen auch in denjenigen Fällen sicherzustellen, in denen Bußgeldentscheidungen durch eine andere Behörde als die Aufsichtsbehörde ergehen, diese also nicht zugleich Verwaltungsbehörde ist. Die Ergänzung nimmt daher die Verwaltungsbehörden und die Behörde nach § 56 Absatz 6 Satz 2 mit auf.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des § 57 Absatz 1 Satz 2 ist erforderlich, da die bisherige Vorschrift lediglich Bußgeldentscheidungen der Behörden und nicht auch gerichtliche Entscheidungen erfasst.

Zu Nummer 44

Der bisherige § 58 findet sich in § 11a Absatz 1 wieder.

Zu Nummer 45

Die Änderungen in der Anlage 1 und 2 zum Geldwäschegesetz dienen der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 43 und 44 der Änderungsrichtlinie.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 1 a Nummer 6 KWG

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 29 der Änderungsrichtlinie. Durch die Aufnahme des Kryptoverwahrgeschäftes in den Katalog der Finanzdienstleistungen werden Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft betreiben, Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Geldwäschegesetz. Die Einordnung als Finanzdienstleistung löst eine Erlaubnispflicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 aus und das das Kryptoverwahrgeschäft betreibende Unternehmen unterfällt der Aufsicht der Bundesanstalt. Damit wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt mit ihrem aufsichtsrechtlichen Instrumentarium laufend die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften überwachen kann. Weiterhin wird den derzeit bei der FATF vorgesehenen Anpassungen der Standards Rechnung getragen, die eine geldwäscherechtliche Überwachung oder Aufsicht vorsehen (vgl. FATF/PLEN/RD(2018)20). Schließlich wird mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der notwendige Kundenschutz sichergestellt, der im Hinblick auf die nicht unerheblichen Risiken für die Kunden beim Kryptoverwahrgeschäft erforderlich ist.

Mit der Änderung wird auch die Verwahrung, Verwaltung und Sicherung von Kryptowerten erfasst. Damit wird möglichen Ausweichbewegungen auf die für die Nutzer risikoreicherer Verwahrung der Werte bei den Anbietern selbst Rechnung getragen.

Erfasst werden im Interesse einer umfassenden Geldwäscheprävention alle digitalen Wertdarstellungen im Sinne des neuen § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10, auch wenn diese aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung im Einzelfall einer anderen Kategorie des Finanzinstrumentebegriffs im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 1 zuzuordnen sind. Soweit Kryptowerte als Wertpapiere ausschließlich für alternative Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch verwaltet oder verwahrt werden, unterfällt diese Tätigkeit der spezielleren Regelung des eingeschränkten Verwahrgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12. Soweit die Verwahrung von Kryptowerten als Wertpapiere unter das Depotgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 fällt, tritt § 1 Absatz 1 a Nummer 6 dahinter zurück.

Zu Buchstabe b

[§ 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10]

§ 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 ist als Auffangtatbestand konzipiert, da auf Grund der vielfältigen Ausgestaltungen von Kryptowerten diese bereits unter eine der anderen Nummern von § 1 Absatz 11 Satz 1 fallen können. Gleichzeitig sind die bestehenden Nummern nicht ausreichend, um wie von Erwägungsgrund 10 der Änderungsrichtlinie vorgesehen, alle potentielle Anwendungsfälle von virtuellen Währungen abzudecken.

§ 1 Absatz 11 Satz 4

Der Begriff der Kryptowerte, der für das Kreditwesengesetz insgesamt gelten soll, greift die Legaldefinition in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d der Änderungsrichtlinie auf. Nach dieser handelt es sich bei virtuellen Währungen um „eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“

Die Bezeichnung „virtuelle Währungen“ bildet aber mit der Beschränkung auf Tauschmittel nur eine Teilmenge der am Markt befindlichen digitalen Werteinheiten ab, die zumeist als Token oder Coin bezeichnet werden und international unter dem Begriff der „Crypto-Assets“ zusammengefasst werden (vgl. u. a. Bericht des Financial Stability Board „Crypto-asset markets: Potential channels for future financial stability implications“ vom 10. Oktober 2018). Gleichzeitig sieht Erwägungsgrund 10 der Änderungsrichtlinie vor, dass alle potentiellen Anwendungsfälle von virtuellen Währungen abgedeckt werden sollen.

Der Definition der Kryptowerte umfasst daher neben Token mit Tausch- und Zahlungsfunktion (u. a. Kryptowährungen), die auch bisher schon als Rechnungseinheiten im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 7 erfasst sind, auch zu Anlagezwecken dienende Token, insbesondere sog. Security Token und Investment Token, die ggf. als Schuldtitel, Vermögensanlage oder Investmentvermögen nach § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 einzustufen sein können.

Nicht von der Definition erfasst sind in- und ausländischen gesetzlichen Zahlungsmittel. Darüber hinaus werden von der Definition E-Geld, Verbundzahlungssysteme und Zahlungsvorgänge von Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze oder –dienste nicht erfasst. Damit wird dem Erwägungsgrund 10 der Änderungsrichtlinie entsprochen.

Ebenso nicht erfasst sind reine elektronische Gutscheine auf Bezug von Waren oder Dienstleistungen im Austausch für die Leistung eines entsprechenden Gegenwerts, denen bestimmungsgemäß nur durch Einlösung gegenüber dem Emittenten eine wirtschaftliche Funktion zukommen soll und die daher nicht handelbar sind und aufgrund ihrer Ausgestaltung keine investorenähnliche Erwartungshaltung an die Wertentwicklung des Gutscheins oder an die allgemeine Unternehmensentwicklung des Emittenten oder eines Dritten wert- oder rechnungsmäßig abbilden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Definition des Begriffs der Terrorismusfinanzierung in Form eines Verweises auf die Definition im GwG ist aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung erforderlich.

Zu Nummer 2

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

§ 25i Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld

Zu Buchstabe a

Absatz 2

Die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Dort ist geregelt, dass von der Anwendung der Kundensorgfaltspflichten bei Fernzahlungsvorgängen von mehr als 50 Euro pro Transaktion nicht abgesehen werden darf. Im Rahmen des Gleichlaufs mit der bereits bestehenden Regelung, die auf einer entsprechenden Risikobewertung beruht, wird der Schwellenbetrag auf 20 Euro pro Transaktion festgesetzt.

Zu Buchstabe a

Absatz 3 a

Absatz 3 a dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Die Richtlinie nimmt hinsichtlich der Umstände, unter denen anonyme Guthabekarten aus Drittstaaten akzeptiert werden dürfen, auf Absatz 1 und 2 von Artikel 12 Bezug. Die Voraussetzungen aus Artikel 12 Absatz 1 und 2 sind in § 25 i Absatz 2 umgesetzt. Absatz 3a nimmt daher auf Absatz 2 der Vorschrift Bezug. Wegen der in § 27 Absatz 2 Zahlungsaufsichtsdiensteaufsichtsgesetz angeordneten entsprechenden Anwendung von § 25i KWG gilt die Vorschrift auch für Institute nach dem Zahlungsaufsichtsdiensteugesetz.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die neue Bußgeldbewehrung trägt der Bedeutung angemessener Maßnahmen, wie das Vorhalten von Datenverarbeitungssystemen, bei der Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 Rechnung. Die Maßnahmen, einschließlich des Vorhalten von Datenverarbeitungssystemen, sind angemessen, wenn sie der Risikosituation des Instituts entsprechen und das Institut in die Lage versetzen, sowohl Geschäftsbeziehungen als auch einzelne Transaktionen, die als zweifelhaft und ungewöhnlich anzusehen sind, zu erkennen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Versicherungswesen)

Versicherungsaufsichtsgesetz

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Neuaufnahme der Nummer 3a bedingt ist.

Zu Buchstabe b

Die neue Verordnungsermächtigung entspricht inhaltlich § 29 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes. Mit einer Verordnung kann eine konsistente und besser vergleichbare Prüfung bei den Versicherungsunternehmen erreicht werden.

Zu Nummer 2

Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen der internen Revision sind Gegenstand der Prüfung nach § 35 Absatz 5 und der Berichterstattung nach § 43b Absatz 7 PrüfV. Die Einreichung des Berichts über das Ergebnis einer Prüfung der internen Revision nach § 6 Absatz 2 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes ist daher nur noch auf Anforderung der Bundesanstalt verpflichtend.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 16e)

Bei den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des KWG. Die Einordnung des Kryptoverwahrgeschäftes als Finanzdienstleistung löst eine Erlaubnispflicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG aus. Damit unterliegt das das Kryptoverwahrgeschäft betreibende Unternehmen der Aufsicht der Bundesanstalt und ist nach § 16e Absatz 2 FinDAG umlagepflichtig.

Zu Nummer 2 (§ 16g)

Die bisherigen Mindestumlagebetragsregelungen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden um die Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis zum Betrieb des Kryptoverwahrungsgeschäftes (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG) erweitert. Die Einordnung erfolgt an diesen Stellen, da neben der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften auch der notwendige Kundenschutz im Hinblick auf die nicht unerheblichen Risiken beim Kryptoverwahrungsgeschäft durch das aufsichtsrechtliche Instrumentarium überwacht wird.

Zu Nummer 3 (§ 23)

Der neu angefügte Absatz bestimmt, ab welchem Umlagejahr die geänderten Umlagevorschriften anzuwenden sind.

Zu Artikel 6 (Änderung der Abgabenordnung)

§ 154

Durch die Änderung werden das Identifizierungsverfahren und die Aufzählung der zu erhebenden Daten nach § 154 Absatz 2 der Abgabenordnung an die Vorschriften des Geldwäschegesetzes angeglichen. Zukünftig erfüllt ein Kreditinstitut mit der Identifizierung des Kontoinhabers, anderer Verfügungsberechtigter und des wirtschaftlich Berechtigten nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes zugleich auch die Identifizierungspflichten nach § 154 Absatz 2 der Abgabenordnung, da die im Gesetz bezeichneten Vorschriften des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden sind. Dies entlastet die Kreditinstitute, da sie nur noch ein Verfahren zur Identifizierung anzuwenden haben und nur noch einen Datensatz für die Identifizierung des Kunden - und dies zugleich für Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und für steuerliche Zwecke - vorhalten müssen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Prüfungsberichterordnung)

Mit den neuen Vorschriften in der Prüfungsberichterordnung wird die Verordnungsermächtigung des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausgeübt, die mit diesem Gesetz eingefügt wird. Die Vorschriften orientieren sich an den entsprechenden Regelungen der für Kreditinstitute maßgebenden Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV).

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird auf Grund eines neu eingefügten Abschnitts angepasst.

Zu Nummer 2

Zu § 43a

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 26 Absatz 1 bis 4 Satz 1 PrüfbV.

Zu § 43b

Die Vorschrift entspricht mit erforderlichen Anpassungen § 27 PrüfbV. Auch der in Absatz 9 angesprochene Erfassungsbogen geht auf die PrüfbV zurück.

Zu Nummer 3

Der Erfassungsbogen nach § 43b Absatz 9 wird der Verordnung als Anlage beigelegt.

Zu Artikel 8 (Änderung der Grundbuchordnung)

Sofern die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen ihrer operativen Analyse Grundbucheinträge abfragt, wird hier-über gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 GBO ein Protokoll erstellt. Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 GBO ist dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts auf Verlangen Auskunft aus dem Protokoll zu geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes gefährden. Die Auskunft wird zukünftig auch abgelehnt, soweit die Bekanntgabe die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährden würde. Die FIU ist in diesen Fällen zur Abgabe einer Sperrerklärung in Bezug auf die Bekanntgabe von Grundbuchabfragen befugt. Die bei der FIU wahrgenommenen Aufgaben stellen einen im Hinblick auf die Strafverfolgung vorgeschalteten Vorgang zur Aufdeckung von Straftaten wie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar. Die Bekanntgabe einer Grundbuchabfrage kann die effiziente Wahrnehmung der Analyse- und Recherchearbeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und damit auch den Erfolg eines Ermittlungsverfahrens gefährden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung)

Nach § 46a Absatz 1 Satz der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung ist im Rahmen einer Auskunft nach Absatz 2 Satz 1 die Grundbucheinsicht durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht mitzuteilen, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erklärt hat, dass die Bekanntgabe der Einsicht ihre Aufgabenwahrnehmung gefährden würde. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann insoweit eine Sperrerklärung abgeben. Vgl. im Einzelnen die Begründung zu Artikel 8.

Zu Artikel 10 [FinDAGKostV]

In den Gebührennummern 1.1.13.1.2.1 und 1.1.13.1.2.2 des Gebührenverzeichnisses der FinDAGKostV wird der Gebührentatbestand jeweils um die Erlaubnis zur Erbringung des Kryptoverwahrgeschäfts im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG erweitert.

Zu Artikel 11 (Folgeänderungen)

Es werden Verweise in anderen Gesetzen und Verordnungen angepasst.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.